

Einführung des harmonisierten Rechnungs- legungsmodells 2 (HRM2) in den öffentlich- rechtlichen Körperschaften des Kantons Bern



Bericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung
zu Handen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Bern, Mai 2010

AGR

Verfasser und Herausgeber

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Nydegggasse 11/13, 3011 Bern

Redaktionsteam

Michel Walthert

Reto Brunner

Annelies Tschanz

Monique Schürch

Bezug dieses Berichts

© Amt für Gemeinden und Raumordnung

Inhaltsverzeichnis

Verfasser und Herausgeber	2
1. Einleitung	5
1.1 Entwicklung der Rechnungslegung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.....	5
1.2 Bericht der Arbeitsgruppe.....	6
1.3 Übersicht Kanton Bern	6
2. Projektorganisation	8
2.1 Mandat JGK.....	8
2.2 Projektorganisation (Arbeitsgruppe / Untergruppen)	8
2.3 Aufgabenkatalog.....	9
2.4 Arbeitsansätze / Leitlinien.....	10
3. Empfehlungen des HRM2-Handbuchs.....	12
3.1 Analyse der Empfehlungen des Handbuchs.....	12
3.1.1 Nr. 01: Elemente des Rechnungsmodells für die öffentlichen Haushalte	12
3.1.2 Nr. 02: Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung.....	13
3.1.3 Nr. 03: Kontenrahmen und funktionale Gliederung.....	14
3.1.4 Nr. 04: Erfolgsrechnung.....	15
3.1.5 Nr. 05: Aktive und passive Rechnungsabgrenzung	16
3.1.6 Nr. 06: Wertberichtigungen	16
3.1.7 Nr. 07: Steuererträge	18
3.1.8 Nr. 08: Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen.....	19
3.1.9 Nr. 09: Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten.....	21
3.1.10 Nr. 10: Investitionsrechnung	22
3.1.11 Nr. 11: Bilanz	24
3.1.12 Nr. 12: Anlagegüter / Anlagenbuchhaltung.....	25
3.1.13 Nr. 13: Konsolidierte Betrachtungsweise	29
3.1.14 Nr. 14: Geldflussrechnung	31
3.1.15 Nr. 15: Eigenkapitalnachweis.....	32
3.1.16 Nr. 16: Anhang der Jahresrechnung.....	33
3.1.17 Nr. 17: Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente.....	34
3.1.18 Nr. 18: Finanzkennzahlen	35
3.1.19 Nr. 19: Vorgehen beim Übergang zum HRM2	35
3.1.20 Nr. 20: Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG).....	38
4. Anpassung der Gesetzgebung.....	40
4.1 Gemeindegesezt vom 16.3.1998 (GG).....	40
4.2 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV).....	40
4.3 Direktionsverordnung vom 23.2.2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV).....	40
5. Anpassung der Informatikapplikationen	41
5.1 Änderungen	41
5.2 Zusammenarbeit mit EDV-Anbietern	41
5.3 Synergien durch interkantonale Zusammenarbeit	41
6. Kommunikation / Information	43
6.1 Informationsablauf	43
6.2 Ausbildung des Personals und der Behörden	43
7. Szenario zur Einführung des neuen Modells durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften 44	
7.1 Evaluation des Softwarebedarfs	44
7.2 Pilotgemeinden.....	44
7.3 Erarbeitung des ersten Budgets nach HRM2	45
8. Planung, weitere Arbeiten	46
8.1 Ehrgeiziges Ziel	46
8.2 Folgearbeiten.....	46
9. Anhänge.....	48

Zusammenfassung

Im Anschluss an die Veröffentlichung des HRM2-Handbuchs durch die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) des Kantons Bern eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die von Michel Walthert, Leiter Bereich Gemeindefinanzen im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), geleitete Arbeitsgruppe war beauftragt, die Einführung des HRM2 in den bernischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu prüfen.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie HRM2 in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Bern umgesetzt werden kann. Die Arbeitsgruppe, in der alle betroffenen Akteure vertreten waren (namentlich die Verbände VBG, BEGG und VBF), hat die im Handbuch enthaltenen zwanzig Empfehlungen geprüft. Sie hat für jede von ihnen die entsprechenden Vollzugsbedingungen festgelegt. Dabei hat sie die Empfehlungen untersucht, bei denen es einen Spielraum gibt, und sich jeweils für eine Variante festgelegt. Sie hat versucht, pragmatische und umsetzbare Lösungen zu suchen, indem sie den Besonderheiten und der Vielfalt aller bernischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Rechnung trug.

Die Arbeitsgruppe hat dabei auch mit den Stellen des Kantons und des Bundes sowie mit der von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) ernannten interkantonalen Koordinationsgruppe zusammengearbeitet.

Eine erste Fassung des Berichtes wurde den einschlägigen Verbänden Ende November 2009 zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungseingaben und Diskussionsergebnisse sind in den Bericht eingeflossen.

Die Einführung des HRM2, die nach Meinung der Arbeitsgruppe für die politischen Gemeinden per 1. Januar 2014, für die Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Regionalkonferenzen per Anfang 2015 und für die anderen Körperschaften (Burgergemeinden usw.) per 1. Januar 2016 realistisch ist, wird einige Neuerungen bringen.

Nebst einem aufgrund internationaler Statistikanforderungen völlig neu gestalteten Kontenrahmen enthält das HRM2 zahlreiche, nicht unwesentliche Neuerungen. Zum Beispiel soll die heutige Abschreibungspraxis (d.h. 10 Prozent vom Restbuchwert), einem völlig neuen Ansatz Platz machen, indem neu eine Anlagenbuchhaltung und lineare Abschreibungen, die auf der Lebensdauer der einzelnen Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens basieren, eingeführt werden.

Neuerungen gibt es auch bei der Präsentation des abgestuften Rechnungsergebnisses, des Eigenkapitalnachweises und der verschiedenen Anhänge zur Jahresrechnung. Neu ist auch die Einführung zusätzlicher Instrumente, wie z. B. die Geldflussrechnung. In dieser Hinsicht kann darauf hingewiesen werden, dass das AGR Modelle und andere zusätzliche Beispiele zu jenen, die im HRM2-Handbuch enthalten sind, sowie ein Anlagenbuchhaltungsmodul für kleinere Körperschaften entwickeln wird. Damit soll die Einführung des neuen Modells unter den besten Voraussetzungen ermöglicht werden.

Im Übrigen bestehen bereits Kontakte zwischen dem AGR und Informatikanbietern, damit die Buchhaltungssoftware nach den Besonderheiten des neuen Modells weiterentwickelt werden kann.

In Bezug auf den HRM2-Einführungsprozess hat sich die Arbeitsgruppe für pragmatische Lösungen eingesetzt. So wird keine Neubewertung des bestehenden Verwaltungsvermögens erforderlich sein, und die Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf der Basis der amtlichen Werte neu zu bewerten sein. Eine weitere pragmatische Lösung besteht darin, dass beim Saldo des vor Einführung von HRM2 bestehenden Verwaltungsvermögens eine lineare Abschreibung während einer Dauer von zwölf Jahren vorgesehen ist.

Um das Erlernen des neuen Modells zu erleichtern, wird das AGR eine breit angelegte Informationskampagne sowie entsprechende Ausbildungskurse durchführen. Ein diesbezügliches Konzept ist bereits vorhanden. Es ist somit alles bereit, damit die Einführung dieses neuen Modells unter den besten Bedingungen ab 2014 erfolgen kann.

Bericht zur Einführung des HRM2

1. Einleitung

1.1 Entwicklung der Rechnungslegung öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) oder, wie es im Kanton Bern häufig genannt wird, das Neue Rechnungsmodell (NRM) ist das Ergebnis der Ende der 1970er-Jahre und auf Initiative der Finanzdirektorenkonferenz realisierten Arbeiten einer Expertengruppe. Der Grundgedanke bestand damals darin, das öffentliche Rechnungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden formell zu harmonisieren.

Die Arbeiten der von Prof. Dr. Ernst Buschor geleiteten Arbeitsgruppe mündeten in der Veröffentlichung des Handbuchs des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Band I und II, Ausgabe 1982).

Nebst der Harmonisierung des eigentlichen Kontenrahmens schlug das Handbuch von 1982 ein Mustergesetz vor, das die Harmonisierung der Bestimmungen über die Haushaltsführung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden bezweckte.

Das HRM hat sich als Modell für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte bewährt. Es hat die korrekte Haushaltsführung nach dem Modell der doppelten Buchführung und nach den traditionellen Budget- und Finanzgrundsätzen ermöglicht. Die neueren Entwicklungen, d.h.

- die starke Nachfrage nach einer Kostenrechnung zum Erhalt von Vergleichsdaten bei den Kosten/Leistungen
- der verstärkte Bedarf nach Konsolidierungsvorschriften
- die Einführung von New Public Management und deren Umsetzung in der Rechnungsführung
- die internationalen Rechnungslegungsstandards IPSAS, IAS usw.

haben dazu geführt, dass sich die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) mit diesen neueren Entwicklungen befasste und eine Arbeitsgruppe einsetzte, die unter dem Vorsitz von Yvonne Reichlin, Vorsteherin Finanzverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, stand.

Diese Gruppe war mehrere Jahre tätig. Das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Ergebnis der FDK wurde im Januar 2008 in Form eines neuen Handbuchs veröffentlicht: Das **Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)**¹.

Dieses neue Modell strebt eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden an. Es wird den Kantonen (bzw. den Gemeinden) empfohlen, dieses neue Modell innerhalb von zehn Jahren umzusetzen.

Es ist nun an den Kantonen und an den Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen der jeweiligen Kantone, ihre Haltung bezüglich der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen für die Rechnungen der Kantone und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der Gemeinden, festzulegen.

Um dieser Anforderung nachzukommen, hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) des Kantons Bern eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Die von Michel Walthert, Leiter Bereich Gemeindefinanzen im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), geleitete Arbeitsgruppe war beauftragt, die Einführung des HRM2 in den bernischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu prüfen. Ihre Schlussfolgerungen sind im vorliegenden Bericht enthalten.

¹ Das Handbuch kann bei der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern, www.fdk-cdf.ch bestellt werden

1.2 Bericht der Arbeitsgruppe

In diesem Bericht sollen im Wesentlichen die Leitplanken und der Rahmen für die Einführung des HRM2 in den bernischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften festgelegt werden, da das HRM2-Handbuch den Kantonen in vielen Bereichen einen grossen Spielraum lässt.

Der Bericht fasst die Überlegungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie die Arbeitsergebnisse zusammen. Die Arbeitsgruppe hat dabei die Arbeiten der Finanzdirektion zur Einführung des HRM2 beim Kanton, die Arbeiten der von der Konferenz der Kantonalen Aufsichtstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) ernannten interkantonalen Koordinationsgruppe sowie verschiedene Projekte anderer Kantone (AG, ZH, GL usw.) berücksichtigt.

Eine erste Fassung wurde am 25. November 2009 den folgenden Verbänden zu einer Stellungnahme unterbreitet:

- Verband bernischer Gemeinden (VBG)
- Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (BEGG)
- Verband bernischer Finanzverwalter (VBF)
- Verband bernischer Burgergemeinden
- Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Die Anliegen der Verbände sind aufgenommen und diskutiert worden. Sie sind in der aktuellen Version des Berichts integriert worden. Zentrale Diskussionspunkte waren das Abschreibungssystem, die Sicherstellung einer ausreichenden Selbstfinanzierung und konkret die Zulassung von zusätzlichen Abschreibungen. Die nun gefundene Lösung wird in Kapitel 3.1.12, das der Fachempfehlung Nr. 12 Anlagegüter/Anlagebuchhaltung gewidmet ist, beschrieben.

Die Haltung der Verbandsvertreterinnen und -vertreter deckt sich nicht durchwegs mit den beschriebenen Ergebnissen. Die Ausgestaltung des Berichts als Bericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung soll es den Mitwirkenden (namentlich den Verbänden VBG, BEGG und VBF) erlauben, sich im Gesetzgebungsprozess über ihren Vorstand zu positionieren.

Die Anträge und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe werden die in der Arbeitsgruppe vertretenen Verbände und anderen Akteure im Übrigen nicht über die Position hinaus verpflichtet, die sie im Rahmen der Vernehmlassung zu formulieren haben werden.

Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für die Anpassung des gesetzlichen Rahmens (Änderungen GG, GV und FHDV).

Und schliesslich wird das AGR (bei Bedarf in Zusammenarbeit mit einer externen Hilfe) in einem weiteren Schritt zusätzliche Merkblätter, Beispiele und andere technische Anleitungen zu Händen der Personen, die mit der Anwendung des HRM2 beauftragt sind, bereitstellen.

Das für die Bereinigung all dieser Unterlagen vorgesehene Programm befindet sich im Anhang dieses Berichts.

1.3 Übersicht Kanton Bern

Unter Vorbehalt der im Gemeinderecht vorgesehenen Ausnahmen wenden heute alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern das Neue Rechnungsmodell (NRM) an. Die gesetzlich verankerte Pflicht aller gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern zur Anwendung des NRM besteht seit 1992. Die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) nennt das HRM als massgebendes Rechnungsmodell explizit in Artikel 149. Für die politischen Gemeinden (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden) wurden die Arbeiten bis 1997 fristgerecht abgeschlossen. Mit anderen Worten: Alle Einwohnergemeinden und alle gemischten Gemeinden des Kantons Bern erstellen ihre Jahresrechnung mindestens seit 1997 nach dem NRM.

Die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften hatten zehn Jahre Zeit, um dieses neue Modell einzuführen. Diese Frist ist Ende 2001 abgelaufen. Rund drei Viertel dieser Körperschaften wandten das NRM bei der Veröffentlichung des Handbuchs Gemeindefinanzen im Jahr 2001 bereits an. Die übrigen Körperschaften übernahmen das NRM mit der Erstellung der Jahres-

rechnung 2002. Die Anwendung der doppelten Buchführung stellte dabei den wesentlichsten Teil der regulären Buchführung der gemeinderechtlichen Körperschaften dar.

Dieses Modell hat stark zu einer weitgehenden Harmonisierung des öffentlichen Rechnungswesens beigetragen und sehr viele Fortschritte bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse ermöglicht; und dies über die Kantongrenzen hinaus.

Die Einführung des HRM2 ist ein wichtiger Schritt hin zur Haushaltsführung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Privatwirtschaft. Dieses Modell weist im Vergleich zur heutigen Praxis in vielen Bereichen grundlegende Unterschiede auf, und es versteht sich von selbst, dass dessen Einführung eine kleine Revolution darstellt: sowohl bezüglich der Art, wie die Finanzhaushaltsführung der Körperschaften im weiten Sinne angegangen wird, namentlich seitens der Politik, als auch bezüglich der Weise, wie die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter die Buchhaltung im Alltag führt.

Der Einzug von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Privatwirtschaft in die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist für diese auch eine Chance, namentlich in einer Zeit, in der sie immer mehr Mühe bekunden, qualifiziertes Personal für die Finanzhaushaltsführung zu finden. Die Anwendung von Methoden, die denjenigen in der Privatwirtschaft ähnlich sind, wird sich für die Behörden und die Bevölkerung ebenfalls positiv auf das Verständnis und die Transparenz auswirken.

Um zu gewährleisten, dass das Projekt hinsichtlich der politischen Akzeptanz als auch hinsichtlich der Umsetzung durch die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der rund 1300 bernischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften möglichst erfolgreich ist, sind ein pragmatisches Vorgehen sowie praktische, verständliche und anwendbare Lösungen erforderlich.

Die entwickelte Lösung darf nicht nur den Bedürfnissen mittlerer und grosser Gemeinden entsprechen, da im Kanton Bern mehr als die Hälfte der politischen Gemeinden weniger als 1000 Einwohner haben bzw. da der Kanton rund 1000 andere Körperschaften zählt, in denen die Finanzverwaltung kein Hauptamt ist (Teilzeitpersonal).

Insgesamt ist die in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Bern bis heute erhobene Qualität der Finanzverwaltung gut oder gar sehr gut, was sicher mit der ständigen Unterstützung der kantonalen Stellen, insbesondere des AGR, zusammenhängt.

Im Rahmen der Einführung des HRM2 ist es daher sehr wichtig, dass das AGR sowohl bei der Ausbildung der betroffenen Akteure (Behörden, Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter usw.) als auch im Bereich der Betreuung der Körperschaften während des Einführungsprozesses die Federführung übernehmen wird.

Im Anhang dieses Berichts finden sich daher auch Informations- und Ausbildungskonzepte.

2. Projektorganisation

2.1 Mandat JGK

Im Mandat der JGK an das AGR bzw. an die eingesetzte Arbeitsgruppe waren die Aufgaben klar definiert:

- Vorbereitung eines Konzepts (Projektorganisation, Kommunikation, Planung und Änderung der Gesetzgebung) im Hinblick auf die Diskussion mit dem Direktor der JGK
- Prüfung von Synergien und einer möglichen Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Im Auftrag wurde ausserdem bestimmt, dass die Arbeitsgruppe in der Lage sein sollte, ihren Schlussbericht im Laufe des Sommers 2009 vorzulegen.

Die Einführung des HRM2 war im Auftrag wie folgt vorgesehen:

- Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden per 1. Januar 2013
- Kirchgemeinden, Gemeindeverbänden und Regionalkonferenzen per 1. Januar 2014
- Bürgergemeinden und anderen Körperschaften per 1. Januar 2015

2.2 Projektorganisation (Arbeitsgruppe / Untergruppen)

Die allfällige Einführung des HRM2 hat für die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden eine nicht zu vernachlässigende politische Komponente. Damit sie auf eine breite Zustimmung stösst und damit Vertreterinnen und Vertreter der Praxis die Gelegenheit zur gestaltenden und beratenden Mitwirkung erhalten, war es wichtig, verschiedene Akteure in die Projektorganisation einzubinden. Dies sollte erlauben, innerhalb nützlicher Frist ein Konzept präsentieren zu können. In dieser Optik wurde beschlossen, Vertreterinnen und Vertreter folgender Direktionen und Organisationen in die Arbeitsgruppe aufzunehmen:

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Generalsekretariat (JGK-GS)
- Finanzdirektion des Kantons Bern (FIN), Finanzausgleich
- Verband bernischer Gemeinden (VBG)
- Verband bernischer Finanzverwalter (VBF), Gemeinden
- Vertreterinnen und Vertreter weiterer Körperschaftsarten (Kirchgemeinden, Bürgergemeinden)
- einen Vertreter der Regierungsstatthalter (RSTA)
- einen Vertreter des Verbands bernischer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (BEGG)

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden 14 Personen zusammen:

- AGR Ernst Zürcher, Vorsteher Abteilung Gemeinden
- AGR Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht
- AGR Reto Brunner, Finanzinspektor (Sekretariat)
- AGR Michel Walthert, Leiter Bereich Gemeindefinanzen
- JGK-GS André Matthey, stv. Generalsekretär
- FIN Beat Dänzer, Abteilung Finanzausgleich
- FIN Alain Rossier, Projektleiter HRM2/IPSAS Kanton Bern
- VBG Daniel Arn (Stv. Ueli Seewer)
- VBF Monika Finger (EG Steffisburg)
- VBF Charly Pfister (Stadt Bern)
- VBF Marianne Aeby-Thierstein (KG Kirchberg)
- VBF René Lehmann (BG Lyssach)
- BEGG Brigitte Lakowitz (Münchringen)
- RSTA Markus Grossenbacher (RSTA Trachselwald)

Die Projektleitung wurde durch Michel Walthert, Leiter Gemeindefinanzen im AGR, das Sekretariat durch Reto Brunner, Finanzinspektor im AGR, wahrgenommen.

Das Plenum wurde in vier thematische Untergruppen unterteilt:

Untergruppe «Recht»:

- Monique Schürch
- André Matthey
- Daniel Arn
- Michel Walthert
- Reto Brunner

Untergruppe «Kommunikation»:

- Markus Grossenbacher
- Brigitte Lakowitz
- Ernst Zürcher
- Michel Walthert
- Reto Brunner

Untergruppe «Neue Instrumente»:

- Charly Pfister
- Monika Finger
- Alain Rossier
- Michel Walthert
- Reto Brunner

Untergruppe «Muster»:

- Beat Dänzer
- Marianne Aeby-Thierstein
- René Lehmann
- Michel Walthert
- Reto Brunner

Diese vier Untergruppen befassten sich mit den ihnen übertragenen Bereichen. Über alle Vorschläge und Überlegungen der Untergruppen wurde anschliessend im Plenum diskutiert und abgestimmt.

Die Rolle der Mitglieder der Arbeitsgruppe war eine beratende. Der Bericht fasst die Umsetzungsvorschläge, die dank der geschätzten Mitarbeit aller Beteiligten vorliegen, zusammen. Die Verbände und die zusätzlich beigezogenen Projektmitarbeitenden sind in keiner Weise an die Ergebnisse und Aussagen des vorliegenden Berichts gebunden. Die Arbeitsgruppe arbeitete eher finanztechnisch orientiert, so dass die Ergebnisse aus dieser Optik dargestellt und kommentiert werden.

2.3 Aufgabenkatalog

Die in der Arbeitsgruppe diskutierten Hauptpunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Nähere Umschreibung der Fachempfehlungen, die überall dort gelten sollen, wo das Handbuch Wahlmöglichkeiten und Varianten zulässt (z.B.: Abschreibungssystem, Abschreibungssätze, Vermögensneubewertungen, Anlagenbuchhaltung, Anhänge zur Bilanz usw.)
- Nähere Umschreibung der für andere Körperschaftsarten geltenden Bestimmungen (Kirchengemeinden, Bürgergemeinden usw.)
- Prüfung der auf Gesetzesebene vorzunehmenden Änderungen (GG, GV und FHDV) auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Modell HRM2)
- Ausarbeitung eines Musterbeispiels für eine Gemeinderechnung (in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen) für Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden

- Beurteilung der Auswirkung der HRM2-Einführung auf die Bereiche der kommunalen Finanzaufsicht (Revision, Bereinigung usw.)
- Untersuchen der bernischen Besonderheiten (z.B.: Spezialfinanzierungen für unechte Privatisierungen (BSIG), Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen)
- Festlegen des Einführungszeitplans und der betroffenen Körperschaften (wann und für welche Art von Körperschaft) einschl. der Übergangsbestimmungen
- Lancierung eines allfälligen Pilotprojekts (Testgemeinden festlegen)
- Definieren des Mitarbeiterausbildungskonzepts (intern und extern)
- Definieren des Projektinformations- und Medienvermarktungskonzepts (Internet, BSIG usw.)
- Beurteilung der Auswirkungen auf die Gemeinden² (Vor- und Nachteile)
- Definieren des Rahmens der Zusammenarbeit mit dem Kanton (Finanzdirektion / Einführung von HRM2 für das Finanzwesen des Kantons)
- Klare Umschreibung des Rahmens der Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und der KKAG
- Definieren der Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Informatikanbietern

2.4 Arbeitsansätze / Leitlinien

Die Arbeitsgruppe sprach sich von Anfang an für folgende Grundsätze aus:

1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kanton (Finanzdirektion), dies vor dem Hintergrund der anstehenden HRM2-Einführung im kantonalen Rechnungswesen
2. Im Rahmen der Auswahlmöglichkeiten und Varianten, die gemäss Handbuch HRM2 den betroffenen Akteuren überlassen werden, möglichst nah beim Kanton (Kantonsbuchhaltung) bleiben
3. Enge Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und mit der von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) (www.kkag-cacsfc.ch) eingesetzten HRM2-Koordinationskommission
4. Keine Aufweichung der bestehenden bernischen Gesetzesbestimmungen überall dort, wo das Rechnungslegungsmodell HRM2 eine Auswahl bietet oder die Möglichkeit einer weniger strengen Massnahme überlässt
5. Einheitlich anzuwendende Regelungen bei denjenigen Fachempfehlungen, die Handlungsspielraum offen lassen
6. Weitgehende Übernahme der Empfehlungen des Rechnungslegungsmodells HRM2
7. Ausführlich begründen und argumentieren, warum die eine oder andere Empfehlung nicht übernommen wurde

Nicht alle Grundsätze konnten eingehalten werden. Der zweite Grundsatz, wonach die Festlegungen möglichst der Lösung des Kanton Bern entsprechen sollen, konnte nicht eingehalten werden, da sich der Kanton Bern mit seiner Rechnungslegung an IPSAS anlehnen will. Somit ergeben sich wesentliche Abweichungen in den Bereichen Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung.

Die Ausrichtung des Kantons wird auf die grossen Städte (z.B. Bern, Biel, Thun) ausstrahlen. Es muss daher geprüft werden, ob für sie eine Orientierung an IPSAS ermöglicht werden kann. Die Vergleichbarkeit mit den übrigen Gemeinden müsste jedoch gewährleistet werden.

Der Grundsatz gemäss Punkt sechs, weitergehende Übernahme der Empfehlungen des Rechnungslegungsmodells HRM2, fand nicht ungeteilte Zustimmung. Der VBG meldete diesbezüg-

² Unter dem Oberbegriff «Gemeinden» sind alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu verstehen (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden, Burgergemeinden, Gemeindeverbände usw.)

lich Vorbehalte an. Mit den in der Vernehmlassungsdiskussion gefundenen Lösungen, insbesondere der unter Fachempfehlung Nr. 12 beschriebenen neuen Regel für zusätzliche Abschreibungen, wird dem Grundsatz letztlich grösstenteils entsprochen.

Bezüglich des Einführungszeitpunktes von HRM2 wird auf die Ausführungen unter Kapitel 8 verwiesen.

3. Empfehlungen des HRM2-Handbuchs

3.1 Analyse der Empfehlungen des Handbuchs

Die Arbeitsgruppe befürwortet grundsätzlich die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Bern. In wenigen Punkten wird von den Mindeststandards des Handbuchs abgewichen. Das HRM2 lässt diese Möglichkeit zu, sofern Abweichungen vom Standard jeweils im Anhang der Jahresrechnung jeder betroffenen Körperschaft ausgewiesen werden. Im Kanton Bern werden die allgemeingültigen Abweichungen in den gemeinderechtlichen Erlassen definiert. Den Körperschaften wird allenfalls eine allgemeine Formulierung für die Jahresrechnungen vorgegeben, die auf die Gesetzesgrundlagen verweist. Abweichungen von HRM2, die rechtlich zulässig aber nicht im kantonalen Recht vorgegeben sind, müssen im Anhang erwähnt werden.

Auf den folgenden Seiten werden die im Handbuch HRM2 aufgeführten Empfehlungen wieder gegeben.

Sie sind mit einem Kommentar versehen, vor allem bei Abweichungen bzw. wenn sich die Arbeitsgruppe für eine der angeführten Varianten entschieden hat. Bei Bedarf werden die Vor- und Nachteile dieser oder jener Variante hervorgehoben.

Ein Kurzkomentar geht zudem auf die Auswirkungen der HRM2-Einführung auf die Körperschaften ein.

3.1.1 Nr. 01: Elemente des Rechnungsmodells für die öffentlichen Haushalte

3.1.1.1 Empfehlung

1. *Die Hauptelemente des Rechnungsmodells HRM2 sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.*
2. *Die Bilanz zeigt die Vermögenslage auf.*
3. *Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwand- und Ertragslage auf.*
4. *Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.*
5. *Die Geldflussrechnung gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur.*
6. *Der Anhang enthält*
 - a) *die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere, wenn diese vom HRM2 abweichen*
 - b) *Erläuterungen zur Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung*
 - c) *den Eigenkapitalnachweis*
 - d) *weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie der Risikosituation wichtig sind*

3.1.1.2 Kommentar

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass diese Empfehlungen zu keiner Diskussion Anlass geben. Neben der Ausarbeitung oder der Umsetzung zusätzlicher Instrumente, die eine Neuerung darstellen (wie die Geldflussrechnung), führen diese Empfehlungen zu keinen Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis, und sie können unverändert umgesetzt werden. Die Geldflussrechnung wird weiter unten vorgestellt (vgl. Empfehlung Nr. 14).

Das AGR wird beauftragt, Beispiele für die Rechnungslegung in den einzelnen Körperschaften (Einwohner-, Kirch-, Bürgergemeinden) zu erarbeiten.

Die neue Gestaltung der Gemeinderechnung wird sich gegenüber der heutigen Situation wesentlich unterscheiden, sowohl hinsichtlich der Reihenfolge, in der die einzelnen Elemente aufgeführt sind, als auch hinsichtlich des Inhalts und der Informationen, die sie liefern.

Nebst der Einführung neuer Ausdrücke und Bezeichnungen sollte die Anwendung der in der Empfehlung Nr. 1 des HRM2-Handbuchs definierten Normen für die verschiedenen Körperschaften kein Problem sein, dies vor allem deshalb, weil das AGR entsprechende Muster und Modelle erarbeiten und anbieten wird.

3.1.2 Nr. 02: Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

3.1.2.1 Empfehlung

- 1. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.*
- 2. HRM1 wird ersetzt. Die Rechnungslegung richtet sich inskünftig nach dem HRM2. Abweichungen von diesem Standard sind im Anhang zur Jahresrechnung anzugeben und zu begründen. HRM2 wird sich allerdings weiterentwickeln. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor, das Bund und Kantone einsetzen wollen, soll die Weiterentwicklung koordinieren und periodisch ergänzende Empfehlungen abgeben.*
- 3. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.*
- 4. Gemäss dem Grundsatz der Bruttodarstellung sind Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.*
- 5. Gemäss dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.*
- 6. Gemäss dem Grundsatz der Fortführung ist bei der Rechnungslegung von einer Fortführung der Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft auszugehen.*
- 7. Gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht-relevante Informationen sollen ausgelassen werden.*
- 8. Gemäss dem Grundsatz der Verständlichkeit müssen die Informationen klar und nachvollziehbar sein.*
- 9. Gemäss dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sollen die Informationen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).*
- 10. Gemäss dem Grundsatz der Vergleichbarkeit sollen die Rechnungen des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.*
- 11. Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit sollen die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.*

3.1.2.2 Kommentar

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass diese Empfehlungen keiner Diskussion bedürfen. Alle hier oben genannten Grundsätze finden sich im heutigen bernischen Gemeinderecht (Artikel 57, 61 bis 62 GV, Artikel 4 FHDV).

Die Arbeitsgruppe ist somit der Ansicht, dass das bernische Gemeinderecht in dieser Hinsicht nicht geändert werden muss, auch wenn einige Ausdrücke, die im HRM2-Handbuch verwendet

werden, etwas von jenen abweichen, die in der heutigen bernischen Gesetzgebung vorkommen, so z.B. die Wesentlichkeit oder die Darstellung des wirtschaftlichen Gehalts.

Nebst der Einführung einiger neuer Ausdrücke wird die Anwendung der oben stehenden Empfehlung Nr. 2 für die Gemeinden (d.h. sowohl für die politisch Verantwortlichen als auch für die Verwaltung) problemlos sein.

3.1.3 Nr. 03: Kontenrahmen und funktionale Gliederung

3.1.3.1 Empfehlung

1. *Der Kontenrahmen HRM2 gibt die Klassifizierung für die Erstellung der Bilanz (Rubriken 1-2), der Erfolgsrechnung (Rubriken 3-4) und der Investitionsrechnung (Rubriken 5-6) vor.*
2. *Es ist ein finanzstatistischer Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.*

3.1.3.2 Kommentar

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Gesamtstruktur des Kontenrahmens demjenigen des HRM1 im Allgemeinen sehr nahe kommt mit der Bilanz (frühere Bestandesrechnung) (Rubriken 1-2), der Erfolgsrechnung (frühere Laufende Rechnung) (Rubriken 3-4) und der Investitionsrechnung (Rubriken 5-6).

Sie stellt aber auch fest, dass die durch das HRM2-Handbuch vorgesehene Nummerierung in vielen Bereichen nicht den Bedürfnissen der Gemeinden entspricht. Das Handbuch wurde in erster Linie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Bund und Kantonen erarbeitet. So fehlen in der Erfolgsrechnung einige typisch kommunale Funktionen, wie beispielsweise der Bereich Gemeindestrassennetz (früher Bereich 620).

Die Arbeitsgruppe begrüsst daher die Arbeiten der Koordinationsgruppe der KKAG-Kommission.

Diese hat in Zusammenarbeit mit den Bundesinstanzen (Finanzstatistik) einen Kontenrahmen beschlossen (Bilanz, Gliederung nach Funktionen und Gliederung nach Kontenarten), der voll und ganz den Bedürfnissen der Gemeinden entspricht.

Dieser Rahmen sieht für die Bilanz eine fünfstellige Gliederung vor (HRM1 = 4 Stellen), eine Erfolgsrechnung mit vier Stellen bei den Kontenarten bzw. mit vier Stellen bei den Investitionsarten (HRM1 = 3 Stellen) sowie 4 Stellen bei den Funktionen (HRM1 = 3 Stellen). Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass dieser Kontenrahmen und die entsprechende Stichwortliste vollständig den Bedürfnissen der Gemeinden genügen.

Bezüglich der Aufgabenbereiche Kirchgemeinden (3500) und Forstwirtschaft (8200) wurde die funktionale Gliederung für den Kanton Bern erweitert, um den besonderen Bedürfnissen der Kirchgemeinden (3501 – 3509) bzw. der Burgergemeinden (8211 – 8231) im Kanton Bern zu entsprechen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass viele Kantone keine Burgergemeinden haben bzw. keine Aufsicht über die Kirchgemeinden ausüben müssen.

Die Arbeitsgruppe stimmt ausserdem dem Entwurf zu, den die Koordinationsgruppe der KKAG-Kommission ausgearbeitet hat. Dieser findet sich im Anhang dieses Berichts. Der Kontenrahmen wird später in Zusammenarbeit mit der KKAG neuen Aufgaben angepasst und die Körperschaften müssen rechtzeitig über Änderungen informiert werden. Sie dürfen keine nicht im offiziellen Kontenrahmen vorgesehenen Kontoarten oder Funktionen führen.

Die Anwendung der Empfehlung Nr. 3 des Handbuchs HRM2 bedingt für die Gemeinden die Einführung eines neuen Kontenrahmens bzw. eine entsprechende Änderung des Informatiksystems.

Dies bedeutet insbesondere für die im Bereich der Finanzverwaltung tätigen Personen, dass sie neue Fachwörter, Bezeichnungen und Kontonummern lernen müssen.

Die mit der Einführung des HRM1 (anstelle des Modells C1) gemachte Erfahrung hat damals jedoch gezeigt, dass die Aneignung dieser Neuerungen problemlos und in relativ kurzer Zeit erfolgen kann.

3.1.4 Nr. 04: Erfolgsrechnung

3.1.4.1 Empfehlung

1. Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus.
2. Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True-and-Fair-View-Prinzips darzustellen.
3. Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.
4. Die Erfolgsrechnung zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg je mit dem Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss, ferner den Gesamterfolg, welcher den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag verändert.
5. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören.
6. Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch zusätzliche Abschreibungen und Einlagen in Vorfinanzierungen, Einlagen in Neubewertungsreserven sowie Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche.

3.1.4.2 Kommentar

Bezüglich der oben stehenden Ziffern 1 bis 5 kann die Arbeitsgruppe auf einen besonderen Kommentar verzichten.

Die Arbeitsgruppe begrüsst hier die Idee einer gestuften Gliederung des Rechnungsergebnisses, da diese dazu beitragen wird, das effektive (ordentliche) Ergebnis eines Rechnungsjahres besser zu erfassen, was wiederum zu mehr Transparenz führen wird.

Bezüglich Punkt 6 dieser Empfehlung (zusätzliche Abschreibungen) wird eine für alle Körperschaften verbindliche Regel eingeführt. Im Rahmen der Analyse der Empfehlung Nr. 12 (Anlagegüter/ Anlagenbuchhaltung) wird darauf zurückgekommen.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Erfahrung im Laufe der vergangenen Jahre gezeigt hat, dass die Berechnung zusätzlicher Abschreibungen allzu oft dazu genutzt wurde, um das effektive Ergebnis eines Rechnungsjahres zu verschleiern.

Die Abschreibungsregel muss dem Grundsatz nachkommen, wonach die Abschreibung von Investitionsgütern ihrer Lebensdauer (Nutzungsdauer) entsprechend zu erfolgen hat. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die im heutigen Artikel 85 GV vorgesehenen zusätzlichen Abschreibungen unter HRM2 zugunsten einer ausreichenden Selbstfinanzierung regelgebunden möglich sind. Dieser Artikel muss demzufolge angepasst werden. Eine vertiefte Erörterung dieser Thematik befindet sich im Kommentar zu Fachempfehlung 12, Kapitel 3.1.12.2.

Die Gestaltung der Erfolgsrechnung gemäss dieser Empfehlung sollte für die Gemeinden problemlos sein. Die Idee, dass eine Rechnung gestuft dargestellt werden soll, ist nicht neu, da sie im Rahmen der Ausarbeitung des Vorberichts (Ziffer 5 des Vorberichtes der Musterrechnung des AGR), zwar in geringerem Ausmass, bereits heute angewendet wird.

Die Tabelle des gestuften Erfolgsausweises sollte idealerweise automatisch durch das Informatiksystem durchgeführt werden können, da alle für die Darstellung erforderlichen Informationen bekannt sind (Kontenarten).

3.1.5 Nr. 05: Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

3.1.5.1 Empfehlung

1. *Aktive Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung³ und der Erfolgsrechnung werden bilanziert für*
 - *vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder Einnahmen oder*
 - *Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.*
2. *Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:*
 - *vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder*
 - *vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.*
3. *Auf eine (passive oder aktive) Abgrenzung kann ausnahmsweise bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, aber auf jeden Fall nur, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:*
 - *Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag.*
 - *Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.*
 - *Der einzelne Geschäftsvorfall überschreitet einen minimalen, auf die Grösse des Gemeinwesens bzw. dessen Finanzhaushalt abgestimmten Wert nicht.*
 - *Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist.*
4. *Besteht eine enge Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag, sind beide nach den gleichen Regeln abzugrenzen.*
5. *Die Höhe der Aktivierung bzw. Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).*

3.1.5.2 Kommentar

Ziffer 5.1 bis 5.5 der Empfehlung Nr. 5 brauchen nicht diskutiert zu werden. Sie entsprechen in der Tat jenen, die heute im Rahmen des HRM1 unter den Konten «Transitorische Aktiven» und «transitorische Passiven» gebräuchlich sind.

Nebst der Änderung der Kontenbezeichnung bewirkt das HRM2 in dieser Hinsicht keine Neuerungen. Die oben stehenden Empfehlungen lassen sich ohne Schwierigkeiten anwenden und können somit zugelassen werden.

Die Anwendung der Empfehlung Nr. 5 bedeutet für die in den Finanzverwaltungen tätigen Personen nur, dass sie sich neue Fachwörter, Bezeichnungen und Kontonummern aneignen müssen.

3.1.6 Nr. 06: Wertberichtigungen

3.1.6.1 Empfehlung

1. *Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.*
2. *Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position des Verwaltungsvermögens durch Zerstörung, Veraltung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat bzw. er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.*
3. *Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten.*

³ Die Investitionsrechnung als Spezialrechnung der öffentlichen Hand kennt nur die Begriffe Ausgaben und Einnahmen, erfordert aber dennoch eine Zuordnung der Vorgänge zur richtigen Periode (Beispiel: Ein im Jahr x fertig gestelltes Gebäude sollte in jenem Jahr x vollständig aktiviert werden, auch wenn für einen Teil der Arbeiten erst im Jahr x+1 Rechnung gestellt wird). Aus diesem Grund sind in der Empfehlung auch die Begriffe Einnahmen und Ausgaben mit aufgeführt.

3.1.6.2 Kommentar

Wertberichtigungen Verwaltungs- bzw. Finanzvermögen

Im Kanton Bern präzisiert Artikel 81 GV, dass das Finanzvermögen zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert wird und dass es nur dann abzuschreiben ist, wenn Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. HRM2 verlangt ebenfalls die Berichtigung, wenn bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar⁴ ist.

Gemäss Empfehlung Nr. 6.1 verlangt HRM2 auch die Positionen des Verwaltungsvermögens bei dauerhafter Wertminderung zu berichtigen.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass das Verwaltungsvermögen ausser bei tatsächlicher Wertverminderung weder auf- noch abgewertet werden soll. Es soll das Anschaffungswertprinzip mit planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauer gelten. Eine Neubewertung und die eigene Kalkulation von Lebensdauern der verschiedenen Anlagewerte ist für viele Körperschaften nicht zumutbar (vgl. auch Analyse zur Empfehlung Nr. 12).

Was die allfällige Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Zuge der Einführung des HRM2 betrifft, so verweisen wir auf die Analyse zur nachstehenden Empfehlung Nr. 19.

Neubewertung des Finanzvermögens

Mit der heutigen Gesetzgebung dürfen die Positionen des Finanzvermögens nur dann berichtigt werden, wenn in der Vergangenheit Abschreibungen getätigt worden sind, und dies nur bis zum Betrag des damaligen Beschaffungs- oder Herstellungswerts. Nebst der allgemeinen Wertberichtigung während der HRM2-Einführung (vgl. Empfehlung Nr. 19) muss das Finanzvermögen nach HRM2 periodisch neu bewertet werden (Fachempfehlung 6.3).

Die Arbeitsgruppe bestimmt folgenden Neubewertungsrhythmus:

- Liegenschaften FV, alle fünf Jahre (bzw. bei Eröffnung eines neuen amtlichen Wertes oder sofort bei dauerhafter Wertverminderung⁵)
- andere Vermögensteile (einschl. Baurechte), jährlich

Erfolgswirksame versus erfolgsneutrale Verbuchung von Wertberichtigungen

Das HRM2-Handbuch sieht vor, dass die Wertberichtigungen über die entsprechenden Konten in der Erfolgsrechnung (344 oder 444) sowie über das Passivkonto «Neubewertungsreserve» (Konto 296 bzw. Konto 295, wenn es um das Verwaltungsvermögen geht) verbucht werden.

Zu bestimmen bleibt, ob sich diese Wertberichtigungen (Werterhöhung oder Wertminderung) auf die Erfolgsrechnung auswirken, da sie in den Kontenarten 344 oder 444 verbucht werden. Sollte dies der Fall sein, hätten die periodischen Wertberichtigungen des Finanzvermögens Auswirkungen auf das Ergebnis der Rechnung (Aufwand oder Ertrag aus Finanzierungen).

Diese Praxis würde grundlegend von jener unter dem Regime von HRM1 abweichen, in dem das Vermögen (Verwaltungs- und Finanzvermögen) nicht wertberichtigt wird (mit Ausnahme des oben erwähnten Falls).

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die gegenwärtige bernische Praxis nicht geändert werden soll. Die Verbuchung von periodischen Wertberichtigungen des Finanzvermögens (Erhöhungen oder Minderungen) muss für die Erfolgsrechnung solange neutral bleiben, als in der Bilanz eine Wertberichtigungsreserve besteht.

⁴ Nach Auslegung vom 11.6.2009 des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS) muss eine Wertverminderung eingetreten und nicht nur absehbar sein.

⁵ In diesem Fall darf nicht die Festsetzung des amtlichen Wertes abgewartet werden, sondern die Wertberichtigung hat sofort zu erfolgen.

Aus Gründen der Transparenz erfolgt die Verbuchung über die Erfolgsrechnung (Gebrauch der oben erwähnten Kontoarten). Die Buchung muss für die Erfolgsrechnung aber solange neutral bleiben, als die Wertberichtigungsreserve in der Passivbilanz besteht.

Der Prozess der periodischen Neubewertung der Teile des FV bedingt für die Gemeinden eine grössere Aufmerksamkeit, besonders beim Jahresabschluss.

Für sie bedeutet das auch, dass sie die Entwicklung des Marktes verfolgen müssen, insbesondere mit Blick auf die Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens. Die Erfahrung der Gemeinden des Kantons Zürich, die diese periodischen Neubewertungen bereits seit mehreren Jahren gemäss HRM1 praktizieren, zeigt indessen, dass dies in der Regel keine besonders schwere Arbeitslast bedeutet.

Bezüglich der anderen neu zu bewertenden Teile der Bilanz (Titel usw.) reichen die von den Bankinstituten gelieferten Auszüge im Allgemeinen aus, und auch hier führt die Einführung des HRM2 zu keinen besonderen Problemen.

3.1.7 Nr. 07: Steuererträge

3.1.7.1 Empfehlung

1. *Steuererträge werden mindestens nach dem Soll-Prinzip abgegrenzt. Wenn möglich sind sie nach dem Steuerabgrenzungsprinzip abzugrenzen.*

3.1.7.2 Kommentar

Die Kommission stellt fest, dass die Verbuchung der Steuern im Kanton Bern bereits nach dem Prinzip der *Sollverbuchung* erfolgt. Das Soll-Prinzip stellt das Verbuchungsprinzip gemäss HRM1 dar. Beim Soll-Prinzip werden im Gegensatz zum Kassen-Prinzip die Steuererträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Begründung der Kreditbeziehungen verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden, welche allerdings nicht bezahlt sein müssen. Damit entspricht auch das Soll-Prinzip nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern getätigt werden.

Die heutige bernische Praxis entspricht somit dem in der oben erwähnten Empfehlung befürworteten Minimum. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass es nicht nötig ist, sie zu ändern, da sie sich bewährt hat und von den politischen Gemeinden und Kirchgemeinden heute gut verstanden und angewandt wird.

In Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung wird allerdings eine Korrektur der heutigen Praxis in Betracht gezogen, und zwar in dem Sinne, dass die Erträge des laufenden Steuerjahrs gegenüber jenen der Vorjahre getrennt ausgewiesen werden. Dies als Informationsgewinn, der die Erstellung des Budgets erleichtern wird.

Wie bisher werden in Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung und dem AGR Verbuchungsmodelle ausgearbeitet. Somit sollte es im Rahmen des Vollzugs dieser neuen HRM2-Vorschriften zu keinen Schwierigkeiten kommen. Es sei überdies daran erinnert, dass nur die politischen Gemeinden sowie die Kirch- und Gesamtkirchgemeinden betroffen sind (Körperschaften, die eine Steuer einziehen).

3.1.8 Nr. 08: Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

3.1.8.1 Empfehlung

1. *Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt werden. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.*
2. *Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Behörde. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.*

3.1.8.2 Kommentar

Vorfinanzierungen nach HRM2

Bezüglich Punkt 2 der Empfehlung Nr. 8 (Vorfinanzierung) muss daran erinnert werden, dass die Vorfinanzierung künftiger Investitionen im Kanton Bern bisher grundsätzlich nicht erlaubt war. Diese erfolgte in der Tat entweder über eine Erhöhung des Eigenkapitals oder über die Bildung einer Spezialfinanzierung.

HRM2 lässt die Vorfinanzierung künftiger Investitionen zu, allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Beschluss von der formell zuständigen Behörde gefasst und der Aufwand in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen wird. Diese beiden Bedingungen garantieren eine Transparenz gegenüber dem Bürger und erlauben es zu verhindern, dass die Behörde ein Ergebnis mittels Verbuchung solcher Reserven versteckt oder korrigiert. Diese figurieren in der Bilanz übrigens als anteiliges Eigenkapital (Konto Nr. 293). Die Empfehlung bietet die Chance, gegen die heutige Praxis anzukämpfen, die es der Behörde allzu oft ermöglicht, bei der Vorfinanzierung künftiger Investitionen Möglichkeiten auszuschöpfen, indem beim Jahresabschluss Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung verbucht werden.

Die Verbuchung der Vorfinanzierungen setzt voraus, dass bei der Realisierung des Objekts (z.B. eine Turnhalle) der als Vorfinanzierung verbuchte Betrag als Ertrag in der Erfolgsrechnung übernommen wird (als Wertminderung der verbuchten Abschreibungen), und dies gestaffelt während der gesamten Lebensdauer des Objekts (z.B. 30 Jahre) und nicht einmalig während des ersten Jahres, um sowohl im Bereich der bewilligten Investition als auch im Bereich ihres jährlichen Abschreibungsaufwands im Laufe der Zeit die volle Kostentransparenz zu gewährleisten. Diese Praxis unterscheidet sich von jener im Bereich der Subventionen, die eine Körperschaft im Rahmen einer Objektfinanzierung erhalten hat, da die Gemeinde gegebenenfalls eine niedrigere Summe auszubezahlen hat und da nur der finanzierte Saldo (Nettoinvestitionskosten) im Laufe der Zeit zu mindern ist.

Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen lässt schliesslich den Schluss zu, dass die heutige Generation die Finanzierung eines Objekts, das von einer nächsten Generation benutzt wird, vollständig oder teilweise zu tragen hat. Die vom HRM2 vorgeschlagene Methode stellt hingegen auch in diesem Bereich eine vollständige Transparenz sicher.

Bernische Lösung Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

Die Arbeitsgruppe erachtet die heutige Lösung der Spezialfinanzierungen im Kanton Bern als bewährt sowie demokratisch legitimiert und will diese beibehalten. Vorfinanzierungen sind in diesem Rahmen bereits möglich, sind aber durch die zwingende Reglementsgrundlage abgestützt. Die Gemeindeautonomie lässt den Gemeinden den Spielraum, ihre Aufgaben selber zu definieren.

Da mit der bernischen Praxis bei Spezialfinanzierungen auch Vorfinanzierungen möglich sind, erübrigt sich die Einführung von Vorfinanzierungen gemäss Ziffer 2 der Fachempfehlung Nr. 8.

Vorfinanzierungen mittels einfachem Beschluss werden somit nicht eingeführt. Sie sind allerdings auch künftig über das Instrument Spezialfinanzierung mit höherer Legitimation möglich.

Der Kanton Bern erfüllt mit dieser Lösung den von HRM2 vorgegebenen Standard nicht, da HRM2 keine Zweckbindung von Hauptsteuern in Spezialfinanzierungen toleriert.

Laut Vorgaben ist neu zwischen Spezialfinanzierungen im Fremdkapital und solchen im Eigenkapital zu unterscheiden. Für die Zuordnung zum Eigenkapital sind zwei wesentliche Kriterien zu erfüllen:

1. Die Rechtsgrundlage kann vom eigenen Gemeinwesen geändert werden oder
2. Die Rechtsgrundlage basiert zwar auf übergeordnetem Recht, dieses lässt aber dem eigenen Gemeinwesen erheblichen Gestaltungsspielraum offen.

Die meisten Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet. Im Anhang befindet sich eine nicht abschliessende Liste mit Spezialfinanzierungen und deren Zuordnung.

Auf technischer Ebene stellen sich folgende Herausforderungen:

- Werden Investitionen durch als Vorfinanzierungen ausgestaltete Spezialfinanzierungen finanziert, so muss dennoch dem Abschreibungssystem nach Nutzungsdauer nachgelebt werden. Die Entnahmen für die Abschreibungen sind daher - analog des bei den Vorfinanzierungen dargestellten Mechanismus - auf die Nutzungsdauer zu verteilen.
- Für die Finanzstatistik ist allenfalls eine Unterscheidung von HRM2-konformen (durch zweckgebundene Einnahmen geäußerte) und HRM2 nicht konformen (steuerfinanzierten) Spezialfinanzierungen vorzunehmen.

Spezialfinanzierungen bei unechten Privatisierungen

Im Kanton Bern besteht eine weitere spezifische Problematik: Spezialfinanzierungen, die früher geschaffen werden mussten, um bei einer unechten Privatisierung Buchgewinne zu neutralisieren (BSIG Nr. 1/170.11/6.1 vom 26.21.2001 bzw. Art. 85a GV), sind mit der Einführung des HRM2 nicht mehr zulässig. Solange die Gemeinde die rechtliche (und nicht nur die wirtschaftliche) Verantwortung für die ausgelagerte Aufgabe trägt, darf ihr Haushalt nicht mit einem Buchgewinn verbessert werden. De facto sind diese Spezialfinanzierungen jedoch Reserven zur Neubewertung der Aktiven (Beteiligung) und müssen daher bei der Einführung des HRM2 als solche verbucht werden.

Nach den geltenden bernischen Bestimmungen ist eine (teilweise) Auflösung einzig bei einem Verkauf bzw. Teilverkauf der Beteiligung möglich.

Wird unter HRM2 eine Gemeindeaufgabe auf Dritte übertragen, sollten künftig grundsätzlich keine Aufwertungen der Anlagen mehr nötig sein, da die Buchwerte des Verwaltungsvermögens dem Zeitwert entsprechen. Werden aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen mit der Übertragung trotzdem Aufwertungen vorgenommen, ist der Buchgewinn bei der Trägergemeinde als Aufwertungsreserve zu neutralisieren. Die Auflösung der Reserve soll auch in Zukunft nur beim Verkauf oder Teilverkauf der Beteiligung unter Wegfall der Verantwortung für die entsprechende Aufgabe möglich sein (analog bisherige Lösung Art. 85a GV).

Die Anwendung der Empfehlung Nr. 8 und namentlich die durch das Bestehen der anlässlich der unechten Privatisierungen eingeführten Spezialfinanzierungen bedingten Korrekturen sollten weder buchhalterisch noch seitens der Behörde zu Problemen führen.

3.1.9 Nr. 09: Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

3.1.9.1 Empfehlung

1. *Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.*
2. *Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.*
3. *Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.*
4. *Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sollten in der Regel im Anhang zur Rechnung angeführt werden, sofern sie für die Beurteilung der Rechnung von Bedeutung sind. In Ausnahmefällen kann auch eine nachträgliche Anpassung der Rechnung erfolgen, wobei in diesem Falle die Verfahrens-Regelungen Exekutive/Parlament massgebend sind.*

3.1.9.2 Kommentar

Die heutige Situation im Bereich der Verbuchung von Rückstellungen in den bernischen Gemeinden ist in mancher Hinsicht problematisch. Das AGR hat als Aufsichtsbehörde und in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern bei den Gemeinden Druck gemacht, damit die in den rund 390 politischen Gemeinden des Kantons Bern allein bis Ende 2007 verbuchten Rückstellungen von rund 300 Millionen Franken reduziert werden.

Heute entspricht ein grosser Teil der Rückstellungen nicht den HRM2-Vorschriften, da es sich in vielen Fällen eher um Vorfinanzierungen für künftige Investitionen als um echte Rückstellungen im Zusammenhang mit einer auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründeten wahrscheinlichen, vereinbarten oder faktischen Verpflichtung handelt.

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass die allfällig nötigen Korrekturen in der Zeit bis zur Einführung des HRM2 bzw. spätestens mit dessen Umsetzung erfolgen müssen.

Die Ziffern 1 und 2 der oben stehenden Empfehlung Nr. 9 sowie die entsprechenden Erläuterungen sind klar und lassen keinerlei Interpretations- oder Handlungsspielraum offen.

Dasselbe gilt für Ziffer 3 bezüglich der Eventualverbindlichkeiten. Auch hier begrüsst die Arbeitsgruppe die im Handbuch enthaltenen Erläuterungen und namentlich das analytische Diagramm zur Abgrenzung von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten.

Die Ziffer 4 beinhaltet eine Neuerung, die die Transparenz der Jahresrechnung erhöht. Sie dürfte nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen.

In den Augen der Arbeitsgruppe gibt die Anwendung der gemäss Empfehlung Nr. 9 befürworteten Praxis zu keinen Diskussionen Anlass und sollte bei den Gemeinden ohne Schwierigkeiten zustande kommen können.

Das Flussdiagramm zur Abgrenzung von Rückstellungen zu den Eventualverpflichtungen (Abbildung 6, Seite 52 des Handbuches) ist einfach und erlaubt es, die Elemente eindeutig zu identifizieren.

3.1.10 Nr. 10: Investitionsrechnung

3.1.10.1 Empfehlung

1. *Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.*
2. *Die Investitionsrechnung bildet einen Teil des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.*
3. *Beim Empfänger von Investitionsbeiträgen können alternativ zwei Verbuchungsmodelle angewendet werden:*
 - *Option 1: Als Mindeststandard gilt die bisherige Verbuchungspraxis nach HRM1 mit Aktivierung des Nettoinvestitionsbetrags (Investition Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag).*
 - *Option 2: Der erweiterte Standard sieht die Aktivierung des Bruttoinvestitionsbetrags vor. Gleichzeitig wird der Investitionsbeitrag als langfristige Finanzverbindlichkeit passiviert.*

3.1.10.2 Kommentar

Unterschiede zu HRM1

Laut geltender Fassung des HRM1 setzt sich die Verwaltungsrechnung aus der Laufenden Rechnung und aus der Investitionsrechnung zusammen. Innerhalb der Investitionsrechnung werden die Investitionseinnahmen und -ausgaben des Verwaltungsvermögens aber auch des Finanzvermögens verbucht (Beispiel: Kauf eines Miethauses).

Das HRM2 sieht eine Investitionsrechnung nur für die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsvermögens vor. Die Erläuterungen zu Punkt 1 präzisieren, dass in der Investitionsrechnung keine Investitionen aus dem Finanzvermögen erfasst werden. Dies ist ein grundlegender Unterschied gegenüber der heutigen Situation im Kanton Bern, der die Kontoarten vorschreibt, mittels derer die Investitionen aus dem FV (695/595) bzw. aus dem VV (690/590) zu aktivieren sind.

Im HRM2 ist die Investitionsrechnung nur für Ausgaben mit Investitionscharakter im Hinblick auf einen mehrjährigen zukünftigen öffentlichen Nutzen vorgesehen. Aus diesem Grund werden Investitionen im Finanzvermögen unter HRM2 nicht in der Investitionsrechnung erfasst.

Das HRM2 unterscheidet sich hingegen in Bezug auf den Charakter der Ausgaben und Einnahmen, die in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind, nicht von HRM1. Die Empfehlung Nr. 10 erinnert deutlich daran, dass diese die wesentlichen Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer umfasst. Hier findet sich der klare Begriff der Nutzung eines Vermögenswertes über die einjährige Budgetperiode hinaus.

Aktivierungsgrenze

Während die Kriterien betreffend Aktivierungsfähigkeit einer Anlage unbestritten sind, ist eine wertmässige Grenze für die Investitionsrechnung noch zu definieren. In Bezug auf Punkt 1 der Empfehlung Nr. 10 empfiehlt das HRM2 für die Gemeinden eine Aktivierungsgrenze ab CHF 50'000 (Vorschlag des Schweizerischen Gemeindeverbands). Das Handbuch erinnert aber daran, dass eine einheitliche Aktivierungsgrenze nicht sinnvoll wäre und dass vielmehr auf das Kriterium der Wesentlichkeit abgestellt werden soll.

Es ist schwierig, ein Wesentlichkeitskriterium zu bestimmen, das für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons identisch ist. Die Wesentlichkeit einer Investitionsausgabe für die Stadt Bern oder für die Gemeinde Monible ist in keiner Hinsicht vergleichbar, wenn man sich nur aufgrund der Betragshöhe festlegt. Dasselbe gilt, wenn man beispielsweise die Investitionsausgaben einer Kirchgemeinde, einer Burgergemeinde oder eines grossen Gemeindeverbands miteinander vergleicht.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Festlegung, ob eine Ausgabe (oder eine Einnahme) in der Investitionsrechnung zu erfassen ist, unter zwei Blickwinkeln zu prüfen ist:

- Hat sie Investitionscharakter (mehrjährige Nutzungsdauer, Mehrwert usw.)?
- Übersteigt sie eine gewisse Betragsgrenze?

Als massgebliche Betragsgrenze wird für die politischen Gemeinden die Lösung der KKAG, die eine Abstufung nach Einwohnerzahl mit folgenden Aktivierungsgrenzen (Obergrenzen) vorsieht, übernommen:

- Gemeinden bis 1'000 Einwohner: Aktivierungsgrenze CHF 25'000
- Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner: Aktivierungsgrenze CHF 50'000
- Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner: Aktivierungsgrenze CHF 75'000
- Gemeinden über 10'000 Einwohner: Aktivierungsgrenze CHF 100'000

Die Aktivierungsgrenzen stellen Obergrenzen dar, d.h. jede Gemeinde kann eine tiefere Aktivierungsgrenze anwenden, falls das individuelle Bedürfnis besteht und eine konstante Praxis gepflegt wird.

Für die übrigen Körperschaften kann die Bezugsgrösse Einwohner nicht herangezogen werden. Das AGR wird zusammen mit den Verbänden eine Alternativlösung mit Relation zur Erfolgsrechnung und/oder Bilanzsumme erarbeiten.

Diese Lösung stellt eine Abweichung zum Kanton Bern dar, der seit 1.1.2005 eine Aktivierungsgrenze von CHF 5'000 hat. Sie hat zur Folge, dass das Prinzip der Abschreibung von Investitionen nach Nutzungsdauer für Anschaffungen unterhalb der Aktivierungsgrenze nicht eingehalten wird.

Zur Vereinfachung der kreditrechtlichen Umsetzung wird die Verpflichtungskreditkontrolle künftig nur noch für die vom Legislativorgan beschlossenen Kredite geführt.

Geldfluss aus Investitionen

Ziffer 2 der Empfehlung Nr. 10 gibt seitens der Arbeitsgruppe zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Auf die Frage der Erarbeitung der Geldflussrechnung wird in der Analyse zur Empfehlung Nr. 14 näher eingegangen.

Nach Ausführungen im Handbuch sind im Gegensatz zur Investitionsrechnung in der Geldflussrechnung (Geldfluss aus Investitionen) auch die Investitionsausgaben und –einnahmen des Finanzvermögens enthalten. Daher ist der kassenmässige Saldo der Investitionsrechnung nur ein Teil der Geldflussrechnung, die folglich auch vom Finanzvermögen beeinflusst wird. Des Weiteren beinhaltet die Geldflussrechnung neben dem Geldfluss aus Investitionen, für den die Investitionsrechnung die Basis bildet, auch den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit.

Investitionsbeiträge

In Bezug auf Ziffer 3 (Art der Investitionsverbuchung) wählt die Arbeitsgruppe die Option 1, d.h. die Verbuchung der Nettoinvestition (nach Abzug allfällig erhaltener Subventionen). Es handelt sich um den im HRM2 vorgesehenen Mindeststandard, der im Übrigen der heutigen Praxis entspricht.

Die im Handbuch vorgesehene Option 2 bringt zwar gewisse Vorteile bezüglich der Kostentransparenz, erschwert aber wesentlich die Buchungsvorgänge. Der Übertrag der Nettoabschreibungskosten in die Erfolgsrechnung sowie die Lebensdauer des besagten Vermögens bleiben jedoch in beiden Versionen identisch, weshalb sich die Arbeitsgruppe für den Mindeststandard und somit für Option 1 ausspricht.

Die Anwendung der mit der Empfehlung Nr. 10 (speziell Ziffer 1) befürworteten Praxis wird die Körperschaften zwingen, sich mit der Frage der von Grund auf neuen Verbuchung der Investitionen bzw. des Aufwands der Laufenden Rechnung zu befassen.

Dieser neue Ansatz sollte jedoch mit der Einführung einer Anlagenbuchhaltung erleichtert werden. Das AGR wird in diesem Zusammenhang ein Programm (Excel) für die kleinen Körperschaften erarbeiten, wobei die meisten politischen Gemeinden auf diesem Gebiet natürlich über raffiniertere Software verfügen werden. Wir werden bei der Prüfung der Empfehlung Nr. 12 vertieft darauf zurückkommen.

3.1.11 Nr. 11: Bilanz

3.1.11.1 Empfehlung

1. *In der Bilanz werden einander die Aktiven und die Passiven gegenübergestellt. Der Saldo ist der Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag. Wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite der Bilanz.*
2. *Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.*
3. *Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.*
4. *Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Kontenrahmen HRM2 gemäss Anhang.*

3.1.11.2 Kommentar

Bezüglich der Bilanz erfordern die in der Empfehlung Nr. 11 beschriebenen Bestimmungen einen Kommentar. Im Gegensatz zur heutigen Praxis, wonach ein allfälliger Bilanzfehlbetrag (bzw. die Vorschüsse für die Spezialfinanzierungen) auf der Aktivseite der Bilanz zu finden ist, ist nach HRM2 vorgesehen, dass diese Teile als Fehlbetrag auf der Passivseite der Bilanz dargestellt werden.

Dem Kontenrahmen kann entnommen werden, dass das Detailkonto 299 den Bilanzüberschuss (positives Vorzeichen) bzw. den Bilanzfehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausweist. Wird das Eigenkapital auf zwei Stufen dargestellt (29), ist ein Bilanzfehlbetrag nicht auf den ersten Blick ersichtlich, da Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Rücklagen der Globalbudgetbereiche und Neubewertungsreserven Finanzvermögen einen Negativsaldo in Konto 299 aufheben können. HRM2 sieht als Interpretationshilfe jedoch in Fachempfehlung 15 den Eigenkapitalnachweis vor, der als verbindlicher Teil des Anhanges das Eigenkapital detailliert aufschlüsselt und damit die nötige Transparenz herstellt. Dank diesem neuen Instrument ist eine Verschleierung eines Bilanzfehlbetrages nicht möglich.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, die sich am Bilanzfehlbetrag orientieren, sollen nach Ansicht der Arbeitsgruppe bestehen bleiben. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen entsprechend zu präzisieren, um den Begriff Bilanzfehlbetrag unmissverständlich zu definieren (Bilanzkonto 299, 3 Stellen, Saldo aus kumulierten Ergebnissen der Vorjahre).

Die Ziffern 2 bis 4 der Empfehlung Nr. 11 geben hingegen zu keinerlei Kommentar Anlass.

Die Arbeitsgruppe erklärt sich mit der Empfehlung Nr. 11 einverstanden und denkt, dass deren Umsetzung unproblematisch ist.

Die Umsetzung der in der Empfehlung Nr. 11 befürworteten Praxis wird die Körperschaften zwingen, in der Bilanz einen neuen Kontenrahmen einzuführen. Dies geht jedoch Hand in Hand mit der Einführung eines neuen Kontenrahmens im Bereich der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

Abgesehen davon und nebst der Aneignung neuer Fachwörter und Kontobezeichnungen werden die HRM2-Weisungen zu keinen Schwierigkeiten führen.

Nur die Verbuchung der allfälligen Bilanzfehlbeträge oder der Vorschüsse für Spezialfinanzierungen auf der Passivseite der Bilanz stellt gegenüber der heutigen Praxis eine wirkliche Neuerung dar.

Zu erwähnen ist noch, dass die Umstellung von der HRM1-Bilanz zur HRM2-Bilanz am Rande des Prozesses erfolgen wird, auf den in der Empfehlung Nr. 19 (Vorgehen beim Übergang zum HRM2) näher eingegangen wird.

3.1.12 Nr. 12: Anlagegüter / Anlagenbuchhaltung

3.1.12.1 Empfehlung

- 1. Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter).*
- 2. Die Anlagegüter sind in Anlagekategorien zu unterteilen.*
- 3. Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zum Anschaffungswert, Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert.*
- 4. Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert; danach werden sie planmässig abgeschrieben. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet und allenfalls wertberichtigt.*
- 5. Eine Anlage ist zu aktivieren, wenn sie die vom Gemeinwesen für die entsprechende Anlagekategorie festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben (zu den Aktivierungsgrenzen vgl. Ziffer 13 nachfolgend).*
- 6. Die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorie. Neben den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen sind auch zusätzliche Abschreibungen möglich. Diese sind aber als ausserordentlichen Aufwand zu verbuchen.*
- 7. Zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens ist ein Anlagespiegel zu erstellen. Er dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagenbuchhaltung zur Anwendung kommen und der Dokumentation der Anlagen selbst.*

3.1.12.2 Kommentar

Anlagebuchhaltung

Die Einführung einer Anlagenbuchhaltung gemäss Empfehlung Nr. 12 stellt zweifellos eine der grössten Neuerungen des HRM2 gegenüber der heutigen Situation dar. Ziffern 1 bis 7 dieser Empfehlung definieren die Anforderungen klar.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass das HRM2 den Gemeinden keine Alternative lässt, ob sie diesen neuen Ansatz und diese neuen Instrumente einführen wollen oder nicht. Ein gewisser Spielraum besteht einzig und allein beim Vorgehen bzw. bei der Bestimmung der Investitionskategorien, der Lebensdauern und somit der Abschreibungssätze, die auf alle Teile des Verwaltungsvermögens anzuwenden sind.

Ausgehend vom im Handbuch enthaltenen Beispiel und von der vom Kanton gemachten Erfahrung hat die Arbeitsgruppe eine tabellarische Zusammenfassung ausgearbeitet, in der die einzelnen Investitionskategorien mit den entsprechenden Lebensdauern festgelegt sind. Diese Tabelle findet sich im Anhang dieses Berichts.

Zu den Ziffern 1 und 2 der Empfehlung hat die Arbeitsgruppe nichts hinzuzufügen.

Bewertung Finanzvermögen

Bezüglich Ziffer 3 (Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen) wird auf die Analyse der Empfehlung Nr. 19 (Vorgehen beim Übergang zum HRM2) verwiesen.

Bewertung und Abschreibungssystem Verwaltungsvermögen

Nach bisherigem bernischen System wird das Verwaltungsvermögen nach Anschaffungswerten bewertet. Dem Wertverzehr wird mit 10 % harmonisierten Abschreibungen auf dem Buchwert Rechnungen getragen. Zudem sind zusätzliche Abschreibungen möglich. Davon ausgenommen sind Darlehen und Beteiligungen, die nur bei eingetretenen Wertverminderungen oder Verlusten abgeschrieben werden.

Das bisherige System lebt dem traditionellen Vorsichtsprinzip nach und ist darauf ausgerichtet, insgesamt eine genügende Selbstfinanzierung zu erreichen. Der unterschiedlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte wird nicht Rechnung getragen. Die Jahresabschlüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften vermitteln keine verlässliche Information über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse, da diese „stillen Reserven“ auf dem Verwaltungsvermögen nicht ausgewiesen werden können. Dem Adressaten (Gemeindeführung, Legislative, breite Öffentlichkeit, Aufsichtsorgane, Gläubiger etc.) der Jahresrechnung wird vorenthalten, ob, in welchem Umfang und auf welchen Objekten (stille) Reserven bestehen. Die Jahresrechnungen dienen isoliert betrachtet nicht als verlässliche Grundlage für die finanzwirtschaftliche Haushaltsteuerung.

HRM2 zielt darauf ab, zuverlässige und unverfälschte Grundlagen bereitzustellen. Deshalb sind die Anlagen des Verwaltungsvermögens nach ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. HRM2 fasst das Vorsichtsprinzip neu auf. Danach sollen alle Risiken beachtet werden, welche die eingestellten Werte beeinflussen können. Per Bilanzstichtag müssen daher Wertverminderungen zusätzlich berücksichtigt werden (vgl. Fachempfehlung 6), was aber nicht „auf Vorrat“ geschehen darf. Allfällige zusätzliche Abschreibungen müssen in der Erfolgsrechnung, der Bilanz und im Anhang offen gelegt werden.

Diese Transparenz wird durch die Arbeitsgruppe begrüsst. Die Bürgerinnen und Bürger verlangen heute vermehrt Rechenschaft über die Verwendung der Ressourcen. Die zunehmend komplexeren Anforderungen an den öffentlichen Sektor erfordern auch auf Gemeindeebene schnellere Entscheide. Dazu müssen zuverlässige Entscheidungsgrundlagen vorliegen, was heute aus oben dargestellten Gründen nicht der Fall ist.

Die Arbeitsgruppe entscheidet sich für das Abschreibungssystem nach Nutzungsdauer gemäss HRM2. Die Erläuterungen zu Ziffer 4 sind in den Augen der Arbeitsgruppe klar.

Bezüglich Ziffer 5 (Aktivierungsgrenze) gelten für Ausgaben mit Investitionscharakter die nach Körperschaftsgrösse abgestuften Aktivierungsgrenzen gemäss Beschreibung unter Fachempfehlung Nr. 10.

Ziffer 6 präzisiert, dass die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorie erfolgt. Neben den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen sind auch zusätzliche Abschreibungen möglich. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die korrekte und kohärente Anwendung des Prinzips der Abschreibung eines Vermögenswertes gemäss seiner Lebensdauer bedingt, dass man darauf verzichten muss, übrige Abschreibungen pro Objekt vorzunehmen. Diese verfälschen das Prinzip der transparenten Darstellung der Bilanzwerte, da die Lebensdauer der Anlage bzw. ihr Buchwert zu einer bestimmten Zeit nicht mit der Realität übereinstimmen würde.

Die durch ein ausserordentliches oder unvorhergesehenes Ereignis (Beschädigung, Zerstörung, Brand usw.) bedingte Wertberichtigung eines Vermögenswertes des Verwaltungsvermögens ist zwingend. Sie muss als ordentliche situationsbedingte Abschreibung verstanden werden und nicht als ausserordentliche Abschreibung, die von der zuständigen Gemeindebehörde frei beschlossen wird.

Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass das Abschreibungssystem nach Nutzungsdauern die Ersatzinvestitionen für die bestehende Infrastruktur sichert und dass künftige neue Aufgaben

damit nicht abgedeckt werden. Es kann nicht rein vom System her mit einer genügenden Selbstfinanzierung gerechnet werden. Die Arbeitsgruppe wird mit der Definition von im Rahmen von HRM2 möglichst vorsichtigen Abschreibungssätzen pro Anlagekategorie dem Anspruch einer besseren Selbstfinanzierung gerecht. Eine individuelle Beurteilung der Situation durch die Verantwortlichen der Körperschaften ist jedoch unerlässlich und im Sinne einer erhöhten Gemeindeautonomie zu verstehen. Eine ungenügende Selbstfinanzierung muss durch Ertragsüberschüsse verbessert werden. Ist die Selbstfinanzierung nicht zu 100 % erreicht und resultiert ein Ertragsüberschuss, kommt zudem die Regel zur Bildung einer Wertberichtigung durch zusätzliche Abschreibungen zum Tragen (vgl. separater Titel Seite 28).

Es sollen des Weiteren keine Ausnahmegewilligungen zur Reduktion von Abschreibungssätzen mehr möglich sein.

Lineare oder degressive Abschreibungsmethode (Verwaltungsvermögen)

Das HRM2-Handbuch überlässt die Wahl zwischen der Anwendung einer linearen Abschreibung und einer degressiven Abschreibung.

Beide Systeme erlauben die Abschreibung eines Anlagewertes über seine Lebensdauer. Bei der linearen Abschreibungsmethode ergeben sich konstante Abschreibungsbeträge. Im Gegensatz dazu liegen degressive Abschreibungen je nach Anlagewert näher beim tatsächlichen Wertverzehr. Bei dieser Methode sind die Abschreibungen der Anlagen am Anfang der Lebensdauer höher und sie nehmen in der Folge ab.

Bei einer Mehrzahl der abzuschreibenden Anlagen ist die Wertverminderung am Anfang der Nutzungsdauer höher als gegen deren Ende. Dies ist vor allem bei Sachanlagen der Fall, die durch den Gebrauch und durch technologische Neuerungen in den ersten Jahren schnell an Wert verlieren (Fahrzeuge, Informatikinstallationen und Software). In anderen Bereichen, wie dem Strassennetz, der Infrastruktur für Ver- und Entsorgung (zum Beispiel Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) ist der Wertverlust in den ersten Nutzungsjahren weniger von Bedeutung.

Die Abschreibungen sind der buchhalterische Nachvollzug dieser Wertverminderungen. Sie bewirken einen Aufwand in der Erfolgsrechnung und einen Minderwert in der Bilanz. Je nach gewählter Methode (linear oder degressiv) ist die Belastung der Erfolgsrechnung während der Lebensdauer des Anlagewertes unterschiedlich.

Die Bedürfnisse und Ansprüche in Bezug auf Abschreibungen unterscheiden sich bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften von privaten Unternehmen. Im öffentlichen Sektor besteht die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen. So kann eine öffentliche Körperschaft nicht über das ganze Vermögen frei verfügen. Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens sind für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben reserviert und daher nicht veräusserbar. Weiter sind Gemeinden nicht steuerpflichtig und haben daher nicht die gleichen Interessen wie private Unternehmen, das Jahresergebnis mit Abschreibungsaufwand zu belasten.

Der Mix aller Investitionen, die eine öffentlichrechtliche Körperschaft im Laufe der Zeit realisiert hat, weist eine mittlere Anlagedauer auf. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass insgesamt die Auswirkungen auf die Abschreibungskosten aufgrund der Methodenwahl nicht sehr gross sind.⁶ Das gleiche gilt für die Bilanzwerte, da die Anlagen des Verwaltungsvermögens infolge der Unveräusserbarkeit nur relative Werte (Nutzwerte für die künftige Aufgabenerfüllung) aufweisen. Es kann nicht von einem realen Wert eines Schulgebäudes gesprochen werden, da es nicht veräusserbar ist. Die Arbeitsgruppe vertritt auch die Meinung, dass die lineare Abschreibungsmethode dem Prinzip der transparenten Darstellung entspricht.

Um eine einfache, verständliche und für alle öffentlichrechtlichen Körperschaften des Kantons Bern anwendbare Lösung zu finden, sowie aus den erwähnten Gründen, entscheidet sich die

⁶ Hierzu wird auf den Bericht vom 14.10.2004 des AGR als Antwort auf die Motion Hänni M 226/2004 verwiesen (Erhältlich Homepage AGR: http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_gemeinden/agr_gemeinden_finanzen/agr_gemeinden_finanzen_analysen.htm)

Arbeitsgruppe für die Einführung der linearen Abschreibungsmethode über die Lebensdauer. Diese Methode gilt für alle Anlagekategorien. Auf die degressive Abschreibungsmethode wird verzichtet.

Um eine Vergleichbarkeit unter den Körperschaften zu gewährleisten, soll nach Meinung der Arbeitsgruppe bezüglich der Lebensdauer (Spanne von... bis) keine Wahl bestehen. Die im Anhang dieses Berichts angeführte Tabelle soll diesbezüglich erschöpfend sein.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die Anwendung dieses neuen Systems für die Gemeinden weder zu einer unüberwindbaren Arbeitslast noch zu Verständlichkeitsproblemen führen sollte, dies vor allem, weil Abschreibungen nach der Lebensdauer eines Vermögenswertes bereits bekannt sind und sie schon heute im Bereich Wasserversorgung und Abwasser angewandt werden.

Regelbasierte zusätzliche Abschreibungen (Selbstfinanzierungsregel)

Gemäss Ziffer 6 der Fachempfehlung lässt HRM2 zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zu, wenn diese an Regeln gebunden werden. Die Verbandsvertreter verlangen die Einführung eines Instrumentes, das künftig eine genügende Selbstfinanzierung der bernischen Körperschaften gewährleistet und eine Schuldenwirtschaft verhindert. Aus diesem Grund werden zusätzliche Abschreibungen unter HRM2 vorgesehen, die einzig nach der im Folgenden beschriebenen Regel möglich sind.

Zusätzliche Abschreibungen müssen zwingend vorgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Körperschaft weist im entsprechenden Rechnungsjahr einen Ertragsüberschuss aus
2. Die ordentlichen Abschreibungen sind im entsprechenden Rechnungsjahr kleiner als die Nettoinvestitionen

Sind beide Bedingungen erfüllt, muss die Körperschaft zusätzliche Abschreibungen verbuchen, und zwar im Umfang der Differenz der Nettoinvestitionen zu den ordentlichen Abschreibungen, maximal jedoch im Umfang des Ertragsüberschusses. Damit wird, bis zum Erreichen einer 100 %-Selbstfinanzierung im entsprechenden Rechnungsjahr, eine Wertberichtigung gebildet, indem ein allfälliger Ertragsüberschuss neutralisiert wird.

Für die Berechnung der 100 % Selbstfinanzierung in diesem Zusammenhang werden die linearen Abschreibungen herangezogen, nicht aber Einlagen und Entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen.

Die Verbuchung der Wertberichtigung erfolgt in einem dem Kontenplan HRM2 entsprechenden Minusaktivkonto (kumulierte zusätzliche Abschreibungen, z.B. Konto 1489). Es wird je ein Sammelkonto für den Steuerhaushalt und pro gebührenfinanzierten Haushalt geführt. Für die Bereiche Wasser und Abwasser gilt die Regelung nicht.

Ungeachtet dieser Regelung werden die Abschreibungen nach Nutzungsdauern jährlich aufgrund der Anlagebuchhaltung verbucht, ebenso Wertberichtigungen aufgrund dauerhafter Wertminderung.

Die zusätzlichen Abschreibungen müssen budgetiert werden. Beim Jahresabschluss erfolgt eine Berechnung mit den effektiven Zahlen. Ergibt sich eine höhere Einlage, stellt dies eine gebundene Ausgabe dar.

Sobald sie grösser als das Verwaltungsvermögen wird, muss die Wertberichtigung (teil-) aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt zugunsten des Eigenkapitals.

Die Abschreibungsregel ist für alle Körperschaften zwingend, sofern sie nicht übergeordnete Bewertungsvorschriften kennen (z.B. Burgergemeinden). Zusätzliche Abschreibungen zur taktischen Verschlechterung von Rechnungsergebnissen sind nicht zulässig.

Anlagespiegel

Die Arbeitsgruppe ist schliesslich der Ansicht, dass der Anlagespiegel, der zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens zu erstellen ist (Ziffer 7), zu keinen besonderen Problemen führen sollte. Idealerweise sollte dieser durch das Informatiksystem generiert werden (Anlagenbuchhaltungssoftware). Das AGR wird zu gegebener Zeit einen Minimalstandard für die Darstellung der Zusammenstellung ausarbeiten.

Die Umsetzung der mit der Empfehlung Nr. 12 empfohlenen Praxis wird die Körperschaften dazu zwingen, neue Denkmuster und Arbeitsmethoden anzuwenden. Dies setzt voraus, dass die Körperschaften eine Software anschaffen, mit dem dieses Vermögen nach den festgelegten Normen verwaltet werden kann.

Da die Anlagenbuchhaltung nicht rückwirkend für alle Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Einführung des HRM2 (vgl. Empfehlung Nr. 19) in der Bilanz figurieren, eingeführt wird, sollte die Einführung und das Erlernen des neuen Systems gut möglich sein. In der Schulung und Kommunikation wird dem Thema Anlagebuchhaltung ein hoher Stellenwert eingeräumt.

3.1.13 Nr. 13: Konsolidierte Betrachtungsweise

3.1.13.1 Empfehlung

1. Die konsolidierte Betrachtungsweise erlaubt einen finanziellen Gesamtüberblick über die konsolidierten Einheiten.
2. Es gibt drei «Kreise», bei welchen über die Art des Ausweises in der Staatsrechnung zu befinden ist
 - Kreis 1: das Parlament, die Regierung und die engere Verwaltung
 - Kreis 2: die Rechtspflege sowie weitere eigenständige kantonale Behörden
 - Kreis 3: Anstalten und weitere Organisationen
3. Organisationen und Organisationseinheiten, welche in die Kreise 1 und 2 fallen, sind voll in der Staatsrechnung zu konsolidieren.
4. Für Organisationen, welche in Kreis 3 fallen, ist keine obligatorische Konsolidierung vorgegeben. Werden sie nicht konsolidiert, so sind sie zumindest im Beteiligungs- oder Gewährleistungsspiegel im Anhang transparent darzustellen. Werden sie konsolidiert, kann dies nach der Equity-Methode oder nach der Methode der Vollkonsolidierung erfolgen.
5. Organisationen, die in den Kreis 3 fallen, können folgende Merkmale aufweisen, damit sie in den Kreis 3 fallen, wobei diese nicht kumulativ erfüllt sein müssen:
 - Das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisation.
 - Das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an dieser Organisation beteiligt.
 - Das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen.
 - Das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisation in massgeblicher Weise beeinflussen.
 - Das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber dieser Organisation auf.

3.1.13.2 Kommentar

Grundsätzliche Überlegungen

Die im HRM2-Handbuch formulierten Empfehlungen zur konsolidierten Betrachtungsweise müssen auf Gemeindeebene verstanden werden. Es ist daher angebracht, die Fachwörter und Bezeichnungen in eine verständliche Sprache zu übersetzen.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Konsolidierung der Rechnungen bereits heute problematisch ist, namentlich dort, wo es neben der Hauptbuchhaltung eines Gemeinwesens Anstalten gibt, die nach einem anderen Rechnungssystem und namentlich im Bereich der Abschreibungen und Bewertung nach anderen Vorschriften geführt werden (Standards Swiss GAAP-FER

usw.), aber auch dort, wo die Gemeinde Aufgaben ausgelagert oder Aufgaben im Rahmen einer überkommunalen Organisation (z.B. Gemeindeverband) erfüllt hat.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Anmerkungen zu Ziffer 1 bis 5 der Empfehlung Nr. 13 diese Probleme nicht endgültig zu lösen vermögen. Es erscheint nicht sinnvoll, Zahlen zu konsolidieren, die nicht nach denselben Regeln bestimmt oder berechnet sind. Es ist andererseits illusorisch, sich vorzustellen, dass die Rechnungsergebnisse von Anstalten, die nach anderen Vorschriften geführt werden, zwingend in die Rechnungen gemäss HRM2 zu konvertieren wären.

Laut HRM2 sind die Kreise 1 und 2 zwingend voll zu konsolidieren.

Bernische Lösung

Die bernische Arbeitsgruppe spricht sich für eine pragmatische Lösung aus mit der Pflicht, die Kreise 1 und 2 zu konsolidieren. Die Arbeitsgruppe definiert die Kreise folgendermassen:

- | | |
|---------|--|
| Kreis 1 | Steuerhaushalt |
| Kreis 2 | Gebührenfinanzierter Haushalt, doppelseitige Spezialfinanzierungen (ausschliesslich von der Gemeinde selber erbrachte Aufgaben) |
| Kreis 3 | Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 GG (rechtlich selbständige Anstalten) und weitere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 67 GG |

Die Kreise 1 und 2 beziehen sich auf Aufgaben, die die Gemeinde selber erfüllt. Mischformen (steuer- und gebührenfinanzierte Bereiche) werden dem Kreis 1 zugewiesen. Das Total von Kreis 1 und Kreis 2 stellt den Gesamthaushalt dar.

Die Konsolidierung muss auf dieser Ebene sowohl beim Budget als auch bei der Jahresrechnung erfolgen (Erfolgsrechnung und Bilanz).

Die Finanzkennzahlen sind sowohl für die einzelnen Kreise getrennt als auch konsolidiert (Kreis 1 und 2) zu berechnen. In der Jahresrechnung ist diese Darstellung verbindlich, im Budget und Finanzplan kann die Darstellung freiwillig vorgenommen werden.

Die anderen selbstständigen Einrichtungen gehören unabhängig der Rechnungslegungsvorschriften (HRM2 oder andere Standards wie Swiss GAAP-FER) zum Kreis 3 gemäss HRM2 und müssen nicht zwingend konsolidiert werden. Die Gemeinden sind frei, diese zu konsolidieren.

Die Arbeitsgruppe ist hingegen der Ansicht, dass die Information bezüglich der Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde in den einzelnen externen Organisationen ein besonderer Schwerpunkt sein sollte.

Der gegenwärtig geltende Beteiligungsspiegel muss erweitert und in den Anhang zur Jahresrechnung integriert werden, damit sich der Leser ein umfassendes Bild über alle Risiken machen kann.

Die Trägergemeinden der dem Kreis 3 zugeordneten Unternehmen haften rechtlich nach wie vor für die Aufgabenerfüllung und sie üben die Aufsicht über die Unternehmen aus. Deshalb sind an deren Berichterstattung hohe Anforderungen zu stellen. Im Beteiligungsspiegel müssen Risiken benannt werden; zudem muss Rechenschaft über die Erfüllung der Anforderungen übergeordneten Rechts durch die die Aufgabe erfüllenden Unternehmen abgelegt werden. Diese qualifizierte Berichterstattung ist wirkungsvoller als die Konsolidierungspflicht, da damit alle Aufgabenträger erfasst werden, also auch solche, an denen keine Mehrheitsbeteiligung besteht (z.B. Gemeindeverbände etc.).

Mögliche Inhalte des Beteiligungsspiegels pro Beteiligung (ergänzend zu den Beispielen gemäss Handbuch HRM2) sind Aussagen zu der strategischen Ausrichtung und deren Risiken, eine Beurteilung der wirtschaftlichen Risiken, die Aufdeckung wesentlicher personeller und finanzieller Verflechtungen sowie die Rechenschaftsablage über die zweckbestimmte Verwendung der Gebühren.

Die konsolidierte Betrachtungsweise wird in der Koordinationsgruppe der KKAG noch eingehend untersucht. Die Arbeitsgruppe behält sich vor, sich bei Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen in dieser komplexen Frage den interkantonalen Empfehlungen weiter anzunähern. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Aufsichtsstelle angesichts der freiwilligen Konsolidierung von Kreis 3 die Kompetenz erhalten sollte, unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung einer konsolidierten Rechnung anzuordnen - z.B. bei negativen Ergebnissen und ungenügender Eigenkapitalbasis der beherrschten Einheiten und/oder problematischer Finanzlage der Träger-schaft – sofern die Trägergemeinde nicht selber Massnahmen ergreift.

Die Umsetzung der in der Empfehlung Nr. 13 beschriebenen Prinzipien wird für die meisten Gemeinden problemlos sein, da nur einige von ihnen (die grössten) die Erfüllung gewisser Aufgaben an Gemeindeunternehmen (Anstalten) im Sinne von Artikel 65 GG übertragen.

Für diese sollte die bereits erwähnte pragmatische Lösung ebenfalls von Vorteil sein. Sie ist gegenüber der Situation des HRM1 weniger zwingend in Bezug auf die Rechnungsintegration (Art. 33 ff. FHDV), dafür wird stärker auf die Risikoerkennung und –bewertung fokussiert.

Die Darstellung in zwei Kreisen ist politisch sinnvoll und erhöht die Transparenz im gebührenfinanzierten Haushalt.

3.1.14 Nr. 14: Geldflussrechnung

3.1.14.1 Empfehlung

1. Die Geldflussrechnung stellt den Ertrag bzw. die Einnahmen (Zunahme von liquiden Mitteln) und den Aufwand bzw. die Ausgaben (Abnahme von liquiden Mitteln) in einer Periode einander gegenüber.
2. Der Fonds «Geld» beinhaltet Kassa-, Post- und Bankguthaben (Kontokorrentkredite) sowie geldnahe Mittel.
3. Die Geldflussrechnung zeigt als Kenngrössen den Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit, den Cash Flow aus Investitionstätigkeit und den Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit.

3.1.14.2 Kommentar

Neues Instrument

Die Geldflussrechnung ist im öffentlichen Sektor noch nicht sehr verbreitet. Für die Unternehmen der Privatwirtschaft dagegen ist es ein unerlässliches und etabliertes Instrument. Die Geldflussrechnung zeigt zentrale Finanzinformationen auf. Der Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit ist die Grösse, die die eigentliche Finanzstärke einer Gemeinde darstellt. Sie gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel erwirtschaftet wurden, um Investitionen zu tragen oder Schulden abzubauen. Die Gegenüberstellung des Cash Flows aus betrieblicher Tätigkeit gegenüber dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit macht transparent, ob die Investitionen der entsprechenden Periode aus eigener Kraft finanziert werden konnten.

Da nur Geldflüsse erfasst werden, kann die Geldflussrechnung nicht durch buchungstechnische Vorgänge beeinflusst werden, was sie mit anderen Gemeinden vergleichbar macht. Gezielt eingesetzt, kann sich die Geldflussrechnung zudem als wertvolles Planungsinstrument erweisen.

Einführung im Kanton Bern

Die Erarbeitung einer Geldflussrechnung ist für die Gemeinden grundsätzlich nichts Neues, da sie heute gehalten sind, einen Finanzierungsausweis zu erarbeiten (Art. 30 Ziff. 1 Bst. d FHDV). Das vom HRM2 vorgeschlagene neue Instrument ist besser durchdacht und erfordert vor allem die Zusammenstellung vieler Informationen, die nicht unbedingt leicht zu finden sind.

In dieser Hinsicht ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die von den Gemeinden zu erarbeitende Tabelle mindestens jener aus dem HRM2-Handbuch entsprechen muss (Tabelle Nr. 19). Diese Tabelle muss Bestandteil der Jahresrechnung sein.

Um den Finanzverwalterinnen und Finanzverwaltern die Arbeit zu erleichtern und jegliches Fehlrisiko zu vermeiden (Übertrag, Erfassung falscher Zahlen usw.), ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass diese Tabelle von der Buchhaltungssoftware automatisch generiert werden muss. Das AGR wird die Zusammenarbeit mit den EDV-Anbietern suchen und die entsprechenden Codierungen als Grundlage erarbeiten, damit diese in der Lage sind, eine Applikation zu entwickeln oder allenfalls eine Auswertung zu generieren.

Für die kleinen Körperschaften wird das AGR ein Modul (Excel) entwickeln. Dieses Modul wird dann auf der Internetseite des Amts zur Verfügung gestellt.

Auch wenn die Anwendung der in der Empfehlung Nr. 14 beschriebenen Prinzipien gegenüber dem heutigen Modell eine Neuerung darstellt, so sollte sie zu keinen besonderen Problemen führen, da die Tabelle in den meisten Fällen am Jahresende von der Buchhaltungssoftware automatisch generiert werden sollte.

In der Einführungsphase werden sich sicher zahlreiche technische Fragestellungen aus der allgemein gehaltenen Fachempfehlung ergeben. Im Verlaufe der Zeit wird das Instrument sich jedoch problemlos etablieren.

3.1.15 Nr. 15: Eigenkapitalnachweis

3.1.15.1 Empfehlung

1. *Der Eigenkapitalnachweis wird als Teil des Anhangs neu eingeführt. Er zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf.*
2. *Das Eigenkapital wird kontenplanmässig inskünftig detaillierter dargestellt als im HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigen- oder Fremdkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung verschiedener Vermögensbestandteile können sich zudem Bewertungsreserven-Veränderungen ergeben. Ferner sollen die Rücklagen der Globalbudgetbereiche separat aufgezeigt werden.*

3.1.15.2 Kommentar

Mit diesen neuen Instrumenten wird die Lektüre der Bilanz im HRM2 eine ganz andere Dimension haben. Im Vergleich zur heutigen Situation ist die mit dem neuen Modell vorgesehene Darstellung detaillierter und bietet eine bessere Information beim Lesen und Analysieren der finanziellen Situation eines Gemeinwesens.

Der Eigenkapitalnachweis sowie die Aufteilung der Spezialfinanzierungen in jene, die zum Eigenkapital gehören, und jene, die ins Fremdkapital einzubeziehen sind (Beispiel: eingenommene Gebühren für Schutzraumbefreiungen), sind ebenfalls interessante Neuerungen.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass es möglich sein muss, diese Aufstellungen mit Hilfe der Informatik automatisch aus der Buchhaltung zu entnehmen. Auch wenn dies gegenüber der heutigen Situation neu ist, sollte es zu keinen grösseren Problemen kommen.

Auch wenn sie gegenüber dem heutigen Modell eine Neuerung darstellt, sollte die Anwendung der in der Empfehlung Nr. 15 beschriebenen Prinzipien problemlos sein, da die Tabelle in den meisten Fällen mit dem Buchhaltungsprogramm am Jahresende automatisch erstellt werden kann.

3.1.16 Nr. 16: Anhang der Jahresrechnung

3.1.16.1 Empfehlung

1. *Der Anhang zur Jahresrechnung legt offen*
 - *das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon;*
 - *die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze);*
 - *den Eigenkapitalnachweis (vgl. Fachempfehlung Nr. 15);*
 - *den Rückstellungsspiegel;*
 - *den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;*
 - *den Anlagespiegel;*
 - *zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (Leasingverträge, Verzeichnis der Verpflichtungskredite usw.).*
2. *Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.*
3. *Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann.*
4. *Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.*
5. *Der Anlagespiegel, welcher teilweise in Sachgruppen kategorisiert ist, soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter der Gemeinwesen liefern.*

3.1.16.2 Kommentar

Verglichen mit der Liste der im Kanton Bern heute erforderlichen Unterlagen (Art. 30 FHDV) bringt das HRM2 einige Neuerungen. Insgesamt begrüsst die Arbeitsgruppe diese neuen Richtlinien, da die neu präsentierten Informationen vor allem für die Steuerzahler transparenter sein werden.

Die unter Ziffer 1 der Empfehlung Nr. 16 aufgeführten Dokumente werden besonders bei der erstmaligen Erarbeitung zu einem Mehraufwand führen (z.B. bei der Aufbereitung des Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegels). In den Folgejahren wird es im Wesentlichen darum gehen, diese Unterlagen zu aktualisieren.

Einige Dokumente sollten im Übrigen direkt über die Software generiert werden können (Anlagespiegel).

Die im HRM2-Handbuch enthaltenen Tabellen und Grafiken stellen eine wertvolle Hilfe dar, und die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die darin enthaltenen Informationen ausreichend sind.

Im Weiteren hat die Arbeitsgruppe keine Bemerkungen und erklärt sich mit der Empfehlung Nr. 16 insgesamt einverstanden.

Auch wenn die Empfehlung Nr. 16 im Bereich der Rechnungslegung gegenüber der heutigen Situation zu einigen Neuerungen führt, sollte die Umsetzung der beschriebenen Prinzipien im Grossen und Ganzen unproblematisch sein, da es in den meisten Fällen möglich sein wird, am Jahresende die erforderlichen Dokumente mit dem Buchhaltungsprogramm automatisch zu generieren. Bei anderen Dokumenten wird es bei der ersten Erstellung zwar zu einem Zusatzaufwand kommen, danach wird es aber ausreichen, sie jeweils zu aktualisieren.

Das AGR wird als Ergänzung zu den im Handbuch bereits genannten Beispielen weitere nützliche Grundlagen ausarbeiten.

3.1.17 Nr. 17: Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente

3.1.17.1 Empfehlung

1. *Handbuch und Mustergesetz enthalten verschiedene Zielgrössen finanzpolitischer Art, die es erlauben sollten, den öffentlichen Finanzhaushalt nachhaltig ausgeglichen zu gestalten.*
2. *Im Prinzip muss jedes Gemeinwesen selbst die für seine Verhältnisse geeigneten Messgrössen, Instrumente und Begrenzungen bestimmen. Diese können sich beispielsweise für die Kantone einerseits und die Gemeinden andererseits unterscheiden. Die Vorkehren haben auch die aktuelle Situation (z.B. Höhe der aktuellen Verschuldung) und die verschiedenen Planungen zu beachten.*
3. *Am nachhaltigsten ist eine finanzpolitische Steuerung dann, wenn sie auf möglichst hoher Rechtsstufe geregelt ist (Verfassung oder Finanzhaushaltgesetz), weil sich dann alle Organe an das übergeordnete Recht halten müssen. Solche Grundsatzregelungen können, insbesondere für die Planung, ergänzt werden durch ein Kennzahlensystem, vgl. dazu auch Fachempfehlung Nr. 18.*
4. *Die Aufsichtsorgane, seien es parlamentarische Organe oder solche der kantonalen Finanzaufsicht über die Gemeinden, sollten die Einhaltung der finanzpolitischen Zielgrössen überprüfen. Bei Verletzung sollten sie Massnahmen verlangen.*
5. *Für die Gemeinden gibt es schon heute harmonisierte Kennzahlensysteme, welche durch das interkantonale Organ der Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen koordiniert werden. Interkantonale Auswertungen dieser Masszahlen sind sinnvoll. Jedes Gemeinwesen sollte sich an solchen Kennzahlensystemen messen, und jedes Gemeinwesen sollte selbst zusätzliche Zeitreihenvergleiche erstellen.*
6. *Für die interkantonale Ebene sind im Mustergesetz die 3 wichtigsten Kennzahlen erwähnt, die für die Vergleichbarkeit auf jeden Fall erstellt werden sollten:*
 - *Nettoverschuldungsquotient*
 - *Selbstfinanzierungsgrad*
 - *Zinsbelastungsanteil**Diese Kennzahlen sollten inskünftig jedes Jahr interkantonale erhoben und veröffentlicht werden.*

3.1.17.2 Kommentar

Die Ziele, Kontroll- und Analyseinstrumente und –mittel der Finanzpolitik der Gemeinden sind im Kanton Bern bereits vorhanden und müssen nicht geändert werden. Das Aufsichtssystem des Kantons über die Haushaltsführung der Gemeinden hat sich ebenfalls bewährt.

Die schon heute eingesetzten Instrumente, wie die Finanzplanung, das Frühwarnsystem sowie die Veröffentlichung von Berichten über die Finanzlage der politischen Gemeinden und der Kirchgemeinden belegen, dass den Gemeinden und der kantonalen Aufsicht die Bedeutung einer gesunden und nachhaltigen Haushaltsführung bewusst sind.

Die Arbeitsgruppe ist daher der Auffassung, dass die in der Empfehlung Nr. 17 festgelegten Standards im Kanton Bern erfüllt sind.

Die Empfehlung Nr. 17 bedeutet für die Körperschaften keine zusätzlichen Vorgaben. Die Änderung des Systems der Finanzaufsicht, die der Kanton über die Gemeinden ausübt (Projekt Aufhebung der Passation und Stärkung des Frühwarnsystems) wurde eingeleitet und steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Einführung des HRM2.

3.1.18 Nr. 18: Finanzkennzahlen

3.1.18.1 Empfehlung

1. *Zur Beurteilung der Finanzlage sollen folgende Finanzkennzahlen (1. Priorität) herangezogen werden:*
 - *Nettoverschuldungsquotient*
 - *Selbstfinanzierungsgrad*
 - *Zinsbelastungsanteil*
2. *In 2. Priorität oder für einzelne Teilbereichs-Analysen sollen auch die folgenden Finanzkennzahlen herangezogen werden:*
 - *Nettoschuld in Franken pro Einwohner*
 - *Selbstfinanzierungsanteil*
 - *Kapitaldienstanteil*
 - *Bruttoverschuldungsanteil*
 - *Investitionsanteil*

3.1.18.2 Kommentar

Die Arbeitsgruppe hält sich grundsätzlich an diese acht Finanzkennzahlen. Die im HRM2-Handbuch enthaltenen Erläuterungen zur Berechnungsart der Kennzahlen sind umfassend, und die für die Berechnungen erforderlichen Elemente sind in den Jahresrechnungen leicht zu finden.

Die vom HRM2 empfohlenen acht Kennzahlen können natürlich durch weitere Kennzahlen ergänzt werden. Das AGR wird diese Frage namentlich bei der Erarbeitung seines jährlichen Berichts über die Gemeindefinanzen prüfen.

Die Anwendung der im HRM2-Handbuch unter der Empfehlung Nr. 18 enthaltenen Standards wird den Gemeinden keine Mehrarbeit bringen. Das AGR wird das von ihm zur Verfügung gestellte Modul für die Plausibilitätskontrolle anpassen; dieses wird die im Handbuch definierten Kennzahlen automatisch berechnen.

3.1.19 Nr. 19: Vorgehen beim Übergang zum HRM2

3.1.19.1 Empfehlung

1. *Als Mindeststandard soll das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden.*
2. *Nach dem Mindeststandard muss das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden.*
3. *Bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wird eine vollständige Neubewertung vorgenommen.*
4. *Ein Restatement nach dem True-and-Fair-View-Ansatz, welches über den Mindeststandard hinausgeht, ist fakultativ.*

3.1.19.2 Kommentar

Neubewertung Finanzvermögen

Ziffer 1 der Empfehlung Nr. 19 präzisiert, dass das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden soll. Die erste Frage, über die man sich zunächst einig werden muss, ist die, wie man den Verkehrswert definiert und berechnet. In diesem Zusammenhang bieten weder das HRM2-Handbuch noch die interkantonale Koordinationskommission der KKAG noch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) eine absolute Antwort.

Es gibt bestimmt mehrere Methoden, um die Anlagen des Finanzvermögens neu zu bewerten. Die Wertschriften und anderen Wertpapiere können bei Bedarf auf der Grundlage der Daten derjenigen Bankinstitute, wo sie hinterlegt sind, korrigiert werden.

Was die Liegenschaften des FV betrifft, ist die Neubewertung hingegen komplizierter, da die Marktsituation analysiert werden muss. Das Gemeinwesen muss die Bewertung der Liegenschaften aufgrund der aktuellen Verkehrswerte am Liegenschaftsmarkt vornehmen. Allerdings stellt eine vertiefte Analyse jeder einzelnen Liegenschaft eine immense und v.a. wenn sie extern vergeben wird (Architekt, Berater usw.) kostspielige Arbeit dar.

Eine pragmatische und einfache Lösung besteht darin, von objektiven Grössen, wie den Werten der Gebäudeversicherung oder den amtlichen Werten, auszugehen. Die Arbeitsgruppe sieht die Neubewertung der Liegenschaften des FV auf der Basis der amtlichen Werte (AW x 1.4) vor. Diese Formel wird in Anlehnung an den Lösungsvorschlag des Kantons für das Finanz- und Verwaltungsvermögen übernommen. Der Faktor 1.4 ergibt sich aus der Annahme, dass die amtlichen Werte durchschnittlich 70 % der Verkehrswerte betragen (reziproker Wert).

Im Tabelle „Normen für die Neubewertung des Finanzvermögens“ im Anhang zeigt die von der Arbeitsgruppe definierten Bewertungsgrundlagen pro Kategorie.

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

In Bezug auf Ziffer 2 der Empfehlung (Neubewertung des Verwaltungsvermögens) ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass diese Frage eng mit dem geltenden Abschreibungssystem bzw. mit jenem, das mit dem HRM2 gelten wird, zusammenhängt.

Bei einem linearen Abschreibungssystem aufgrund der Lebensdauer kann erwarten werden, dass die bilanzierten Werte korrekt sind und nicht geändert werden müssen (selbstverständlich unter Vorbehalt, dass die Abschreibungssätze und Lebensdauern mit jenen, die im HRM2 empfohlen werden, übereinstimmen).

Beruhet das Abschreibungssystem hingegen auf dem Grundsatz einer harmonisierten Abschreibung auf dem Restwert, wie dies derzeit im Kanton Bern der Fall ist, so stimmen die bilanzierten Werte zum Zeitpunkt der Einführung des HRM2 nicht mit dem Realwert überein.

Es stellt sich somit die Frage, ob es sinnvoll und sachdienlich ist, die Gesamtheit dieses Vermögens neu zu bewerten. Es handelt sich auf jeden Fall nur um eine kosmetische Korrektur der Bilanz, da die Korrektur sowohl in den Aktiven als auch in den Passiven erfolgt (Neubewertungsreserve).

Die Arbeit, die zur Rekonstruktion der Werte erforderlich ist (Bestimmung der Investitionskosten, Berechnung der bereits getätigten Abschreibungen, Berechnung der Differenz zwischen den beiden Systemen usw.), kann sich aufgrund der zu erhebenden Daten ausserdem als immens und oft als schwierig erweisen.

Die Arbeitsgruppe will auf diese Neubewertung verzichten. Die Gesamtheit dieses «alten» Vermögens soll als ein Betrag behandelt werden, der nach Einführung des HRM2 während 12 Jahren linear abzuschreiben ist, und dies ausserhalb der mit dem neuen System eingeführten Anlagenbuchhaltung (vgl. nachstehende Ziffer 4 / Kommentar zum Restatement nach dem True-and-Fair-View-Ansatz). Die Abschreibungsdauer wird auf 12 Jahre festgelegt, da nach Ansicht der Arbeitsgruppe damit die Tragbarkeit im Vergleich zum bisherigen System und unter Berücksichtigung der Neuinvestitionen gegeben ist. Nach der Übergangsfrist von 12 Jahren wird somit das gesamte Verwaltungsvermögen nur noch linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Ab Einführung von HRM2 vorzunehmende Sanierungen und werterhaltende Massnahmen im bisherigen Altbestand verlängern die Nutzungsdauer der betroffenen Anlagen und Einrichtungen. Die dabei zu aktivierenden Werte sind deshalb in der Folge gemäss der Tabelle „Anlageklassen Sachanlagen VV für bernische Gemeinden“ abzuschreiben.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass für die Gemeinden, die in den zwei, drei Jahren vor der Einführung des neuen Systems grosse Investitionen getätigt haben, eine pragmatische Lösung gefunden werden muss, damit sie nicht zu stark belastet werden. Da das neue System nur für

die nach Einführung des HRM2 getätigten Investitionen gilt, könnte als Sonderregelung die vorzeitige Einführung des Abschreibungssystems nach der Lebensdauer vorgesehen werden bzw. die Anwendung dieses neuen Ansatzes für die verbleibende Lebensdauer der betreffenden Investition (dies bedingt natürlich eine Neuberechnung der Werte und eine allfällige Berichtigung der Bilanz).

Als Grundlage für die Kriterien, die zu einer Ausnahmegewilligung führen sollen, empfiehlt die Arbeitsgruppe die Berücksichtigung von folgenden Grundsätzen.

- Die Nutzungsdauer der betreffenden Investitionsobjekte muss sich wesentlich über die Übergangsfrist hinaus erstrecken.
- Eine Ausnahmegewilligung kann aufgrund einer fallbezogenen Situationsbeurteilung erteilt werden. Der durch die Übergangsbestimmungen bedingte Abschreibungsaufwand muss zum Umsatz der Erfolgsrechnung ins Verhältnis gesetzt werden bzw. es muss analysiert werden, ob der Selbstfinanzierungsgrad der Übergangsjahre den Bedürfnissen der Körperschaft entspricht. Dabei müssen als Vergleich die Durchschnittsdaten der letzten fünf Jahre herangezogen werden. Die Ausnahmegewilligung bezieht sich auf bestimmte Objekte (Neuinvestitionen)
- Die Gleichbehandlung aller Gemeinden muss durch einen Vergleich mit Gemeinden, die erst unter HRM2 investieren, sichergestellt werden.
- Speziellen Investitionszyklen, wie z.B. bei Kirchgemeinden, wird Rechnung getragen.

Die konkreten Kriterien sollen im Gesetzgebungsprozess festgelegt werden.

Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen

Ziffer 3 der Empfehlung Nr. 19 sieht eine vollständige Neubewertung bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen vor (transitorische Aktiven und Passiven). Für die Arbeitsgruppe sollte diese Neubewertung problemlos erfolgen können, denn bereits heute muss die Analyse dieser Posten jährlich durchgeführt werden.

Restatement nach True-and-Fair-View-Ansatz

Ziffer 4 der Empfehlung Nr. 19 besagt schliesslich, dass ein Restatement nach dem True-and-Fair-View-Ansatz fakultativ ist.

Wie in den Erläuterungen des Handbuchs erwähnt wird, dient, wenn Verwaltungsvermögen aufgewertet wird, das Konto «Aufwertungsreserve» (295) dazu, in den Folgejahren die - allfällig überhöhten - Abschreibungen darüber zu verbuchen, so dass diese Abschreibungen in den Folgejahren nicht erfolgswirksam sind bzw. die Erfolgsrechnung nicht unverhältnismässig belasten.

Wählt man die in Ziffer 2 kommentierte Lösung (kein Restatement), stellt sich die Frage nicht.

Die Anwendung der im HRM2-Handbuch enthaltenen Empfehlung Nr. 19 bedeutet für die Gemeinden einige Mehrarbeit. Das Restatement der Anlagen des Finanzvermögens erfordert eine Analyse jeder einzelnen Bilanzposition. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene pragmatische Lösung stellt zweifellos eine gewichtige Vereinfachung dar, genauso wie die Tatsache, dass kein Restatement des Verwaltungsvermögens verlangt wird.

3.1.20 Nr. 20: Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG)

3.1.20.1 Empfehlung

1. Das Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG) dient als Orientierung für eine HRM2-konforme Gesetzgebung über die Finanzordnung und die finanzielle Führung.
2. Das MFHG ist geeignet für die kantonale wie auch für die kommunale Stufe, für letztere entweder als kantonaler Erlass (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz) oder als selbständige kommunale Gemeindefinanzordnung.

3.1.20.2 Kommentar

Erneuerung bestehende Gesetzesgrundlagen oder Übernahme MFHG?

Wie oben erwähnt, dient dieses Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG) als Orientierung für eine HRM2-konforme Gesetzgebung über die Finanzordnung und die finanzielle Führung. Die Arbeitsgruppe hat sich daher gefragt, wie dessen Grundsätze mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells bei den bernischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften umgesetzt werden können.

Zwei Lösungen scheinen in Betracht zu kommen:

- Übernahme und Anwendung des vorgeschlagenen Modell mit allfälligen Anpassungen an die bernischen Besonderheiten bei gleichzeitiger Aufhebung der auf dem Gebiet der finanziellen Führung geltenden Gesetzgebung oder
- Anpassung des geltenden bernischen Rechts an die mit diesem Mustergesetzentwurf vorgeschlagenen Besonderheiten

Ausgehend von der Feststellung, dass die bernische Gemeindegesetzgebung einerseits relativ jung ist und andererseits alle Fragen im Zusammenhang mit der finanziellen Führung auf optimale Weise abdeckt, kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die zweite Variante angemessen ist und dass eine Lösung in diese Richtung gefunden werden muss.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass sich die heute angewandten bernischen Vorschriften ganz allgemein bewährt haben und dass sie beibehalten werden müssen, sofern sie nicht jenen widersprechen, die durch das HRM2-Handbuch vorgeschrieben werden, oder sofern sie in den Spielraum fallen, den das Handbuch bietet. Dies gilt namentlich für die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags (Art. 74 GG). Dies gilt auch in Bezug auf die Befugnisse des Kantons im Bereich der Finanzaufsicht über die Gemeinden (Art. 76 GG).

Rechnungsprüfung

Auch im Bereich Revision ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass die heutige Praxis beibehalten werden soll, obwohl einige Anpassungen nötig werden. Es wird vor allem darum gehen, die Fragen des Handbuchs «Anhang für die Rechnungsprüfung» an den neuen Kontenrahmen anzupassen. Unter HRM2 wird die Rechnungsprüfung zweifellos anspruchsvoller, doch achtet die Arbeitsgruppe durch die Wahl von pragmatischen Lösungen darauf, dass die Revision kleiner Körperschaften auch künftig von Laien erfüllbar bleibt. Zudem kommt die Anlehnung von HRM2 an die Privatwirtschaft vielen Praktikern entgegen. Die Auswirkungen der Revisionsvorschriften des Privatrechts (OR, Revisionsaufsichtsgesetz RAG) sollen nach Meinung der Arbeitsgruppe in einem separaten Projekt abgehandelt werden, wobei Erfahrungen unter HRM2, systematische Erhebungen betreffend Qualität der Laienrechnungsprüfungsorgane sowie die Erkenntnisse anderer Kantone abgewartet werden sollen.

Bernische Lösung

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die bewährten bernischen Vorschriften beibehalten werden müssen, auch, wenn das HRM2 in einigen Fällen weniger strenge Regeln zulässt.

Die Arbeitsgruppe fordert die Einführung von HRM2 einheitlich bei allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, unabhängig von ihrer Grösse und Art. Tatsächlich ist keine Ausnahme vorgesehen, insbesondere was die zu liefernden Dokumente betrifft. Es ist indessen offensichtlich, dass bei kleinen Körperschaften der Umfang gewisser Dokumente auf ein Minimum reduziert wird.

Da keine zusätzlichen Verpflichtungen eingeführt werden, sind die Gemeinden von der Empfehlung Nr. 20 nicht direkt betroffen.

Der Revisionsprozess wird zwar anspruchsvoller, kann aber nach wie vor bei Kleinstkörperschaften von Laien bewältigt werden. Die entsprechenden Grundlagen werden durch das AGR angepasst und zur Verfügung gestellt.

4. Anpassung der Gesetzgebung

4.1 Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG)

Die Umsetzung des HRM2 bedingt die Änderung einiger Artikel des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Artikel:

Art. 73	Finanzhaushaltsgleichgewicht
Art. 74	Bilanzfehlbetrag
Art. 75	Sanierungsmassnahmen
Art. 76	Massnahmen des Regierungsrates
Art. 77	Gemeinden ohne Voranschlag
Art. 78	Besondere Befugnisse der kantonalen Fachstellen

Mit Ausnahme von Art. 78 handelt es sich um begriffliche Änderungen (z.B. Budget anstelle Voranschlag).

4.2 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV)

Die neuen Standards gemäss HRM2 erfordern auch einige Änderungen in der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998. Folgende Artikel müssen geändert werden (nicht abschliessend):

Art. 73	Aktiven
Art. 76	Passiven
Art. 78	Laufende Rechnung
Art. 79	Investitionsrechnung
Art. 80a	Anhang zur Jahresrechnung
Art. 81	Finanzvermögen
Art. 82	Verwaltungsvermögen
Art. 83	Abschreibungen
Art. 84	Abweichungen
Art. 85	Übrige Abschreibungen
Art. 95	Sonderrechnungen und Gemeindeunternehmen
Art. 97	Transparenz des Finanzhaushaltes

4.3 Direktionsverordnung vom 23.2.2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)

In der Direktionsverordnung vom 1. Mai 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden sind folgende Artikel betroffen (nicht abschliessend):

Art. 4	Grundsätze des Rechnungswesens
Art. 15	Verpflichtungskredite, Abrechnung und Kontrolle
Art. 30	Jahresrechnung
Art. 33	Integration, Grundsatz
Art. 34	Integration, Voranschlag
Art. 35	Integration, Jahresrechnung
Art. 36	Integration, Bestandesrechnung
Art. 37	Integration, Kapitalien
Art. 38	Integration, Verwaltungsrechnung
Art. 39	Integration, Mindestauswertungen

Der Wortlaut dieser Artikel muss korrigiert und gegebenenfalls mit neuen Absätzen ergänzt werden, um den Besonderheiten des im HRM2-Handbuch vorgestellten Finanzhaushaltsgesetzesentwurfs (Empfehlung Nr. 20) bzw. den von der Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechnungsmodells in den bernischen Gemeinden gewählten Varianten und formulierten Vorschlägen zu entsprechen. Es ergeben sich möglicherweise einige zusätzliche Artikel.

5. Anpassung der Informatikapplikationen

5.1 Änderungen

Es versteht sich von selbst, dass die heute in den Gemeinden verwendeten Informatikapplikationen angepasst oder sogar ersetzt werden müssen, damit sie den Bedürfnissen des HRM2 entsprechen. Zudem müssen zusätzliche Applikationen (Anlagebuchhaltung) und Auswertungen (Geldflussrechnung) entwickelt werden.

Der neue Kontenrahmen, die Umsetzung eines neuen Abschreibungssystems (in Verbindung mit der Führung einer analytischen Buchhaltung), die Entwicklung neuer Instrumente wie die Geldflussrechnung oder die Erarbeitung neuer Tabellen für den Anhang der Bilanz sind Elemente, die entwickelt und im Bereich des Finanzhaushalts aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften (und nicht nur der grössten unter ihnen) eingeführt werden müssen.

5.2 Zusammenarbeit mit EDV-Anbietern

Um die Gemeinden bei den Vorbereitungsmaßnahmen und den anstehenden Beschlüssen bezüglich der zu tätigen Anschaffungen zu unterstützen, hat das AGR mit den im Kanton Bern aktiven Informatikanbietern Kontakt aufgenommen. Entsprechende Verhandlungen sind im Gange. Es geht darum, mit ihnen die Bedürfnisse der Gemeinden zu klären und ihnen möglichst viele Informationen bezüglich der Vorgaben zukommen zu lassen, damit die bernischen Besonderheiten bei der Umsetzung des HRM2 berücksichtigt werden.

Das AGR möchte mit diesen Informatikanbietern aktiv zusammenarbeiten, damit die entsprechenden Produkte möglichst rasch und kostengünstig entwickelt und bereitgestellt werden können. Das AGR wird in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe die Anforderungen an die Auswertungen genau definieren, damit möglichst viele Automatisierungen erreicht werden können. Die Arbeitsgruppe ist der Überzeugung, dass die Informatikanbieter in der Lage sein werden, den Erwartungen der Gemeinden zu entsprechen.

Aus einer ersten Sitzung mit grossen Anbietern der Deutschschweiz geht deutlich hervor, dass auf bernische Bedürfnisse bezogene Programmierungsarbeiten erst bei Vorliegen der konkreten Spezifikation der Auswertungen und der gesetzlichen Grundlagen an die Hand genommen werden. Nach Vorliegen der genauen Vorgaben können die Applikationen relativ rasch (innerhalb ca. 6 Monaten) angepasst werden. Risiken, die den Einführungszeitpunkt 2014 bei den politischen Gemeinden gefährden können, sehen die EDV-Anbieter in folgenden Punkten:

- Die genauen Vorgaben liegen nicht rechtzeitig, d.h. ca. Mitte 2010 vor.
- Die Umsetzung in allen Gemeinden ist nicht innerhalb weniger Monate möglich (Mangel an Ressourcen sowohl auf Anbieter- als auch auf Kundenseite).
- Da keine Erfahrungen mit Pilotgemeinden generiert werden, werden alle Gemeinden zu Testgemeinden.

Bei der allfälligen Überführung der IST-Zahlen der Vergleichsjahre von HRM1 auf HRM2 sind manuelle Umrechnungen und Buchungen durch die Finanzverwaltungen erforderlich.

5.3 Synergien durch interkantonale Zusammenarbeit

Es ist interessant zu bemerken, dass andere Kantone auf diesem Gebiet ebenfalls tätig sind. Der Kanton Aargau hat das HRM2 beispielsweise bereits am 1. Januar 2010 in einigen Pilotgemeinden eingeführt. 2010 führen diese Gemeinden ihren gesamten Finanzhaushalt nach dem neuen System. Die notwendigen Instrumente müssen demnach verfügbar sein.

Auch hier bestehen Kontakte zu den Informatikanbietern. Der von der interkantonalen Koordinationsgruppe der KKAG verabschiedete Kontenrahmen wurde ihnen zur Verfügung gestellt, womit die einzelnen Pilotgemeinden über die nötigen Informatikmittel verfügen können.

Der Kanton Glarus wird HRM2 im Zuge der Gemeindereform per 1. Januar 2011 einführen.

Die in anderen Kantonen gemachten Erfahrungen werden zweifellos auch der bernischen Sache dienlich sein, da auf dem Markt dieselben Informatikanbieter zu finden sind.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Bestrebungen der von der KKAG eingesetzten Arbeitsgruppe hingewiesen werden, um eine weitgehende Harmonisierung bei der Umsetzung des HRM2 zu erreichen. Sind diese erfolgreich, wird die Arbeit der Informatikanbieter wesentlich erleichtert, wovon auch die einzelnen Körperschaften profitieren.

6. Kommunikation / Information

6.1 Informationsablauf

Die Arbeitsgruppe ist sich der Tatsache bewusst, dass der Erfolg eines solchen Projekts von der Qualität des entsprechenden Informationskonzepts abhängt. Dass Vertreter der Verbände, der Regierungsstatthalter und der verschiedenen kantonalen Stellen in die Gruppe eingebunden wurden, hat sicher dazu beigetragen, die Kommunikation mit den verschiedenen betroffenen Akteuren zu erleichtern. Dennoch ist auf diesem Gebiet ein maximaler Effort zu leisten.

Bisher wurden über das AGR bereits mehrere Informationen veröffentlicht, namentlich über die BSIG und im Bulletin des VBG.

Das AGR hat ausserdem Kurse organisiert und von anderen Veranstaltungen profitiert, um die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter für die Besonderheiten des HRM2, den Fortschritt des Projekts und den vorgesehenen Planungskalender zu sensibilisieren.

Ein detailliertes Konzept für die künftige Kommunikation und Information findet sich in der Beilage zu diesem Bericht.

6.2 Ausbildung des Personals und der Behörden

Nebst den im vorliegenden Bericht enthaltenen Erläuterungen, den Merkblättern, den Beispielen und anderen Modellen, die vom AGR ausgearbeitet werden sollen, ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass für das im Bereich der Finanzführung tätige Personal sowie für die Behördenmitglieder Informations- und Ausbildungskurse durchgeführt werden müssen.

Die Ausbildung soll modular sein und ab 2011 stattfinden, um den Betroffenen zu ermöglichen, sich unter den besten Voraussetzungen mit der Einführung des HRM2 zu befassen. Die Ausbildung wird durch das AGR geleitet.

Ein detailliertes Konzept für diese Ausbildung findet sich in der Beilage zu diesem Bericht.

7. Szenario zur Einführung des neuen Modells durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Nebst den Arbeiten zur Neubewertung der Bilanz usw., die mit der Einführung des neuen HRM2-Modells in den Gemeinden einhergehen (und auf die in der Empfehlung Nr. 19 ausführlich eingegangen wird), sind die Gemeinden schon heute aufgerufen, sich mit gewissen Fragen auseinanderzusetzen: von der Anpassung ihrer Applikationen über die Ausbildung des Personals bis hin zur Kostenevaluation und den verfügbaren Ressourcen.

Um sie dabei zu unterstützen, beschreibt der Bericht im Folgenden auf nicht erschöpfende Weise die Themen, mit denen sich die Behörden und namentlich die Behörden der politischen Gemeinden, die das HRM2 gemäss Programm vorrangig am 1. Januar 2014⁷ einführen sollen, bereits heute befassen können.

7.1 Evaluation des Softwarebedarfs

Wie bereits im vorangehenden Kapitel erwähnt, fallen mit der Einführung des HRM2 für die Gemeinden Kosten an, da ihre Applikationen angepasst oder gar ersetzt werden müssen.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass sich zum Beispiel die politischen Gemeinden schon heute mit dieser Problematik auseinandersetzen müssen, wenn man bedenkt, dass die Einführung des HRM2 für den 1. Januar 2014 vorgesehen ist.

Grob gesagt bedeutet dies, dass die Applikationen in den grossen Gemeinden, die früh im Jahr mit der Ausarbeitung ihres Budgets beginnen, Mitte 2012 einsatzbereit sein müssen; für die kleinen und mittleren Gemeinden gilt Februar 2013 als Termin.

Dies heisst auch, dass die zur Anschaffung oder Anpassung der Applikationen erforderlichen Verpflichtungskredite eventuell bereits im Laufe von 2012 oder spätestens Anfang 2013 genehmigt werden müssen.

7.2 Pilotgemeinden

Im Gegensatz z.B. zum Kanton Aargau ist es nicht vorgesehen, ein Pilotprojekt mit Gemeinden zu lancieren, die daran interessiert sind, das HRM2 während einer Testphase einzuführen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit ist es wichtig, dass die Gemeinden ihren Haushalt nach denselben Vorschriften führen, und es ist illusorisch in Betracht zu ziehen, dass ein Gemeinwesen einverstanden ist, ein Jahr lang zwei Buchhaltungen nebeneinander zu führen. Die heutige Gesetzgebung erlaubt es dem AGR im Übrigen nicht, einer Gemeinde die Einführung einer neuen Art von Finanzführung zu bewilligen (mit Ausnahme der Vorschriften, die im Bereich des New Public Managements vorgesehen sind).

Die Arbeitsgruppe ist jedoch der Ansicht, dass es wichtig ist, Erfahrungen vor Ort zu machen, damit die rechtzeitig gefassten Beschlüsse bei Bedarf verfeinert oder korrigiert werden können.

Zu diesem Zweck wurden bereits einige Gemeinden kontaktiert, um zu versuchen, den Rechnungsabschluss 2010 in die Version HRM2 zu konvertieren. Im Frühjahr 2011 wird es darum gehen, die Ergebnisse des Abschlusses 2010 gemäss HRM1 ins Modell HRM2 zu übertragen. Bis dahin wird das AGR eine Umschlüsselung der Kontonummern HRM1 – HRM2 zur Verfügung der Pilotgemeinden halten. Diese werden auch die Vorschriften in Bezug auf die Neubewertung der Bilanz sowie die Bestimmungen in Bezug auf die Abschreibungen kennen.

Zweifellos wird man aus dieser Erfahrung interessante Schlüsse ziehen können.

⁷ Vgl. auch Kapitel 8.1

7.3 Erarbeitung des ersten Budgets nach HRM2

Eine grundlegende Frage im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2 besteht darin, das Vorgehen zu bestimmen, um das Budget im ersten Jahr der gemäss HRM2 erarbeiteten Rechnung zu genehmigen. Diese Frage wurde auch von der interkantonalen Koordinationsgruppe der KKAG sowie von den anderen Kantonen behandelt, die derzeit daran sind, die Einführung des HRM2 in ihren Gemeinden vorzubereiten.

Die vom Kanton Aargau vorgesehene Lösung ist interessant und scheint auch für den Kanton Bern realisierbar zu sein.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher die Lösung vor, die im Kanton Aargau umgesetzt wird.

Dies bedeutet – übertragen auf unser Vorhaben und ausgehend von der Idee, dass die politischen Gemeinden des Kantons Bern das HRM2 per 1. Januar 2014 einführen müssen – Folgendes:

- Die Gemeinden erarbeiten im Laufe des Jahres 2013 ihren Budgetentwurf 2014 auf der Grundlage der HRM2-Standards
- Auf freiwilliger Basis wandeln sie für die Bedürfnisse der Budgetdarstellung 2014 die Zahlen ihrer Rechnungen 2012 ins Modell HRM2 um
- 2013 beschliessen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Budget 2014 nach HRM2
- Eine Umwandlung im Budget 2013 ist für die Gemeinden nicht zwingend vorzunehmen

Das AGR wird den Gemeinden zu gegebener Zeit einen Schlüssel zur Umwandlung der Rechnungen von HRM1 nach HRM2 zur Verfügung stellen, was die freiwilligen Arbeiten erleichtern würde.

8. Planung, weitere Arbeiten

8.1 Ehrgeiziges Ziel

Der Auftrag, den die JGK dem AGR erteilt hatte, enthielt ein Programm. Die Arbeitsgruppe hat erkannt, dass dieses Programm ehrgeizig ist und dass vielleicht einige Korrekturen an diesem Programm vorgenommen werden müssen.

Bis heute gibt es einige offene Punkte, namentlich der Zeitbedarf für die Spezifikation der Auswertungen, die Programmierung der Software und die Anpassungen in den Gemeinden. Eine weitere Unbekannte ist der Grad der Akzeptanz des Projekts durch die Spezialisten der Branche (Verbände VBG, BEGG und VBF) sowie durch die Politik.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass das Ziel, HRM2 per 1. Januar 2013 in den Gemeinden einzuführen zu ambitiös ist. Die kommunalen Vertreter innerhalb der Arbeitsgruppe stehen einstimmig dafür ein, dass der Einführungszeitpunkt um ein Jahr verschoben wird. Sie sind der Meinung, dass die vorzunehmenden Arbeiten in den Gemeinden nicht zu unterschätzen sind. Sie ziehen eine umsichtig und realistisch geplante Einführung vor, da eine erfolgreiche Umsetzung von den Fachkräften und Behörden an der Front abhängt. Der Kanton Bern kann mit seinen rund 1'300 Körperschaften, seiner Heterogenität und Zweisprachigkeit nicht ohne Weiteres mit anderen Kantonen verglichen werden. Aus diesem Grund wird im Bericht einzig der 1. Januar 2014 als Einführungszeitpunkt erwähnt.

Auch falls der Prozess zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mehr Zeit beanspruchen sollte (zum Beispiel bei 2. Lesung), könnten die Fristen um ein Jahr verschoben werden.

8.2 Folgearbeiten

Im Auftrag, den die JGK dem AGR bzw. der eingesetzten Arbeitsgruppe übertragen hat, waren die Aufgaben klar definiert:

- Vorbereitung eines Konzepts (Projektorganisation, Kommunikation, Planung und Änderung der Gesetzgebung) im Hinblick auf eine Diskussion mit dem Direktor der JGK
- Prüfung der Synergien und der möglichen Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Diese beiden Ziele sind mit der Vorlage dieses Berichts erfüllt. Die Arbeitsgruppe schlägt für das weitere Vorgehen Folgendes vor (provisorischer Terminplan):

Was?	Wann?
<i>Genehmigung des Berichts durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion</i>	Mai 2010
<i>Präsentation des Berichts im Kontaktgremium</i>	17. August 2010
<i>Arbeiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Gesetzgebung (Änderungen GG, GV und FHDV).</i>	ab Mai 2010

<i>Erarbeitung von zusätzlichen Merkblättern, Beispielen und anderen technischen Weisungen</i>	Januar - Dezember 2010
<i>Vernehmlassungsverfahren</i>	Januar - März 2011
<i>Beratung im Grossen Rat (1. Lesung)</i>	November 2011
<i>Inkrafttreten</i>	1. Januar 2014
<i>Variante 2, falls GR 2. Lesung beschliesst</i>	
<i>Beratung im Grossen Rat (2. Lesung)</i>	Januar 2012
<i>Inkrafttreten</i>	1. Januar 2014

Im Weiteren verweist die Arbeitsgruppe auf den Projektplan im Anhang des vorliegenden Berichts.

9. Anhänge

Dieser Bericht enthält folgende Anhänge:

1. Tabelle der Kategorien der Verwaltungsvermögensteile (Lebensdauer und Abschreibungssatz)
2. Tabelle Normen für die Neubewertung des Finanzvermögens
3. Zuordnung Spezialfinanzierungen
4. Kontenrahmen (Bilanz, Funktionen, ER Sachgruppen, IR Sachgruppen)
5. Konzept Kommunikation und Information
6. Konzept Ausbildung der Finanzverwalterinnen/Finanzverwalter und der Behörden usw.
7. Projektplan als Programm der weiteren Arbeiten (Anpassung Gesetzgebung, Entwicklung Musterrechnungen und Arbeitshilfen, Information, Ausbildung)

1. Anhang

Tabelle der Kategorien der Verwaltungsvermögensteile
(Lebensdauer und Abschreibungssatz)

Anlageklassen Sachanlagen VV für bernische Gemeinden

Konto HRM2 S. 155 ff HB HRM2	Anlagekategorie VV Vorschlag S. 64	Detailtyp VV gem. S. 64 HB HRM2	Verfeinerung VV Vorschlag UG NI	Lebensdauer in Jahren	Abschreibung Satz in %, linear	Bemerkungen
1400 Grundstücke VV (unbebaut)	Grundstücke VV (unbebaut)	Grundstücke (unbebaut)	keine Detaillierung	keine	keine	keine Abschreibungen
1401 Strassen	Tiefbauten	Strassen	keine Detaillierung	40	2.5	
1402 Wasserbau	Tiefbauten	Wasserbau	keine Detaillierung	50	2	
1403 Tiefbauten WV	Tiefbauten	Tiefbauten WV	Wasserfassungen	50	2	*
			Aufbereitungsanlagen	33	3.33	*
			Pumpwerke, Druckreduzier/Messschächte	50	2	*
			Leitungen und Hydranten	80	1.25	*
			Reservoirs	66	1.5	*
			Mess-, Steuerungs- Fernwirkanlagen	20	5	*
			Einkaufssummen an andere WV	33	3.33	*
1403 Tiefbauten Abwasser	Tiefbauten	Tiefbauten Gemeindeanlagen	Kanalisationen	80	1.25	*
			Spezialbaubwerke	50	2	*
			Abwasserreinigungsanlagen	33	3.33	*
		Tiefbauten Anteil an reg. Anlagen	Kanalisationen	80	1.25	*
			Spezialbaubwerke	50	2	*
			Abwasserreinigungsanlagen	33	3.33	*
1403 Übrige Tiefbauten	Tiefbauten	übrige Tiefbauten	keine Detaillierung	40	2.5	

Konto HRM2 S. 155 ff HB HRM2	Anlagekategorie VV Vorschlag S. 64	Detailtyp VV gem. S. 64 HB HRM2	Verfeinerung VV Vorschlag UG NI	Lebensdauer in Jahren	Abschreibung Satz in %, linear	Bemerkungen
1404 Hochbauten inkl. Boden	Gebäude/Hochbauten	Hochbauten	Schulhaus	25	4	
			Kindergarten	25	4	
			Mehrzweckhallen	25	4	
			Schwimmbad / Eissportanlage	25	4	
			Hallenbad	25	4	
			Öffentliche Toiilette	25	4	
			Kirchgemeindehaus	25	4	
			Gemeindehaus	33	3.33	
			Zivilschutzanlage	33	3.33	
			Werkhof	40	2.5	
			Feuerwehrmagazin	40	2.5	
			Schlachthof	40	2.5	
			Schiessanlage	40	2.5	
			Abfallsammelstelle	40	2.5	
Kirche, Pfarrhaus	40	2.5				
1404 Spez. Hochbauten	Gebäude/Hochbauten	Spez. Hochbauten	Betagtenheime Alters- und Pflegeheime	individuell GEF individuell GEF	individuell GEF individuell GEF	sepzielle Gesetzgebung GEF spezielle Gesetzgebung GEF
1405 Waldungen, Alpen	Waldungen, Alpen	Waldungen	keine Detaillierung	40	2.5	provisorisch, in Abklärung
1406 Mobilien VV	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	keine Detaillierung	10	10	
	Informatik	Soft- und Hardware	keine Detaillierung	5	20	
1407 Anlagen im Bau VV (Neubauten)	Anlagen im Bau VV	Anlagen im Bau VV (Neubauten)	keine	keine	keine	mit Beginn Nutzungsdauer unterjährige Umbuchung auf Bilanzkonto (nur Neubauten)

Konto HRM2 S. 155 ff HB HRM2	Anlagekategorie VV Vorschlag S. 64	Detailtyp VV gem. S. 64 HB HRM2	Verfeinerung VV Vorschlag UG NI	Lebensdauer in Jahren	Abschreibung Satz in %, linear	Bemerkungen
1409 übrige Sachanlagen	übrige Sachanlagen	übrige Sachanlagen	Diverses	10	10	hier werden die in den Bilanzkonten 1401-1407 nicht zuteilbaren Positionen bewertet

Bemerkungen:

- Für Investitionsbeiträge ist die Nutzungsdauer der jeweils zuweisbaren Anlagekategorie anzuwenden
- Wenn einzelne VV-Bestandteile wegfallen = sofortige Abschreibung
- Für Funktionen der Gemeindebetriebe werden soweit als möglich die Branchenregelungen angewendet (z. B. Gasversorgung, Elektrizitätswerke, Fernwärmeverbund usw.)

*Hinweis zu **

- Den Bereichen Wasser/Abwasser liegen jeweils die aktuellen Tabellen der BVE über die Werterhaltungskosten und die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt zugrunde

Bern, 10.05.2010 AGR/BRR/WAM/TSA

2. Anhang

Tabelle Normen für die Neubewertung des Finanzvermögens

Tabelle Normen für die Neubewertung des Finanzvermögens

Art des Finanzvermögens	Bilanzierung per Einführung HRM2
Liegenschaften im Kanton Bern	Amtlicher Wert x Faktor 1,4 (analog Kanton)
Grundstücke im Kanton Bern	Amtlicher Wert x Faktor 1,4 (analog Kanton)
Heimwesen (landw. Liegenschaften)	zu Ertragswerten
Liegenschaften in anderen Kantonen	Abklärungsauftrag AGR
Grundstücke in anderen Kantonen	Abklärungsauftrag AGR
Grundstücke im Baurecht	Baurechtszins mit 4 % kapitalisieren bzw.mit effektivem Zinssatz gem. Baurechtsvertrag
Kotierte Börsenwerte (Wertpapiere)	Börsenwert
Nicht börsenkotierte Wertpapiere	1. Priorität: Steuerwert 2. Priorität: Ertragswert mit 8 % kapitalisieren
Festverzinsliche Wertpapiere	Nominalwert
Flüssige Mittel	Nominalwert
Guthaben	Nominalwert, allenfalls Delkredere- Bildung
Vorräte	Anschaffungs-/Herstellungswert (Wertverluste bereinigen)
Anlagen im Bau	Investitionsstand

Bern, 5.10.2009 AGR/BRR

3. Anhang

Zuordnung Spezialfinanzierungen

Zuordnung Spezialfinanzierungen (nicht abschliessende Liste)

Spezialfinanzierung (in alphabetischer Reihenfolge)	Handlungsspielraum gegeben? Eigene Rechtsgrundlage oder über- geordnete Rechtsgrundlage, die Gestaltungsspielraum offen lässt.	Zuordnung		HRM2 – Konto
		Eigenkapital	Fremdkapital	
• Abfallbeseitigung	Ja	X		29003
• Abwasserentsorgung	Ja	X		29002
• Altersheime	Ja	X		...
• Elektra/Elektrizitätswerke	Ja	X		29004
• Ersatzabgaben für Schutzraumbau- ten/ Schutzraumersatzabgaben	Nein		X	20910
• Feuerwehr/ Wehrdienstersatzabga- ben	Ja	X		...
• Forstreservfonds	Ja	X	
• Gemeinschaftsantenne/Kabelnetz	Ja	X		...
• Gewerbliche Betriebe (Kiesgrube, Schwimmbäder, Skilifte, Camping- plätze u.v.m)	Ja	X		...
• Liegenschaften des Finanzvermö- gens	Ja	X		...
• Parkhäuser	Ja	X		...
• Wasserversorgung	Ja	X		29001

In Anlehnung an Grundlagepapier KKAG

10.05.2010/TSA

4. Anhang

Kontenrahmen

4a) Bilanz

HRM 2 für Gemeinden
Kontenrahmen Bilanz

Version 10, Stand 28.09.2009

Detailkonten: 5 + 2 Stellen; Muster: 99999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Grün markierte 5-stellige Sachgruppen sind verbindlich.
<u>5. Ziffer allgemein:</u> 7=Fremdwährungen, 8=Ausland
<u>5./6. Ziffer Gemeindebetriebe:</u> 0=Allg.Haushalt, 1=Wasser, 2=Abwasser, 3=Abfall, 4=Elektrizitätswerk
<u>Unterkonto:</u> 99 = Wertberichtigung
WB = Wertberichtigung; RA = Rechnungsabgrenzung

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
1	Aktiven	Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen.
10	Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.
1000	Kasse	
10000	Hauptkasse	
10001	Nebenkassen	Je Nebenkasse ein separates Detailkonto führen.
10001.01	Kasse Einwohnerkontrolle	
10001.02	Kasse Gemeindewerke	
10001.03	Kasse Alterszentrum	
10002	Kassenvorschüsse	Kassen-Stockgelder. Ohne Vorschüsse für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (10160).
10002.01	Vorschuss Hallenbad	
10002.02	Vorschuss Freibad	
10002.03	Vorschuss Abfallsammelstelle	
10007	Kassen und Kassenvorschüsse in Fremdwährungen	
10007.01	Kasse A (EUR)	
1001	Post	Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
10010	Post-Geschäftskonten	
10010.01	Geschäftskonto A	
10010.02	Geschäftskonto B	
10010.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Postkonto.
10011	Weitere Postkonten	Ohne Post-Geschäftskonten (10010). Sämtliche übrigen Arten von Postkonten (Depositokonten, usw.).
10011.01	Depositokonto A	
10017	Postkonten in Fremdwährungen	
10017.01	Geschäftskonto C (EUR)	
10018	Postkonten im Ausland	
1002	Bank	Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
10020	Bankkontokorrente	Bankkontokorrente.
10020.01	Bankkontokorrent A	
10020.02	Bankkontokorrent B	
10020.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Bankkonto.
10021	Weitere Bankkonten	Ohne Bankkontokorrente (10020). Sämtliche übrige Arten von Bankkonten (Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten, usw.)
10021.01	Sparkonto A	
10021.02	Anlagekonto A	
10027	Bankkonten in Fremdwährungen	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
10027.01	Bankkontokorrent C (EUR)	
10028	Bankkonten im Ausland	
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen	Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit.
10030	Kurzfristige Geldmarktanlagen	Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.
10030.01	Kurzfristige Festgeldanlagen	
10030.02	Kurzfristige Callgeldanlagen	
10037	Kurzfristige Geldmarktanlagen in Fremdwährungen	Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.
10038	Kurzfristige Geldmarktanlagen im Ausland	Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.
1004	Debit- und Kreditkarten	Soll-Posten der Debit- und Kreditkarten-Verkäufe. Zahlungseingänge als Haben- Posten gutschreiben; Differenz (Kommissionen) auf Aufwand ausbuchen.
10040	Debit- und Kreditkarten-Verkäufe	
1009	Übrige flüssige Mittel	Übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Medaillen etc., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.
10090	Übrige flüssige Mittel	z.B. Goldvreneli
101	Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert (104).
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. Überjährige Forderungen sind unter Sachgruppe 1072 zu bilanzieren. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert (104). Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen.
10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten.
10100.01	Forderungen Sammelkonto	
10100.09	Forderungen (manuell)	
10100.80	Forderungen Abklärungskonto	
10100.99	Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Minus-Aktivkonto.
10101	Forderungen Verrechnungssteuer	
1011	Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert. Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.
10110	Kontokorrente mit Dritten	z.B. für Steuerablieferungen.
10110.01	Kontokorrent mit Kanton	
10110.02	Kontokorrent mit Primarschulgemeinde	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
10110.03	Kontokorrent mit Oberstufenschulgemeinde	
10110.04	Kontokorrent mit ev.-ref. Kirchgemeinde	
10110.05	Kontokorrent mit röm.-kath. Kirchgemeinde	
10110.06	Kontokorrent mit christkath. Kirchgemeinde	
10110.10	Kontokorrent mit Zweckverband A	
10110.11	Kontokorrent mit Zweckverband B	
10111	Kontokorrente mit Sozialversicherungen	Wenn Aktivsaldo (20011).
10111.01	Kontokorrent mit Sozialversicherungsanstalt	
10111.02	Kontokorrent mit Personalvorsorgeeinrichtungen	
10111.03	Kontokorrent mit Kranken- und Unfallversicherungen	
10112	Forderungen an andere Gemeinden und Private aus Steuerauscheidungen	
10118	Kontokorrente mit Dritten im Ausland	
1012	Steuerforderungen	Ansprüche gegenüber Steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Guthaben aus Steuerauscheidungen unter Konto 10112 führen.
10120	Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnung. Steuerrückzahlungen gemäss Steuerabrechnung sind unter Konto 20020 zu bilanzieren.
10120.01	Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	Je Steuerjahr kann auch ein separates Detailkonto geführt werden.
10120.99	Wertberichtigung auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	Minus-Aktivkonto.
10121	Forderungen Grundsteuern	Handänderungssteuern, Grundstückgewinnsteuern.
10121.01	Forderungen Grundsteuern	
10121.99	Wertberichtigung auf Forderungen Grundsteuern	Minus-Aktivkonto.
1013	Anzahlungen an Dritte	Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.
10130	Vorauszahlungen an Dritte	Anzahlungen an Lieferanten.
10131	Lohnvorschüsse	
1014	Transferforderungen	Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge. Sich abzeichnende Ansprüche als aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1043 führen.
10140	Transferforderungen	Gegenbuchung in Sachgruppe 46.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
1015	Interne Kontokorrente	Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig zu konsolidierenden Einheiten (separiert mit Detailkonto wegen Konsolidierung). Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
10150	Kontokorrente mit zu konsolidierenden Einheiten	
10150.01	Kontokorrent Gemeindegewerke	
10150.02	Kontokorrent Alterszentrum	Gemeindeeigenes Alterszentrum
10151	Abrechnungskonto ordentliche Staats- und Gemeindesteuern	Wenn Aktivsaldo (20051).
10151.05	Abrechnungskonto Steuern 2005	
10151.06	Abrechnungskonto Steuern 2006	
10151.07	Abrechnungskonto Steuern 2007	
10151.08	Abrechnungskonto Steuern 2008	
10152	Abrechnungskonten übrige Steuern	Wenn Aktivsaldo (20052).
10152.01	Abrechnungskonto Quellensteuern I	
10152.02	Abrechnungskonto Quellensteuern II	
10152.10	Abrechnungskonto Nachsteuern	
10152.20	Abrechnungskonto Steuerauscheidungen	
10152.30	Abrechnungskonto Pauschale Steueranrechnung	
10152.40	Abrechnungskonto Bundessteuern	
10153	Abrechnungskonto Löhne	
10154	Abrechnungskonten Zahlungsverkehr	
10154.01	Abrechnungskonto DTA-Zahlungen	
10154.02	Abrechnungskonto ESR-Eingänge	
10155	Weitere Abrechnungskonten	
10155.01	Abrechnungskonto Kassendifferenzen	
10155.80	Abrechnungskonto Diverses	
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (zB. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). Lohnvorschüsse werden unter Sachgruppe 1013 erfasst.
10160	Vorschüsse	Ohne Kassen-Stockgelder (10002) und ohne Lohnvorschüsse (10131).
10160.01	Vorschüsse an Schule (Exkursionen, Lager)	
10160.02	Vorschüsse für Zivildienstkurse	
1019	Übrige Forderungen	Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen. Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).
10190	Depotzahlungen und Hinterlegungen	
10190.01	Mietzinsdepots Sozialhilfe	
10190.02	Genossenschafts-Anteilscheine Sozialhilfe	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
10190.99	Wertberichtigung auf Depotzahlungen und Hinterlegungen	Minus-Aktivkonto.
10191	Guthaben bei Sozialversicherungen	Wenn Aktivsaldo (20011.xx).
10191.01	Guthaben bei Sozialversicherungsanstalt	
10191.02	Guthaben bei Personalvorsorgeeinrichtungen	
10191.03	Guthaben bei Kranken- und Unfallversicherungen	
10192	MWST-Vorsteuerguthaben	Vorsteuerguthaben MWST. Steuerschulden MWST unter Konto 20022 führen.
10192.01	MWST-Vorsteuerguthaben ER Wasserwerk	
10192.02	MWST-Vorsteuerguthaben IR Wasserwerk	
10192.11	MWST-Vorsteuerguthaben ER Abwasserbeseitigung	
10192.12	MWST-Vorsteuerguthaben IR Abwasserbeseitigung	
10192.99	Wertberichtigung auf MWST-Vorsteuerguthaben	Minus-Aktivkonto.
102	Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen. Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttoprinzip).
1020	Kurzfristige Darlehen	Darlehen an Dritte oder an das Personal mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr.
10200	Kurzfristige Darlehen FV	Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
10200.01	Kurzfristige Darlehen	
10200.02	Kurzfristige Hypotheken	
10200.99	Wertberichtigung auf kurzfristigen Darlehen FV	Minus-Aktivkonto.
10208	Kurzfristige Darlehen FV an Empfänger im Ausland	Darlehen an Empfänger im Ausland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen an Empfänger im Ausland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
10208.01	Kurzfristige Darlehen FV an Empfänger im Ausland	
10208.99	Wertberichtigung auf kurzfristigen Darlehen FV an Empfänger im Ausland	Minus-Aktivkonto.
1022	Verzinsliche Anlagen	Verzinsliche Anlagen mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
10220	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV	Verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
10220.01	Obligationen	
10220.02	Kassascheine	
10220.99	Wertberichtigung auf kurzfristigen verzinslichen Anlagen FV	Minus-Aktivkonto.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
10227	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV in Fremdwährungen	Verzinsliche Anlagen in Fremdwährungen mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen in Fremdwährungen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
10227.01	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV in Fremdwährungen	
10227.99	Wertberichtigung auf kurzfristigen verzinslichen Anlagen FV in Fremdwährungen	Minus-Aktivkonto.
10228	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV im Ausland	Verzinsliche Anlagen im Ausland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen im Ausland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
10228.01	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV im Ausland	
10228.99	Wertberichtigung auf kurzfristigen verzinslichen Anlagen FV im Ausland	Minus-Aktivkonto.
1023	Festgelder	Festgeldanlagen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen. Festgeldanlagen mit Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.
10230	Festgeldanlagen	Festgeldanlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.
10237	Festgeldanlagen in Fremdwährungen	Festgeldanlagen in Fremdwährungen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.
10238	Festgeldanlagen im Ausland	Festgeldanlagen im Ausland mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.
1029	Übrige kurzfristigen Finanzanlagen	Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktbewertungen von derivativen Finanzinstrumenten (Gegenkonto der Marktwertänderungen: 2961). Es ist der Saldo aller Derivate zu buchen (vgl. Sachgruppe 2016). Bezugsrechte.
10290	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV	Übrige kurzfristige Finanzanlagen im Inland.
10290.01	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV	
10290.99	Wertberichtigung auf übrigen kurzfristigen Finanzanlagen FV	Minus-Aktivkonto.
10297	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV in Fremdwährungen	Übrige kurzfristige Finanzanlagen in Fremdwährungen.
10297.01	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV in Fremdwährungen	
10297.99	Wertberichtigung auf übrigen kurzfristigen Finanzanlagen FV in Fremdwährungen	Minus-Aktivkonto.
10298	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV im Ausland	Übrige kurzfristige Finanzanlagen im Ausland.
10298.01	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV im Ausland	
10298.99	Wertberichtigung auf übrigen kurzfristigen Finanzanlagen FV im Ausland	Minus-Aktivkonto.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.
1040	Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30.
10400	RA Personalaufwand	
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
10410	RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	
1042	Steuern	Ausstehende, nicht fakturierte Steuern. Abgrenzungen der Sachgruppe 40.
10420	RA Steuern	
1043	Transfers der Erfolgsrechnung	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.
10430	RA Transfers der Erfolgsrechnung	
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	Aktiv- und Passivzinsen (Marchzinsen aller Art), Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
10440	RA Finanzaufwand / Finanzertrag	
1045	Übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.
10450	RA übriger betrieblicher Ertrag	
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
10460	RA aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	
1049	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 38 a.o. Aufwand und 48 a.o. Ertrag (es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass a.o. Aufwand oder a.o. Ertrag abzugrenzen sind).
10490	RA ausserordentlicher Aufwand und Ertrag	
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.
1060	Handelswaren	Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale).
10600	Allgemeiner Haushalt	Vorräte Handelswaren der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10600.01	Vorräte Handelswaren	
10600.99	Wertberichtigung auf Vorräte Handelswaren	Minus-Aktivkonto.
10601	Wasserwerk	
10601.01	Vorräte Handelswaren	
10601.99	Wertberichtigung auf Vorräte Handelswaren	Minus-Aktivkonto.
10604	Elektrizitätswerk	
10604.01	Vorräte Handelswaren	
10604.99	Wertberichtigung auf Vorräte Handelswaren	Minus-Aktivkonto.
1061	Roh- und Hilfsmaterial	Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial).

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
10610	Allgemeiner Haushalt	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10610.01	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial	
10610.99	Wertberichtigung auf Vorräte Roh- und Hilfsmaterial	Minus-Aktivkonto.
10611	Wasserwerk	
10611.01	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial	
10611.99	Wertberichtigung auf Vorräte Roh- und Hilfsmaterial	Minus-Aktivkonto.
10614	Elektrizitätswerk	
10614.01	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial	
10614.99	Wertberichtigung auf Vorräte Roh- und Hilfsmaterial	Minus-Aktivkonto.
1062	Halb- und Fertigfabrikate	Selbst hergestellte Erzeugnisse, die fertig oder teilweise fertig sind und zum Verkauf oder für den Eigengebrauch bestimmt sind.
10620	Allgemeiner Haushalt	Vorräte Halb- und Fertigfabrikate der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10620.01	Vorräte Halb- und Fertigfabrikate	
10620.99	Wertberichtigung auf Vorräte Halb- und Fertigfabrikate	Minus-Aktivkonto.
1063	Angefangene Arbeiten	Begonnene Arbeiten an einer Leistung oder einem Auftrag für Dritte, welche erst in Rechnung gestellt werden, wenn sie fertig gestellt sind. Es kann sich um Werke oder Dienstleistungen handeln. Unterscheidung zu aktiver Rechnungsabgrenzung beachten.
10630	Allgemeiner Haushalt	Angefangene Arbeiten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10630.01	Angefangene Arbeiten	
10631	Wasserwerk	
10631.01	Angefangene Arbeiten	
10632	Abwasserbeseitigung	
10632.01	Angefangene Arbeiten	
10633	Abfallbeseitigung	
10633.01	Angefangene Arbeiten	
10634	Elektrizitätswerk	
10634.01	Angefangene Arbeiten	
1068	Geleistete Anzahlungen	Ausgeführte Zahlungen, bevor ein Leistungsaustausch stattfindet. Bei erfolgter Leistung, umbuchen auf entsprechende Sachkonten.
10680	Allgemeiner Haushalt	Geleistete Anzahlungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10680.01	Geleistete Anzahlungen	
10681	Wasserwerk	
10681.01	Geleistete Anzahlungen	
10682	Abwasserbeseitigung	
10682.01	Geleistete Anzahlungen	
10683	Abfallbeseitigung	
10683.01	Geleistete Anzahlungen	
10684	Elektrizitätswerk	
10684.01	Geleistete Anzahlungen	
107	Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen. Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
1070	Aktien und Anteilscheine	Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genussscheine, Genossenschaftsscheine etc.).
10700	Aktien	
10701	Anlagefonds-Anteile	
10702	Anteilscheine	
10707	Aktien und Anteilscheine in Fremdwährungen	
10708	Aktien und Anteilscheine (Ausland)	
1071	Verzinsliche Anlagen	Obligationen, Hypotheken, Darlehen etc., variabel und festverzinslich, mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
10710	Langfristige Darlehen FV	Langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
10710.01	Langfristige Darlehen	
10710.02	Hypotheken	
10711	Langfristige verzinsliche Anlagen FV	Langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr. Obligationen, Kassascheine.
10711.01	Obligationen	
10711.02	Kassascheine	
10717	Langfristige Darlehen und verzinsliche Anlagen FV in Fremdwährungen	Langfristige Darlehen und verzinsliche Anlagen in Fremdwährungen mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
10718	Langfristige Darlehen und verzinsliche Anlagen FV (Ausland)	Langfristige Darlehen an Empfänger im Ausland sowie langfristige verzinsliche Anlagen im Ausland mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
1072	Langfristige Forderungen	Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. Forderungen mit Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachkonto 1010 umbuchen. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert (104).
10720	Langfristige Forderungen FV aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Empfänger mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
10720.01	Gestundete Mehrwertsbeiträge	
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen	Derivative Finanzinstrumente, Optionen, strukturierte Produkte, die auf Aktien oder anderen Wertschriften basieren, aber kein Stimmrecht enthalten, etc.
10790	Übrige langfristige Finanzanlagen	
10797	Übrige langfristige Finanzanlagen in Fremdwährungen	
10798	Übrige langfristige Finanzanlagen im Ausland	
108	Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.
1080	Grundstücke FV	Nicht überbaute Grundstücke, vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
10800	Grundstücke FV	
10801	Grundstücke FV mit Baurechten	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
1084	Gebäude FV	Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen).
10840	Gebäude FV	
10841	Grundeigentumsanteile	z.B. Stockwerkeigentum
1086	Mobilien FV	Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden. Viehhave von landwirtschaftlichen Betrieben.
10860	Mobilien FV	
1087	Anlagen im Bau FV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Finanzvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.
10870	Anlagen im Bau FV	
1088	Anzahlungen FV	Vorauszahlungen für Investitionen im Finanzvermögen, bevor eine Gegenleistung erbracht wurde.
10880	Anzahlungen für Investitionen FV	
1089	Übrige Sachanlagen FV	Sachanlagen des FV, die in keinem anderen Sachkonto zugeteilt werden können.
10890	Übrige Sachanlagen FV	
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.
10900	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	
1091	Forderungen gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden.
10910	Forderungen gegenüber Fonds im FK	
14	Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige und ausserordentliche) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung. Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
140	Sachanlagen VV	Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagespiegel Bruttowerte offen gelegt werden. Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.
1400	Grundstücke VV unüberbaut	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, u.a.); überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.); ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken [1401], Wasserbauten [1402]. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 510; Passivierungen aus Sachgruppe 600 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63
14000	Allgemeiner Haushalt	Grundstücke der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14000.01	Grundstücke	
14000.99	WB Grundstücke	Minus-Aktivkonto.
14001	Wasserwerk	
14001.01	Grundstücke Wasserwerk	
14001.99	WB Grundstücke Wasserwerk	Minus-Aktivkonto.
14002	Abwasserbeseitigung	
14002.01	Grundstücke Abwasserbeseitigung	
14002.99	WB Grundstücke Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14003	Abfallbeseitigung	
14003.01	Grundstücke Abfallbeseitigung	
14003.99	WB Grundstücke Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14004	Elektrizitätswerk	
14004.01	Grundstücke Elektrizitätswerk	
14004.99	WB Grundstücke Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.
1401	Strassen / Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 501; Passivierungen aus Sachgruppe 601 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14010	Allgemeiner Haushalt	
14010.01	Strassen / Verkehrswege	
14010.99	WB Strassen / Verkehrswege	Minus-Aktivkonto.
1402	Wasserbau	Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fließgewässern und Seen, inkl. Grundstücke; eigentliche Wasserflächen (See, Fluss etc.) gelten nicht als Sachanlage. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppe 602 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14020	Allgemeiner Haushalt	
14020.01	Wasserbau	
14020.99	WB Wasserbau	Minus-Aktivkonto.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
1403	Übrige Tiefbauten	Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinenverbauungen etc. durch Detailkonto trennen. Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14030	Allgemeiner Haushalt	Tiefbauten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14030.01	Tiefbauten	
14030.99	WB Tiefbauten	Minus-Aktivkonto.
14031	Wasserwerk	
14031.01	Tiefbauten Wasserwerk	
14031.99	WB Tiefbauten Wasserwerk	Minus-Aktivkonto.
14032	Abwasserbeseitigung	
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	
14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14033	Abfallbeseitigung	
14033.01	Tiefbauten Abfallbeseitigung	
14033.99	WB Tiefbauten Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14034	Elektrizitätswerk	
14034.01	Tiefbauten Elektrizitätswerk	
14034.99	WB Tiefbauten Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.
1404	Hochbauten	Liegenschaften aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14040	Allgemeiner Haushalt	Hochbauten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14040.01	Hochbauten	
14040.99	WB Hochbauten	Minus-Aktivkonto.
14041	Wasserwerk	
14041.01	Hochbauten Wasserwerk	
14041.99	WB Hochbauten Wasserwerk	Minus-Aktivkonto.
14042	Abwasserbeseitigung	
14042.01	Hochbauten Abwasserbeseitigung	
14042.99	WB Hochbauten Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14043	Abfallbeseitigung	
14043.01	Hochbauten Abfallbeseitigung	
14043.99	WB Hochbauten Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14044	Elektrizitätswerk	
14044.01	Hochbauten Elektrizitätswerk	
14044.99	WB Hochbauten Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.
1405	Waldungen	Baumbestand inkl. Grundstücke. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 505; Passivierungen aus Sachgruppe 605 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14050	Allgemeiner Haushalt	
14050.01	Waldungen	Minus-Aktivkonto.
14050.99	WB Waldungen	Minus-Aktivkonto.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
1406	Mobilien VV	Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, etc. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14060	Allgemeiner Haushalt	Mobilien der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14060.01	Mobilien	
14060.99	WB Mobilien	Minus-Aktivkonto.
14061	Wasserwerk	
14061.01	Mobilien Wasserwerk	
14061.99	WB Mobilien Wasserwerk	Minus-Aktivkonto.
14062	Abwasserbeseitigung	
14062.01	Mobilien Abwasserbeseitigung	
14062.99	WB Mobilien Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14063	Abfallbeseitigung	
14063.01	Mobilien Abfallbeseitigung	
14063.99	WB Mobilien Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14064	Elektrizitätswerk	
14064.01	Mobilien Elektrizitätswerk	
14064.99	WB Mobilien Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.
1407	Anlagen im Bau VV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird. Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.
14070	Allgemeiner Haushalt	Anlagen im Bau der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14070.01	Anzahlungen für Grundstücke	
14070.10	Anlagen im Bau, Strassen / Verkehrswege	
14070.20	Anlagen im Bau, Wasserbau	
14070.30	Anlagen im Bau, übrige Tiefbauten	
14070.40	Anlagen im Bau, Hochbauten	
14070.50	Anzahlungen für Waldungen	
14070.60	Anlagen im Bau, Mobilien	
14070.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen	
14071	Wasserwerk	
14071.01	Anzahlungen für Grundstücke Wasserwerk	
14071.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Wasserwerk	
14071.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Wasserwerk	
14071.60	Anlagen im Bau, Mobilien Wasserwerk	
14071.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Wasserwerk	
14072	Abwasserbeseitigung	
14072.01	Anzahlungen für Grundstücke Abwasserbeseitigung	
14072.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Abwasserbeseitigung	
14072.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Abwasserbeseitigung	
14072.60	Anlagen im Bau, Mobilien Abwasserbeseitigung	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14072.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung	
14073	Abfallbeseitigung	
14073.01	Anzahlungen für Grundstücke Abfallbeseitigung	
14073.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Abfallbeseitigung	
14073.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Abfallbeseitigung	
14073.60	Anlagen im Bau, Mobilien Abfallbeseitigung	
14073.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung	
14074	Elektrizitätswerk	
14074.01	Anzahlungen für Grundstücke Elektrizitätswerk	
14074.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Elektrizitätswerk	
14074.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Elektrizitätswerk	
14074.60	Anlagen im Bau, Mobilien Elektrizitätswerk	
14074.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk	
1409	Übrige Sachanlagen	u.a. Alpen. Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben; Passivierung aus Sachgruppe 609 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14090	Allgemeiner Haushalt	Übrige Sachanlagen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14090.01	Übrige Sachanlagen	
14090.99	WB übrige Sachanlagen	Minus-Aktivkonto.
14091	Wasserwerk	
14091.01	Übrige Sachanlagen Wasserwerk	
14091.99	WB übrige Sachanlagen Wasserwerk	Minus-Aktivkonto.
14092	Abwasserbeseitigung	
14092.01	Übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung	
14092.99	WB übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14093	Abfallbeseitigung	
14093.01	Übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung	
14093.99	WB übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.
14094	Elektrizitätswerk	
14094.01	Übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk	
14094.99	WB übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
142	Immaterielle Anlagen	Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagespiegel Bruttowerte offen gelegt werden. Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.
1420	Software	Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14200	Allgemeiner Haushalt	Software der Gemeindebetriebe ist auf separaten Konten zu führen.
14200.01	Software	
14200.99	WB Software	Minus-Aktivkonto.
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Mehrjährige erworbene Lizenzen und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 521; Passivierung aus Sachgruppe 621 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14210	Allgemeiner Haushalt	Lizenzen, Nutzungsrechte und Markenrechte der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14210.01	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	
14210.99	WB Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Minus-Aktivkonto.
1427	Immat. Anlagen in Realisierung	Aktivierungen aus Sachgruppe 52 und Passivierungen aus Sachgruppe 63 am Jahresende von noch nicht genutzten Anlagen.
14270	Allgemeiner Haushalt	Immaterielle Anlagen in Realisierung der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14270.01	Immaterielle Anlagen in Realisierung	
1429	Übrige immaterielle Anlagen	Aktivierung genutzter Anlagen aus Sachgruppe 529; Passivierung aus Sachgruppe 629 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.
14290	Allgemeiner Haushalt	Übrige immaterielle Anlagen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14290.01	Übrige immaterielle Anlagen	
14290.99	WB übrige immaterielle Anlagen	Minus-Aktivkonto.
144	Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Unbefristet gewährte Darlehen ohne Rückzahlungspflicht, ausser bei Zweckentfremdung, werden als Staatsbeitrag gebucht und die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.
1440	Darlehen an Bund	Aktivierungen aus Sachgruppe 540; Passivierungen aus Sachgruppe 640.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14400	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14400.01	Darlehen an Bund	
14400.99	WB Darlehen an Bund	Minus-Aktivkonto.
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate	Aktivierungen aus Sachgruppe 541; Passivierungen aus Sachgruppe 641.
14410	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14410.01	Darlehen an Kantone und Konkordate	
14410.99	WB Darlehen an Kantone und Konkordate	Minus-Aktivkonto.
1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Aktivierungen aus Sachgruppe 542; Passivierungen aus Sachgruppe 642.
14420	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14420.01	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	
14420.99	WB Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.
1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 543; Passivierungen aus Sachgruppe 643. Öffentliche Sozialversicherungen sind: AHV, IV, EO, ALV. Die Sozialversicherungsanstalten, AHV-Ausgleichskassen und Arbeitslosenstellen der Kantone und Berufsverbände gelten als öffentliche Unternehmungen.
14430	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14430.01	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
14430.99	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	Minus-Aktivkonto.
1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 544; Passivierungen aus Sachgruppe 644. Öffentliche Unternehmungen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.
14440	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14440.01	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	
14440.99	WB Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
1445	Darlehen an private Unternehmungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 545; Passivierungen aus Sachgruppe 645. Private Unternehmungen des privaten Rechts.
14450	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14450.01	Darlehen an private Unternehmungen	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14450.99	WB Darlehen an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen aus Sachgruppe 546; Passivierungen aus Sachgruppe 646. Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.
14460	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14460.01	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
14460.99	WB Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
1447	Darlehen an Private Haushalte	Aktivierungen aus Sachgruppe 547; Passivierungen aus Sachgruppe 647. Nicht rückzahlbare Darlehen an private Haushalte werden in der Erfolgsrechnung unter Sachgruppe 3637 gebucht.
14470	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14470.01	Darlehen an private Haushalte	
14470.99	WB Darlehen an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.
1448	Darlehen an das Ausland	Aktivierungen aus Sachgruppe 548; Passivierungen aus Sachgruppe 648.
14480	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14480.01	Darlehen an das Ausland	
14480.99	WB Darlehen an das Ausland	Minus-Aktivkonto.
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.
1450	Beteiligungen am Bund	Position der Vollständigkeit halber aufgeführt. Beteiligungsmöglichkeiten am Bund existieren nicht.
14500	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14500.01	Beteiligungen am Bund	
14500.99	WB Beteiligungen am Bund	Minus-Aktivkonto.
1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	Aktivierungen aus Sachgruppe 551; Passivierungen aus Sachgruppe 651. Beteiligungen (Grundkapitalien) an Konkordaten und anderen von Kantonen gemeinsam getragenen Einrichtungen, die nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmungen ausgestaltet sind. Nicht aber Investitionsbeiträge an gemeinsam betriebene Einrichtungen.
14510	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14510.01	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	
14510.99	WB Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	Minus-Aktivkonto.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	Aktivierungen aus Sachgruppe 552; Passivierungen aus Sachgruppe 652. Beteiligung (Grundkapitalien) an Zweckverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen.
14520	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14520.01	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	
14520.99	WB Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	Minus-Aktivkonto.
1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	Position der Vollständigkeit halber aufgeführt. Beteiligungsmöglichkeiten an Öffentlichen Sozialversicherungen existieren nicht. Die Sozialversicherungsanstalten, AHV-Ausgleichskassen und Arbeitslosenkassen der Kantone und Berufsverbände gelten als öffentliche Unternehmungen.
14530	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14530.01	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	
14530.99	WB Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	Minus-Aktivkonto.
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 554; Passivierungen aus Sachgruppe 654. Nationalbank, Kantonalkassen, Swisslos, Sozialversicherungsanstalten, Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand. Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.
14540	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14540.01	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	
14540.99	WB Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 555; Passivierungen aus Sachgruppe 655. Private Unternehmen des privaten Rechts.
14550	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14550.01	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	
14550.99	WB Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
1456	Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen aus Sachgruppe 556; Passivierungen aus Sachgruppe 656. Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit.
14560	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14560.01	Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
14560.99	WB Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
1457	Beteiligungen an Private Haushalte	Konto aus systematischen Gründen aufgeführt. Beteiligungsmöglichkeiten an privaten Haushalten existieren nicht.
14570	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14570.01	Beteiligungen an privaten Haushalten	
14570.99	WB Beteiligungen an privaten Haushalten	Minus-Aktivkonto.
1458	Beteiligungen im Ausland	Aktivierungen aus Sachgruppe 558; Passivierungen aus Sachgruppe 658.
14580	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14580.01	Beteiligungen im Ausland	
14580.99	WB Beteiligungen im Ausland	Minus-Aktivkonto.
146	Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Wertberichtigungen sind als Detailkonto (Minusposten) zu führen, damit der Anlagespiegel im Anhang erstellt werden kann.
1460	Investitionsbeiträge an Bund	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 560; Passivierungen aus Sachgruppe 660.
14600	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14600.01	Investitionsbeiträge an Bund	
14600.99	WB Investitionsbeiträge an Bund	Minus-Aktivkonto.
1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 561; Passivierungen aus Sachgruppe 661.
14610	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14610.01	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	
14610.99	WB Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	Minus-Aktivkonto.
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.
14620	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14620.01	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	
14620.99	WB Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.
14621	Wasserwerk	
14621.01	Investitionsbeiträge Wasserwerk an Gemeinden und Zweckverbände	
14621.99	WB Investitionsbeiträge Wasserwerk an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.
14622	Abwasserbeseitigung	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14622.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	
14622.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.
14623	Abfallbeseitigung	
14623.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	
14623.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.
14624	Elektrizitätswerk	
14624.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an Gemeinden und Zweckverbände	
14624.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.
1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 563; Passivierungen aus Sachgruppe 663.
14630	Allgemeiner Haushalt	
14630.01	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
14630.99	WB Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Minus-Aktivkonto.
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.
14640	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14640.01	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
14640.99	WB Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
14641	Wasserwerk	
14641.01	Investitionsbeiträge Wasserwerk an öffentliche Unternehmungen	
14641.99	WB Investitionsbeiträge Wasserwerk an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
14642	Abwasserbeseitigung	
14642.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	
14642.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
14643	Abfallbeseitigung	
14643.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	
14643.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
14644	Elektrizitätswerk	
14644.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an öffentliche Unternehmungen	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14644.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.
14650	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14650.01	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
14650.99	WB Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
14651	Wasserwerk	
14651.01	Investitionsbeiträge Wasserwerk an private Unternehmungen	
14651.99	WB Investitionsbeiträge Wasserwerk an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
14652	Abwasserbeseitigung	
14652.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Unternehmungen	
14652.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
14653	Abfallbeseitigung	
14653.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Unternehmungen	
14653.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
14654	Elektrizitätswerk	
14654.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Unternehmungen	
14654.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.
14660	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14660.01	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
14660.99	WB Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
14661	Wasserwerk	
14661.01	Investitionsbeiträge Wasserwerk an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
14661.99	WB Investitionsbeiträge Wasserwerk an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
14662	Abwasserbeseitigung	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14662.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
14662.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
14663	Abfallbeseitigung	
14663.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
14663.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
14664	Elektrizitätswerk	
14664.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
14664.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
1467	Investitionsbeiträge an Private Haushalte	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.
14670	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14670.01	Investitionsbeiträge an private Haushalte	
14670.99	WB Investitionsbeiträge an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.
14671	Wasserwerk	
14671.01	Investitionsbeiträge Wasserwerk an private Haushalte	
14671.99	WB Investitionsbeiträge Wasserwerk an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.
14672	Abwasserbeseitigung	
14672.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Haushalte	
14672.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.
14673	Abfallbeseitigung	
14673.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Haushalte	
14673.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.
14674	Elektrizitätswerk	
14674.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Haushalte	
14674.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
1468	Investitionsbeiträge an das Ausland	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 568; Passivierungen aus Sachgruppe 668.
14680	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14680.01	Investitionsbeiträge an das Ausland	
14680.99	WB Investitionsbeiträge an das Ausland	Minus-Aktivkonto.
14681	Wasserwerk	
14681.01	Investitionsbeiträge Wasserwerk an das Ausland	
14681.99	WB Investitionsbeiträge Wasserwerk an das Ausland	Minus-Aktivkonto.
14682	Abwasserbeseitigung	
14682.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an das Ausland	
14682.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an das Ausland	Minus-Aktivkonto.
14683	Abfallbeseitigung	
14683.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an das Ausland	
14683.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an das Ausland	Minus-Aktivkonto.
14684	Elektrizitätswerk	
14684.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an das Ausland	
14684.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an das Ausland	Minus-Aktivkonto.
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	Aktivierungen aus allen Sachgruppen 56x; Passivierungen aus allen Sachgruppen 66x, wenn die finanzierte Anlage noch nicht genutzt wird.
14690	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14690.01	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	
14691	Wasserwerk	
14691.01	Investitionsbeiträge Wasserwerk an Anlagen im Bau	
14692	Abwasserbeseitigung	
14692.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Anlagen im Bau	
14693	Abfallbeseitigung	
14693.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an Anlagen im Bau	
14694	Elektrizitätswerk	
14694.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an Anlagen im Bau	
148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen aus Sachgruppen 383 und 387. Zusätzliche Abschreibungen sollten nicht direkt zu der Anlage gebucht werden.
1480	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen	Gegenkonto zu Sachgruppe 3830.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14800	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Grundstücke unüberbaut	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14800.01	Allgemeiner Haushalt	
14800.10	Wasserwerk	
14800.20	Abwasserbeseitigung	
14800.30	Abfallbeseitigung	
14800.40	Elektrizitätswerk	
14801	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Strassen / Verkehrswege	
14802	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Wasserbau	
14803	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen übrige Tiefbauten	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14803.01	Allgemeiner Haushalt	
14803.10	Wasserwerk	
14803.20	Abwasserbeseitigung	
14803.30	Abfallbeseitigung	
14803.40	Elektrizitätswerk	
14804	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Hochbauten	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14804.01	Allgemeiner Haushalt	
14804.10	Wasserwerk	
14804.20	Abwasserbeseitigung	
14804.30	Abfallbeseitigung	
14804.40	Elektrizitätswerk	
14805	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Waldungen	
14806	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Mobilien	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14806.01	Allgemeiner Haushalt	
14806.10	Wasserwerk	
14806.20	Abwasserbeseitigung	
14806.30	Abfallbeseitigung	
14806.40	Elektrizitätswerk	
14809	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen übrige Sachanlagen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14809.01	Allgemeiner Haushalt	
14809.10	Wasserwerk	
14809.20	Abwasserbeseitigung	
14809.30	Abfallbeseitigung	
14809.40	Elektrizitätswerk	
1482	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen immaterielle Anlagen	Gegenkonto zu Sachgruppe 3832.
14820	Software	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14820.01	Allgemeiner Haushalt	
14821	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14821.01	Allgemeiner Haushalt	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14829	Übrige immaterielle Anlagen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14829.01	Allgemeiner Haushalt	
1484	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen	Gegenkonto zu Sachgruppe 3874.
14840	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an Bund	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14840.01	Allgemeiner Haushalt	
14841	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an Kantone und Konkordate	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14841.01	Allgemeiner Haushalt	
14842	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14842.01	Allgemeiner Haushalt	
14843	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14843.01	Allgemeiner Haushalt	
14844	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an öffentliche Unternehmungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14844.01	Allgemeiner Haushalt	
14845	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an private Unternehmungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14845.01	Allgemeiner Haushalt	
14846	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14846.01	Allgemeiner Haushalt	
14847	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an private Haushalte	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14847.01	Allgemeiner Haushalt	
14848	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an das Ausland	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14848.01	Allgemeiner Haushalt	
1485	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen, Grundkapitalien	Gegenkonto zu Sachgruppe 3875.
14850	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an Bund	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14850.01	Allgemeiner Haushalt	
14851	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an Kantone und Konkordate	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14851.01	Allgemeiner Haushalt	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14852	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbände	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14852.01	Allgemeiner Haushalt	
14853	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an öffentliche Sozialversicherungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14853.01	Allgemeiner Haushalt	
14854	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an öffentliche Unternehmungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14854.01	Allgemeiner Haushalt	
14855	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an private Unternehmungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14855.01	Allgemeiner Haushalt	
14856	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14856.01	Allgemeiner Haushalt	
14857	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an private Haushalte	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14857.01	Allgemeiner Haushalt	
14858	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen an das Ausland	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14858.01	Allgemeiner Haushalt	
1486	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	Gegenkonto zu Sachgruppe 3876.
14860	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an den Bund	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14860.01	Allgemeiner Haushalt	
14861	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14861.01	Allgemeiner Haushalt	
14862	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14862.01	Allgemeiner Haushalt	
14862.10	Wasserwerk	
14862.20	Abwasserbeseitigung	
14862.30	Abfallbeseitigung	
14862.40	Elektrizitätswerk	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14863	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14863.01	Allgemeiner Haushalt	
14864	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14864.01	Allgemeiner Haushalt	
14864.10	Wasserwerk	
14864.20	Abwasserbeseitigung	
14864.30	Abfallbeseitigung	
14864.40	Elektrizitätswerk	
14865	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14865.01	Allgemeiner Haushalt	
14865.10	Wasserwerk	
14865.20	Abwasserbeseitigung	
14865.30	Abfallbeseitigung	
14865.40	Elektrizitätswerk	
14866	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14866.01	Allgemeiner Haushalt	
14866.10	Wasserwerk	
14866.20	Abwasserbeseitigung	
14866.30	Abfallbeseitigung	
14866.40	Elektrizitätswerk	
14867	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14867.01	Allgemeiner Haushalt	
14867.10	Wasserwerk	
14867.20	Abwasserbeseitigung	
14867.30	Abfallbeseitigung	
14867.40	Elektrizitätswerk	
14868	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14868.01	Allgemeiner Haushalt	
14868.10	Wasserwerk	
14868.20	Abwasserbeseitigung	
14868.30	Abfallbeseitigung	
14868.40	Elektrizitätswerk	
1489	Nicht zugeteilte kumulierte zusätzliche Abschreibungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 3839. Nicht zuteilbare zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.
14890	Nicht zugeteilte kumulierte zusätzliche Abschreibungen	Nicht zugeteilte kumulierte zusätzliche Abschreibungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
14890.01	Allgemeiner Haushalt	
14890.10	Wasserwerk	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
14890.20	Abwasserbeseitigung	
14890.30	Abfallbeseitigung	
14890.40	Elektrizitätswerk	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
2	Passiven	Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.
20	Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.
20000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	
20000.01	Kreditoren Sammelkonto	
20000.80	Kreditoren Abklärungskonto	z.B. retournierte Zahlungen.
2001	Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Kontokorrente mit Soll-Saldo werden unter Sachgruppe 1011 bilanziert. Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 2005 führen.
20010	Kontokorrente mit Dritten, Allgemein	z.B. für Verpflichtungen aufgrund der Steuerabrechnungen.
20010.01	Kontokorrent mit Kanton	
20010.02	Kontokorrent mit Primarschulgemeinde	
20010.03	Kontokorrent mit Oberstufenschulgemeinde	
20010.04	Kontokorrent mit ev.-ref. Kirchgemeinde	
20010.05	Kontokorrent mit röm.-kath. Kirchgemeinde	
20010.06	Kontokorrent mit christkath. Kirchgemeinde	
20010.10	Kontokorrent mit Zweckverband A	
20010.11	Kontokorrent mit Zweckverband B	
20011	Kontokorrente mit Sozialversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.
20011.01	Kontokorrent mit Sozialversicherungsanstalt	
20011.02	Kontokorrent mit Personalvorsorgeeinrichtungen	
20011.03	Kontokorrent mit Kranken- und Unfallversicherungen	
20012	Verpflichtungen gegenüber anderen Gemeinden und Privaten aus Steuerausscheidungen	
20018	Kontokorrente mit Dritten im Ausland	
2002	Steuern	Rückzahlung von Steuern, Steuerschuld (z.B. MWSt). Verpflichtungen aus Steuerausscheidungen unter Konto 20012 führen.
20020	Rückzahlungen allgemeine Gemeindesteuern	Rückzahlungen gemäss Steuerabrechnung. Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnung sind unter Konto 10120 zu bilanzieren.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
20020.01	Rückzahlungen allgemeine Gemeindesteuern	Je Steuerjahr kann auch ein separates Detailkonto geführt werden.
20022	Steuerschulden MWST	Steuerschulden MWST. MWST-Vorsteuerguthaben unter Konto 10192 führen.
20022.10	MWST Wasserwerk	
20022.20	MWST Abwasserbeseitigung	
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).
20030	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	
2004	Transfer-Verbindlichkeiten	Vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche. Sich abzeichnende Transferansprüche als passive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 2043 führen.
20040	Transfer-Verbindlichkeiten	Gegenbuchung in Sachgruppe 36.
2005	Interne Kontokorrente	Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig zu konsolidierenden Einheiten (separiert mit Detailkonto wegen Konsolidierung). Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
20050	Kontokorrente mit zu konsolidierenden Einheiten	
20050.01	Kontokorrent Gemeindegewerke	
20050.02	Kontokorrent Alterszentrum	Gemeindeeigenes Alterszentrum
20051	Abrechnungskonto ordentliche Staats- und Gemeindesteuern	Sammelkonto für Steuerzahlungen und -rückzahlungen (inkl. Zinsen). Bei Bedarf können für die einzelnen Steuerjahre Unterkonten geführt werden.
20051.05	Abrechnungskonto Steuern 2005	
20051.06	Abrechnungskonto Steuern 2006	
20051.07	Abrechnungskonto Steuern 2007	
20051.08	Abrechnungskonto Steuern 2008	
20052	Abrechnungskonten übrige Steuern	
20052.01	Abrechnungskonto Quellensteuern I	
20052.02	Abrechnungskonto Quellensteuern II	
20052.10	Abrechnungskonto Nachsteuern	
20052.20	Abrechnungskonto Steuerauscheidungen	
20052.30	Abrechnungskonto Pauschale Steueranrechnung	
20052.40	Abrechnungskonto Bundessteuern	
20053	Abrechnungskonto Löhne	
20054	Abrechnungskonten Zahlungsverkehr	
20054.01	Abrechnungskonto DTA-Zahlungen	
20054.02	Abrechnungskonto ESR-Eingänge	
20055	Weitere Abrechnungskonten	
20055.01	Abrechnungskonto Kassendifferenzen	
20055.80	Abrechnungskonto Diverses	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
2006	Depotgelder und Kautionen	In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Wettbewerbe, Schlüsseldepots u.a).
20060	Depotgelder und Kautionen	
20060.01	Schlüsseldepots	
20061	Depots für Grundstückgewinnsteuern	
20062	Grabunterhaltsdepositen	Depotgelder zur Sicherstellung und Finanzierung des Grabunterhaltes.
20063	Baudepositen	
20063.01	Baudepositum A	
20063.02	Baudepositum B	
20064	Lohn-/Rentenverwaltungen	Bei Auswertungen Datenschutzbestimmungen beachten!
20064.01	Klient A	
20064.02	Klient B	
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	Schenkungen, die nicht als Legat mit eigener Rechnung geführt werden, pendente Nachlässe (Gemeinwesen ist gesetzlicher Erbe), pendente Durchgangsposten (Einzahlungen, die nicht dem Empfänger zugeordnet werden können), u.a.
20090	Übrige laufende Verpflichtungen	
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc. Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.
20101	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post	
20101.01	Geschäftskonto A	
20101.02	Geschäftskonto B	
20102	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken	
20102.01	Bankkontokorrent A	
20102.02	Bankkontokorrent B	
20102.10	Baukreditkonto X	
20103	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldinstituten	
20107	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten in Fremdwährungen	
20108	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten im Ausland	
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmungen und öffentlichen Sozialversicherungen.
20110	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Laufzeit bis 1 Jahr.
20110.01	Kurzfristiges Darlehen von Gemeinde A	
2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	Geldausleihungen (Schulden) bei zu konsolidierenden Einheiten.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
20120	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	Laufzeit bis 1 Jahr.
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Geldausleihungen (Schulden) bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden.
20130	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Laufzeit bis 1 Jahr.
2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	Eine langfristige Verbindlichkeit muss im letzten Jahr ihrer Laufzeit umgebucht werden. Innerhalb eines Jahres fällige Amortisations-Tranchen langfristiger Verbindlichkeiten.
20140	Kurzfristiger Anteil von Hypotheken	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen oder Amortisations-Tranchen von Hypotheken.
20141	Kurzfristiger Anteil von Schuldscheinen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen von Schuldscheinen.
20142	Kurzfristiger Anteil von Kassascheinen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen von Kassascheinen.
20143	Kurzfristiger Anteil von Anleihen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen von Anleihen.
20144	Kurzfristiger Anteil von langfristigen Darlehen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen oder Amortisations-Tranchen von langfristigen Darlehen.
2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	Innerhalb eines Jahres fällige Raten von langfristigen Finanzierungsleasingverträgen. Verpflichtungen aus operativen Leasingverträgen werden nicht bilanziert, sie sind den Mietverträgen gleich gestellt.
20150	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	
2016	Derivative Finanzinstrumente	Negative Wiederbeschaffungswerte aus der Marktwertbewertung von derivativen Finanzinstrumenten. Es ist der Saldo aus der Bewertung aller Derivate zu buchen (vgl. Sachgruppe 1029).
20160	Derivative Finanzinstrumente	
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	Nicht in den Sachgruppen 2010 bis 2018 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.
20190	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	
204	Passive Rechnungsabgrenzung	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.
2040	Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30.
20400	RA Personalaufwand	
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
20410	RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	
2042	Steuern	Vorauszahlungen für die folgende Steuerperiode. Abgrenzungen der Sachgruppe 40.
20420	RA Steuern	
2043	Transfers der Erfolgsrechnung	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
20430	RA Transfers der Erfolgsrechnung	
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
20440	RA Finanzaufwand / Finanzertrag	
2045	Übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.
20450	RA übriger betrieblicher Ertrag	
2046	Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
20460	RA passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	
2049	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 38 a.o. Aufwand und 48 a.o. Ertrag (es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass a.o. Aufwand oder a.o. Ertrag abzugrenzen sind).
20490	RA ausserordentlicher Aufwand und Ertrag	
205	Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	Ferien, Überzeit, Gleitzeitguthaben, Stundenkontokorrente Lehrer, u.a. Zeitguthaben, die nicht im folgenden Jahr beansprucht werden siehe Sachgruppe 2081.
20500	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen) etc.
20510	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen.
20520	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Sachschäden und Staatshaftung. Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise auftretende Sachschäden gebildet werden, weil dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung sondern als "ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen" in Sachgruppe 3301 zu erfassen.
20530	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieverprechen muss eine Zahlungspflicht wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
20540	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des Gemeinwesens. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können.
20550	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit	
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Risiken aus Vorsorgevereinbarungen, die innerhalb der nächsten Rechnungsperiode fällig werden.
20560	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
20570	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Restkosten, Garantierückbehalte und Abschlussarbeiten, wenn die Sache in Nutzung geht, Rückstellungen gebucht werden, damit die Anlage aktiviert werden kann.
20580	Kurzfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
20581	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter	
20582	Kurzfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen	
20586	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge	
20588	Kurzfristige Rückstellungen für ausserordentliche Investitionen	
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	Wahrscheinliche Zahlungen in der folgenden Rechnungsperiode für Risiken, die in den Sachgruppen 2050 bis 2058 nicht enthalten sind.
20590	Übrige kurzfristige Rückstellungen	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.
2060	Hypotheken	Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.
20600	Hypotheken	
20608	Hypotheken ausländische Gläubiger	
2061	Schuldscheine	0
20610	Schuldscheine	
20618	Schuldscheine ausländische Gläubiger	
2062	Kassascheine	0
20620	Kassascheine	
20628	Kassascheine ausländische Gläubiger	
2063	Anleihen	Sammelanleihen der Gemeinde bei ESG oder andere; Staatsanleihen, andere öffentlich oder privat platzierte Anleihen.
20630	Anleihen	
20638	Anleihen ausländische Gläubiger	
2064	Darlehen	0
20640	Langfristige Darlehen	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
20648	Langfristige Darlehen ausländische Gläubiger	
2067	Leasingverträge	0
20670	Langfristige Leasingverbindlichkeiten	
20678	Langfristige Leasingverbindlichkeiten ans Ausland	
2068	Passivierte Investitionsbeiträge	Die Sachgruppe 2068 wird nur geführt, wenn eingehende Investitionsbeiträge passiviert werden. Wird die Nettoinvestition aktiviert, entfällt diese Sachgruppe. Für Finanzstatistik: Herkunft durch Detailkonto trennen: vom Bund; von Kantonen; von Gemeinden; von konsolid. Einheiten; von Dritten.
20680	Passivierte Investitionsbeiträge vom Bund	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20680.01	Allgemeiner Haushalt	
20680.10	Wasserwerk	
20680.20	Abwasserbeseitigung	
20680.30	Abfallbeseitigung	
20680.40	Elektrizitätswerk	
20681	Passivierte Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20681.01	Allgemeiner Haushalt	
20681.10	Wasserwerk	
20681.20	Abwasserbeseitigung	
20681.30	Abfallbeseitigung	
20681.40	Elektrizitätswerk	
20682	Passivierte Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20682.01	Allgemeiner Haushalt	
20682.10	Wasserwerk	
20682.20	Abwasserbeseitigung	
20682.30	Abfallbeseitigung	
20682.40	Elektrizitätswerk	
20683	Passivierte Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20683.01	Allgemeiner Haushalt	
20684	Passivierte Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20684.01	Allgemeiner Haushalt	
20684.10	Wasserwerk	
20684.20	Abwasserbeseitigung	
20684.30	Abfallbeseitigung	
20684.40	Elektrizitätswerk	
20685	Passivierte Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20685.01	Allgemeiner Haushalt	
20685.10	Wasserwerk	
20685.20	Abwasserbeseitigung	
20685.30	Abfallbeseitigung	
20685.40	Elektrizitätswerk	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
20686	Passivierte Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20686.01	Allgemeiner Haushalt	
20686.10	Wasserwerk	
20686.20	Abwasserbeseitigung	
20686.30	Abfallbeseitigung	
20686.40	Elektrizitätswerk	
20687	Passivierte Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20687.01	Allgemeiner Haushalt	
20687.10	Wasserwerk	
20687.20	Abwasserbeseitigung	
20687.30	Abfallbeseitigung	
20687.40	Elektrizitätswerk	
20688	Passivierte Investitionsbeiträge vom Ausland	Passivierte Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Unterkonten zu führen.
20688.01	Allgemeiner Haushalt	
20688.10	Wasserwerk	
20688.20	Abwasserbeseitigung	
20688.30	Abfallbeseitigung	
20688.40	Elektrizitätswerk	
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	0
20690	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	
208	Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals	Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung).
20810	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals	
2082	Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.
20820	Rückstellungen für Prozesse	
2083	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein und der Mittelabfluss für die Schadenvergütung an Dritte erfolgt in einer späteren Rechnungsperiode. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise eintretende Schadenereignisse gebildet werden, da dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung sondern als "ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen" in Sachgruppe 3301 zu erfassen.
20830	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	
2084	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieverprechen muss eine Zahlungsverpflichtung in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungsverpflichtung ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
20840	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	
2085	Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des Gemeinwesens, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen.
20850	Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	
2086	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Überbrückungsrenten für Frührenten bis zur AHV-Berechtigung, sofern entsprechende Vereinbarungen vorliegen. Pensionskassen-Deckungslücken werden als Eventualverpflichtung ausgewiesen.
20860	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	
2087	Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
20870	Rückstellungen für Finanzaufwand	
2088	Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Restkosten, Garantierückbehalte und Abschlussarbeiten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden, wenn die Sache in Nutzung geht, Rückstellungen gebucht werden, damit die Anlage aktiviert werden kann.
20880	Langfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
20881	Langfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter	
20882	Langfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen	
20886	Langfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge	
20888	Langfristige Rückstellungen für ausserordentliche Investitionen	
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	Rückstellungen für Risiken, die in den Sachgruppen 2080 bis 2088 nicht erfasst werden können.
20890	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.
2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.
20900	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden. Je Fonds ein Detailkonto führen.
20910	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten	
29	Eigenkapital	
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.
2900	Spezialfinanzierungen im EK	Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.
29001	Spezialfinanzierung Wasserwerk	
29002	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	
29003	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	
29004	Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk	
29004.01	Elektrizitätsnetz	
29004.02	Stromhandel	
2909		Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt, sie darf für Kontenpläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
291	Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.
2910	Fonds im Eigenkapital	Je Fonds ein Detailkonto führen.
29100	Ersatzabgaben für Parkplatzbauten	
29101	Forstreservfonds	
2911	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK	Legate und Stiftungen (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Eigenkapital zugeteilt werden.
29110	Zweckgebundene Zuwendungen	Zweckgebundene Schenkungen (unselbständige Stiftungen), Vermächtnisse und Erbschaften. Für jede zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Detailkonto zu führen.
29110.01	Zweckgebundene Zuwendung A	
29110.02	Zweckgebundene Zuwendung B	
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Rücklagen gebildet aus Rechnungsüberschüssen bzw. Budgetverbesserungen der einzelnen Bereiche.
29200	Allgemeiner Haushalt	Je Globalbudgetbereich ein separates Unterkonto führen.
293	Vorfinanzierungen	Reserven für künftige Vorhaben.
2930	Vorfinanzierungen	
29300	Allgemeiner Haushalt	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.
29301	Wasserwerk	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.
29302	Abwasserbeseitigung	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.
29303	Abfallbeseitigung	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.
29304	Elektrizitätswerk	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.

HRM2-Konto	Bezeichnung	Hinweise
295	Aufwertungsreserve (Einführung IPSAS)	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung (Verwaltungsvermögen, Forderungen, aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verpflichtungen, Rückstellungen, passivierte Investitionsbeiträge etc. ohne Neubewertung des FV) bei Umstellung auf HRM2.
2950	Aufwertungsreserve	Saldo wird zur Verminderung der durch das aufgewertete Verwaltungsvermögen erhöhten Abschreibungen verwendet. Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.
29500	Allgemeiner Haushalt	
29501	Wasserwerk	
29502	Abwasserbeseitigung	
29503	Abfallbeseitigung	
29504	Elektrizitätswerk	
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremsen.
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und Finanzanlagen im FV.
29600	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	
2961	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	Wertschwankung von SWAPS und anderen derivativen Finanzinstrumenten während der Laufzeit zur Vermeidung übermässiger Volatilität der Erfolgsrechnung.
29610	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	
298	Übriges Eigenkapital	
2980	Übriges Eigenkapital	In keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten.
29800	Übriges Eigenkapital	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.
2990	Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK. Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.
29900	Jahresergebnis	
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wird auch als "Nettovermögen" bezeichnet.
29990	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	

4. Anhang

Kontenrahmen

4b) Funktionale Gliederung

HRM2 für Gemeinden
Funktionale Gliederung
 Version 10, Stand 28.09.2009

Funktionale Gliederung: 4 Stellen; Muster: 9999
1- bis 3-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Wenn 4. Stelle ≠ 0: Verbindliche Funktionsnummern; übrige 4. Stellen frei definierbar (Empfehlung für regionale Organisationen: Ziffern 6 - 9).

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	
01	Legislative und Exekutive	
011	Legislative	
0110	Legislative	Gemeindeversammlungen, Grosser Gemeinderat, Gemeindeparlament, Abstimmungen, Wahlen, Urnendienst, Stimmzähler, Wahlbüro, Geschäftsprüfungskommission, Rechnungsprüfungskommission, Buchprüfungskosten.
012	Exekutive	
0120	Exekutive	Gemeinderat, Stadtrat, gemeinde- und stadträtliche Kommissionen (soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung gegeben ist), Jungbürgerfeier.
02	Allgemeine Dienste	
021	Finanz- und Steuerverwaltung	
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	Finanzverwaltung, Gemeindesteuernamt, Finanzkommission, Steuerkommission, Steuerbezugskosten, Steuerbussen, Betriebskosten, Bezugsprovision für Steuern, Bank- und Postspesen.
022	Allgemeine Dienste, übrige	
0220	Allgemeine Dienste, übrige	Gemeindekanzlei, Personalamt, Bauverwaltung, Baukommission, Bausekretariat (Baupolizei siehe Funktion 1400), Datenschutz (sofern funktionsübergreifende Dienststelle), EDV, Datenverarbeitungszentrale, Materialzentrale, Gemeindegarchiv, Volkszählung, Versicherungswesen (sofern funktionsübergreifende Dienststelle), Liegenschaftenverwaltung (sofern in dieser Dienststelle Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens verwaltet werden; sonst in betreffender Funktion).
023	Meteorologie und Landestopographie	
0230	Meteorologie und Landestopographie	Diese Funktion betrifft den Bund.
029	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	
0290	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	Verwaltungsgebäude, Gemeindehaus, Gemeindegarchiv, Mehrzweckgebäude (sofern nicht für bestimmte Aufgabe), alle übrigen öffentlichen Gebäude, soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung gegeben ist. Büroraumiete (sofern nicht für bestimmte Aufgabe).
03	Beziehungen zum Ausland	
031	Politische Beziehungen	
0310	Politische Beziehungen	Diese Funktion betrifft den Bund.
032	Zivile Konfliktbearbeitung	
0320	Zivile Konfliktbearbeitung	Diese Funktion betrifft den Bund.
033	Wirtschaftliche Beziehungen	
0330	Wirtschaftliche Beziehungen	Diese Funktion betrifft den Bund.
034	Entwicklungszusammenarbeit	
0340	Entwicklungszusammenarbeit	Diese Funktion betrifft den Bund.
035	Transitionsländer / Osthilfe	
0350	Transitionsländer / Osthilfe	Diese Funktion betrifft den Bund.
08	F&E in allgemeine Verwaltung	
080	F&E in allgemeine Verwaltung	
0800	F&E in allgemeine Verwaltung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Allgemeine Verwaltung.
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	
11	Öffentliche Sicherheit	
111	Polizei	
1110	Polizei	Stadtpolizei, Gemeindepolizei, Kantonpolizei, Seepolizei, Sicherheitsdienste, Bewachungsdienste, Securitas, Hundekontrolle, Bootskontrolle, Fundbüro
112	Verkehrssicherheit	
1120	Verkehrssicherheit	Regelung und Kontrolle des Strassenverkehrs, Strassenpolizei, Velokontrolle, Verkehrszählung, Parkbussen (Luftfahrtsicherheit siehe Funktion 6320).
113	Strassenverkehrsamt	
1130	Strassenverkehrsamt	Kantonales Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Strassenverkehrsamt, Schifffahrtsamt, Fahrzeugkontrolle.
12	Rechtssprechung	
120	Rechtssprechung	
1200	Rechtssprechung	Friedensrichteramt.
13	Strafvollzug	
130	Strafvollzug	
1300	Strafvollzug	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Gefängnissen und anderen Einrichtungen für die Haft und Wiedereingliederung von Verbrechern wie Gefängnis-Bauernhöfen, Erziehungsanstalten, Heimen für jugendliche Straftäter, psychiatrische Anstalten für strafrechtlich Unzurechnungsfähige etc.; Erziehungsanstalten, Strafanstalten, Gefängnisse, Bewährungshilfe, Zuchthaus, Entschädigung an Gefangene, Strafregister, Arretierungskosten, Versorgungskosten.

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
14	Allgemeines Rechtswesen	
140	Allgemeines Rechtswesen	Baupolizei, Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt, Vormundschaftswesen, Fremdenpolizei, Gemeindeammann- und Betreibungsamt, Konkursamt, Eichmeister, Kataster- und Vermessungswesen, Fachstelle für Gleichstellung, Rechtsberatung, Mieterschutz, Bürgerrechtswesen, Einbürgerungen, Plakatwesen, Marktswesen, Gemeindewaage.
1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	Baupolizei, Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt, Vormundschaftswesen, Fremdenpolizei, Gemeindeammann- und Betreibungsamt, Konkursamt, Eichmeister, Kataster- und Vermessungswesen, Fachstelle für Gleichstellung, Rechtsberatung, Mieterschutz, Bürgerrechtswesen, Einbürgerungen, Plakatwesen, Marktswesen, Gemeindewaage.
1406	Regionales Zivilstandsamt	Regionale Zivilstandsämter (Zweckverbände, Anschlussverträge).
1407	Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt	Regionale Gemeindeammann- und Betreibungsämter (Zweckverbände, Anschlussverträge).
15	Feuerwehr	
150	Feuerwehr	Örtliche und regionale Feuerwehren, Ölwehr, Brandverhütung, Feuerschau, Feuerpolizei, Heustockkontrolle, Katastropheneinsätze, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen, Hydranten (wenn nicht Funktion 7101 zugeordnet), Löschwasserweiher, Feuerwehr-Ersatzabgaben.
1500	Feuerwehr (allgemein)	Feuerwehr, Ölwehr, Brandverhütung, Feuerschau, Feuerpolizei, Heustockkontrolle, Katastropheneinsätze, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen, Hydranten (wenn nicht Funktion 7101 zugeordnet), Löschwasserweiher, Feuerwehr-Ersatzabgaben.
1506	Regionale Feuerwehrorganisation	Regionale Feuerwehren (Zweckverbände, Anschlussverträge).
16	Verteidigung	
161	Militärische Verteidigung	
1610	Militärische Verteidigung	Schiessstände, Schiessanlagen, obligatorisches Schiessen, Sektionschef, Ortsquartiermeister, Pferdestellung, Truppeneinquartierungen, Rekrutierungen, Inspektionen, Entlassung aus der Wehrpflicht, militärische Vereine.
162	Zivile Verteidigung	Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der zivilen Verteidigung (insb. des Zivilschutzes); Erarbeitung von Katastrophenplänen; Organisation von Übungen unter Einbezug ziviler Institutionen und der Zivilbevölkerung; Operationelle Dienstleistungen oder Unterstützung ziviler Verteidigungskräfte.
1620	Zivilschutz (allgemein)	Zivilschutzorganisationen, Kurswesen, Zivilschutzmaterial, Zivilschutzbauten, Beiträge an Schutzraumbauten (Pflichtlagerhaltung siehe Funktion 8500).
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	
1626	Regionale Zivilschutzorganisation	Regionale Zivilschutzorganisationen (Zweckverbände, Anschlussverträge).
163	Militärische Hilfe im Ausland, Friedensförderung	
1630	Militärische Hilfe im Ausland, Friedensförderung	Beiträge der Schweiz an die UNO, Friedensförderung, Genfer Sicherheitspolitische Zentren, Partnerschaft für den Frieden.
18	F&E in öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	
181	F&E in öffentliche Ordnung und Sicherheit	
1810	F&E in öffentliche Ordnung und Sicherheit	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
182	F&E in Verteidigung	
1820	F&E in Verteidigung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Verteidigung (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
2	BILDUNG	
21	Obligatorische Schule	
211	Eingangsstufe	
2110	Kindergarten	Allgemeiner Kindergartenbetrieb inkl. IF und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tageskindergärten, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien (Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190).
2111	Grundstufe / Eingangsstufe / Basisstufe	Schulstufe, die zwei Jahre Kindergarten und die erste Klasse Primarschule zusammenführt. Allgemeiner Schulbetrieb inkl. IF und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien (Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190).
212	Primarstufe	
2120	Primarstufe	Allgemeiner Primarschulbetrieb inkl. IF, Begabtenförderung und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, textiles Werken, Aufgabenhilfe, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien (Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190).
213	Oberstufe	

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
2130	Oberstufe	Allgemeiner Betrieb der Sekundarschule inkl. IF, Begabtenförderung und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen, Sprachlabor, Berufswahlklassen, 10. Schuljahr, Werkjahr, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, textiles Werken, Aufgabenhilfe, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien (Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190).
214	Musikschulen	
2140	Musikschulen	Musikschulen auf Volksschulstufe, Beitragsleistungen an Musikschulen.
217	Schulliegenschaften	
2170	Schulliegenschaften	Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen, übrige Unterrichtsgebäude und -räumlichkeiten (Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Funktion 9630).
218	Tagesbetreuung	
2180	Tagesbetreuung	Betreuungs- und Verpflegungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Volksschule (z.B. Tagesschulen [ohne Aufwendungen für die Lehrtätigkeit], Schülerclubs, Horte, Mittagstische, Betreuungsangebote während der Randstunden, Tagesfamilien), Beitragsleistungen an solche Angebote (Kinderhorte und Kinderkrippen siehe Funktion 5451).
219	Obligatorische Schule, n.a.g.	Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schule (21), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können.
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	Schulpflege, Schulkommissionen, Kindergartenkommission, Schulleitungsaufwand (ohne Lehrtätigkeit), Schulverwaltung, Schulsekretariat, Schulgutsverwaltung. Mögliche Aufteilung: 2190 Schulleitung, 2191 Schulverwaltung.
2192	Volksschule Sonstiges	Examenkosten, Schülertransporte, Schulbus, Schülerlotsendienst, Schulpsychologischer Dienst, Schüler- und Lehrerbibliothek, Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Schüler und Lehrer, Schulveranstaltungen, Jugendtag, Schulsporttag, Schulsozialarbeit, Verkehrserziehung.
22	Sonderschulen	
220	Sonderschulen	
2200	Sonderschulen	Spracheheilschulen, heilpädagogische Schulen inkl. Betreuung, Heimversorgungen (Integrative Förderung [IF], Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien siehe Funktionen 2110, 2111, 2120, 2130).
23	Berufliche Grundbildung	
230	Berufliche Grundbildung	
2300	Berufliche Grundbildung	Schulgelder und Beiträge an Berufsschulen (landwirtschaftliche Berufe, industriell-gewerbliche Berufe, kaufmännische Berufe, Pflegeberufe), Stipendien an Schüler, Kosten von eigenen Berufsschulen.
25	Allgemeinbildende Schulen	
251	Gymnasiale Maturitätsschulen	
2510	Gymnasiale Maturitätsschulen	Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen und anderen Institutionen, die Unterrichtsdienstleistungen auf oberer Sekundarstufe bzw. Bildungsstufe 3 gemäss ISCED-97 bereitstellen; Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung für Schüler, die eine Ausbildung auf oberer Sekundarstufe bzw. Bildungsstufe 3 gemäss ISCED-97 verfolgen; Ausserschulische Unterrichtsdienstleistungen für Erwachsene und junge Menschen im oberen Sekundarbereich (Berufsmaturität siehe Funktion 2300); gymnasiale Maturitätsschulen.
252	Fachmittelschulen und andere allgemeinbildende Schulen	
2520	Fachmittelschulen und andere allgemeinbildende Schulen	Fachmittelschulen (früher Diplommittelschulen) bieten einen erweiterten Ausbildungsgang an, der gezielt auf tertiäre Berufsausbildungen (Ausbildungen an Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen) vorbereitet. Bereitstellung von Unterrichtsdienstleistungen auf oberer Sekundarstufe bzw. Bildungsstufe 3 gemäss ISCED-97 (Berufsmaturität siehe Funktion 2300); Fachmittelschulen, andere allgemeinbildende Schulen.
26	Höhere Berufsbildung	
260	Höhere Berufsbildung	
2600	Höhere Berufsbildung	Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Institutionen, die Unterrichtsdienstleistungen im post-sekundären, nicht-tertiären Bereich auf Bildungsstufe 5B gemäss ISCED-97 bereitstellen; Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen für Studenten, die eine Ausbildung im post-sekundären, nicht-tertiären Bereich auf der Bildungsstufe 5B verfolgen; Ausserschulische Unterrichtsdienstleistungen für Erwachsene und junge Menschen im postsekundären, nicht-tertiären Bereich; Diplom einer anerkannten höheren Fachschule (HFS) oder eines höheren Berufs- oder Fachdiploms (Eidg. Fachausweis, Eidg. Diplom bzw. Meisterdiplom); Ingenieurschulen, Technikum, höhere Fachschulen.
27	Hochschulen	
271	Universitäre Hochschulen	

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
2710	Universitäre Hochschulen	Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Universitäten und anderen Institutionen, die Unterrichtsdienstleistungen auf Tertiär- bzw. Bildungsstufe 5A/6 gemäss ISCED-97 bereitstellen; Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen für Studenten, die eine Ausbildung auf Tertiärstufe bzw. Bildungsstufe 5A/6 gemäss ISCED-97 absolvieren; 10 kantonale Universitäten (ZH, BE, FR, BS, SG, TI, VD, NE, GE, LU); Eidgenössische Technische Hochschulen; Bundeshochschulen, Studentenheime, Universitäten, Kantonale Hochschulen.
272	Pädagogische Hochschulen	
2720	Pädagogische Hochschulen	Grundausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Vorschulstufe, die Primarstufe und teilweise auch für die Sekundarstufen I und II durch die rund 15 Pädagogischen Hochschulen (PH); Die Pädagogischen Hochschulen haben den Status von Fachhochschulen, unterstehen aber kantonalem Recht; Pädagogische Hochschulen.
273	Fachhochschulen	
2730	Fachhochschulen	Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Universitäten und anderen Institutionen, die Unterrichtsdienstleistungen auf Tertiärstufe bzw. Bildungsstufe 5A gemäss ISCED-97 bereitstellen; Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen für Studenten, die eine Ausbildung auf Tertiärstufe bzw. Bildungsstufe 5A gemäss ISCED-97 verfolgen; Fachhochschulen.
28	Forschung	
281	Grundlagenforschung	
2810	Grundlagenforschung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung in Form von Beiträgen oder Investitionszuschüssen nicht staatlicher Institutionen wie Forschungsinstitute und Universitäten (umfasst nicht: Forschung und Entwicklung in den Funktionsbereichen); Grundlagenforschung.
282	F&E in Bildung	
2820	F&E in Bildung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Bildung (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
29	Übriges Bildungswesen	
291	Verwaltung	
2910	Verwaltung	Betrieb oder Unterstützung von Bildung, sowie Koordination und Monitoring aller Schulpolitiken, Pläne, Programmen und Budgets (Verwaltung der obligatorischen Schule siehe Funktion 2190, Schulliegenschaften siehe Funktion 2170); Schuldirektionen.
299	Bildung, n.a.g.	
2990	Bildung, n.a.g.	Berufsberatung, Schulvereine, Erziehungsvereine, Elternschulung, Erwachsenenbildungskurse, Volkshochschule, hauswirtschaftliche Fortbildungskurse, alle Weiterbildungskurse nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	
31	Kulturerbe	
311	Museen und bildende Kunst	
3110	Museen und bildende Kunst	Kunstförderung, Ortsmuseum.
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	Archäologische Untersuchungen, Ausgrabungen, Restaurierungen, Kunstdenkmäler, Burgen und Schlösser, Heimatschutz, Kulturgüterschutz, Erhaltung des Ortsbildes.
32	Kultur, übrige	
321	Bibliotheken	
3210	Bibliotheken	Gemeindebibliothek, Lesegesellschaft.
322	Konzert und Theater	
3220	Konzert und Theater	Theater, Gesangs-, Theater- und Musikvereine, Zirkus.
329	Kultur, n.a.g.	
3290	Kultur, n.a.g.	Kulturpflege, Kulturkommission, Dorfkultur, Dorfgeschichte, Dorfchronist, Kunst- und Trachtenvereine, Beflagung, Bundesfeier, Dorfschmuck, Stadthalle (sofern keine andere funktionale Zuordnung gegeben ist), Kongresse, Kongresshaus, zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldehrpfade und ähnliche Institutionen.
33	Medien	
331	Film und Kino	
3310	Film und Kino	Film, Kino.
332	Massenmedien	Förderung von kulturellem Material, das für die Verbreitung über Fernsehen, Internet und Radio bestimmt ist; Förderung von Schriftstellern, Verlag von Büchern und Zeitungen, Bücherausstellungen sowie Multimediaproduktion (Druckzentralen der öffentlichen Haushalte siehe Funktion 0220; Bereitstellung von Material für Aufgaben im Bereich Bildung siehe Aufgabenbereich 2).
3320	Massenmedien (allgemein)	Fernsehen, Radio, Presse, Dorfzeitung, Bücher, Multimedia.
3321	Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gemeinschaftsantennenanlagen und Kabelanlagen für Radio und Fernsehen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen.
34	Sport und Freizeit	
341	Sport	

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
3410	Sport	Bojenfelder, Bootshafen, Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder, Eisbahnen, Saunabetriebe, Schwimm- und Turnkurse (ohne Schulsport), allgemeine Sportanlässe, Vita-Parcours, Vorunterricht, Reitwege, Sport- und Schiessvereine (Sporteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind siehe Funktion 2170).
342	Freizeit	
3420	Freizeit	Grünzonen, Parkanlagen, Rasen- und Robinsonspielplätze, Wanderwege, Uferwege und Ufergestaltung, Stadtgärtnerei, Familiengärten, Campingplätze, Spielplätze, Ferienheime, Freizeitzentren (zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen siehe Funktion 3290; Freizeiteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind siehe Funktion 2170).
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten.
3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten.
38	F&E in Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	
381	F&E in Kultur und Medien	
3810	F&E in Kultur und Medien	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Kultur und Medien (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
382	F&E in Sport und Freizeit, Kirche	
3820	F&E in Sport und Freizeit, Kirche	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Sport, Freizeitgestaltung und Religion (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
4	GESUNDHEIT	
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	
411	Spitäler	
4110	Spitäler	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Anstalten, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen; Spitäler, Krankenhäuser.
412	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	
4120	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Institutionen mit 24-Stunden-Betrieb, in denen Personen zur stationären Behandlung oder Betreuung aufgenommen werden. Die Einweisung kann aus medizinischen und/oder sozialen Gründen erfolgen und ist in der Regel auf einen längerfristigen Zeitraum angelegt; Kranken- und Pflegeheime, Altersheime, Erholungsheime, Heilbäder.
413	Psychiatrische Kliniken	
4130	Psychiatrische Kliniken	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Spitälern oder Kliniken, welche sich auf den medizinischen Fachbereich der Psychiatrie spezialisiert haben; Psychiatrische Kliniken, Kinderpsychiatrie.
42	Ambulante Krankenpflege	
421	Ambulante Krankenpflege	
4210	Ambulante Krankenpflege	Spitalexterne Krankenpflege (Spitex), Krankenmobilen, Hauspflege, Hebammen, Mütterberatung, Samaritervereine, Schweizerisches Rotes Kreuz.
422	Rettungsdienste	
4220	Rettungsdienste	Ambulanzen, Sanitätspolizei, Rettungsflugwacht, Seerettungsdienst.
43	Gesundheitsprävention	
431	Alkohol- und Drogenmissbrauch	
4310	Alkohol- und Drogenmissbrauch	Prophylaktische und therapeutische Massnahmen; Suchtprävention, Alkohol- und Drogenprävention, Drogenstation, Entziehungsanstalten, therapeutische Wohngemeinschaften.
432	Krankheitsbekämpfung, übrige	
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	Krankheitsbekämpfung, Impfungen, Schirmbildaktionen, Beitragsleistungen an Institutionen wie Rheumaliga, Krebsliga usw.
433	Schulgesundheitsdienst	
4330	Schulgesundheitsdienst	Ärztliche Untersuchungen von Schulkindern, Schularzt, Schulzahnarzt, Schulapotheke, Schulhygiene, Dentalhygiene, Schulzahnklinik.
434	Lebensmittelkontrolle	
4340	Lebensmittelkontrolle	Fleischschau, Pilzkontrolle, Lebensmittel- und Trinkwasseruntersuchungen, Lebensmittelinspektor.
48	F&E in Gesundheit	
480	F&E in Gesundheit	
4800	F&E in Gesundheit	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens; Labors, die mit der Feststellung der Ursachen von Krankheiten beschäftigt sind.
49	Gesundheitswesen, n.a.g.	
490	Gesundheitswesen, n.a.g.	
4900	Gesundheitswesen, n.a.g.	Desinfektionen, Hygienemassnahmen, Gesundheitskommission, Gesundheitsbehörde, Gesundheitsberatung, ärztlicher Notfalldienst, Krankentransporte.
5	SOZIALE SICHERHEIT	

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
51	Krankheit und Unfall	
511	Krankenversicherung	
5110	Krankenversicherung	Verwaltungsaufwand für die Prämienverbilligung der Krankenversicherung.
512	Prämienverbilligungen	
5120	Prämienverbilligungen	Beiträge zur Verbilligung von Prämien der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung; Krankenkassen-Prämienverbilligungen.
513	Unfallversicherungen	
5130	Unfallversicherungen	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) [ohne Arbeitgeberbeiträge]; Unfallversicherung.
514	Militärversicherung	
5140	Militärversicherung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG); Militärversicherung.
52	Invalidität	
521	Invalidenversicherung IV	
5210	Invalidenversicherung IV	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG); Beiträge der öffentlichen Hand (ohne Arbeitgeberbeiträge); IV.
522	Ergänzungsleistungen IV	
5220	Ergänzungsleistungen IV	Ergänzungsleistungen zur IV (ohne Krankenkassenprämien).
523	Invalidenheime	
5230	Invalidenheime	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von invaliden Menschen; Invalidenheime, Eingliederungsstätten, geschützte Werkstätten, Beiträge an Blindenheime und -vereine, Beiträge an Vereinigungen von Invaliden, Cerebralgeschädigten, Gebrechlichen, Kinderlähmungskranken usw.
524	Leistungen an Invalide	
5240	Leistungen an Invalide	Leistungen an Invalide (soweit keine Zuordnung zu Funktionen 5220 und 5230 gegeben ist), Invalidenfürsorge.
53	Alter + Hinterlassene	
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	AHV-Zweigstelle der Gemeinde, AHV-Beiträge der öffentlichen Hand (ohne Arbeitgeberbeiträge), AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige.
532	Ergänzungsleistungen AHV	
5320	Ergänzungsleistungen AHV	Ergänzungsleistungen zur AHV (ohne Krankenkassenprämien).
533	Leistungen an Pensionierte	
5330	Leistungen an Pensionierte	Ruhegehälter, Pensionsleistungen, Überbrückungsrenten, Teuerungszulagen für Pensionierte.
534	Alterswohnungen	
5340	Alterswohnungen	Alterswohnungen (ohne Pflegeangebot); [Pflegeheime und Altersheime siehe Funktion 4120].
535	Leistungen an Alter	
5350	Leistungen an Alter	Dienstleistungen und Beiträge für das Alter (soweit keine Zuordnung zu Funktionen 5310 bis 5340 gegeben ist), Stiftung für das Alter, Pro Senectute usw.
54	Familie und Jugend	
541	Familienzulagen	
5410	Familienzulagen	Familienzulagen gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung (Mutterschaftsversicherung siehe Funktion 5420; Familienzulagen in der Landwirtschaft siehe Funktion 8170); Familienausgleichskassen, Familienzulagen.
542	Mutterschaftsversicherung	
5420	Mutterschaftsversicherung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) sowie kantonalen Gesetzen; Mutterschaftsversicherung.
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	Alimentenbevorschussungen, Alimenteninkasso.
544	Jugendschutz	Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.
5440	Jugendschutz (allgemein)	Jugendämter, Jugendsekretariate, Jugendfürsorge, Pro Juventute, Beitragsleistungen an solche Institutionen.
5441	Kinder- und Jugendheime	Kinder- und Jugendheime, Waisenhäuser, Erziehungsheime, Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Heimen sowie Beitragsleistungen an solche.
545	Leistungen an Familien	
5450	Leistungen an Familien (allgemein)	Eheberatung, Familienberatung, Familienschutz, Familienhilfe, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern.
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	Professionell geführte Betreuungseinrichtungen für Kinder, Beitragsleistungen an solche Institutionen (Tagesbetreuung, die mit dem Bereich Bildung verbunden ist, siehe Funktion 2180).
55	Arbeitslosigkeit	
551	Arbeitslosenversicherung	

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
5510	Arbeitslosenversicherung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG); Beiträge der öffentlichen Hand (ohne Arbeitgeberbeiträge); Arbeitslosenkassenbeiträge (ohne Arbeitgeberbeiträge), Arbeitslosenversicherung, ALV.
552	Leistungen an Arbeitslose	
5520	Leistungen an Arbeitslose	Individuelle Leistungen an Arbeitslose; Arbeitslosenfürsorge, Arbeitslosenunterstützungen, Soziallöhne, Anschlussstaggelder.
559	Arbeitslosigkeit, n.a.g.	
5590	Arbeitslosigkeit, n.a.g.	Verwaltung und Dienstleistungen im Bereich der Arbeitslosigkeit; Arbeitsämter, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsmarktliche Massnahmen, Integrations- und Arbeitsprogramme für Arbeitslose und Ausgesteuerte.
56	Soziales Wohnungswesen	
560	Soziales Wohnungswesen	
5600	Soziales Wohnungswesen	Verwaltung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sozialwohnungen; Unterstützungen in Form von Leistungen wie z.B. Mietzinszuschüsse, Wohnungsfürsorge (Wohnbauförderung siehe Funktion 7900).
57	Sozialhilfe und Asylwesen	
571	Beihilfen	
5710	Beihilfen	Kantonale Beihilfen zu AHV/IV, kantonal-rechtliche Zuschüsse, Altersbeihilfen, Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen (ohne Krankenkassenprämien).
572	Wirtschaftliche Hilfe	
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	Unterstützung gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung; wirtschaftliche Hilfe an Kantonsbürger, an übrige Schweizerbürger sowie an Ausländer, Rückführungskosten, ausgesteuerte Arbeitslose (die Führung von Personenkonten ist mit Laufnummern möglich).
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe an Kantonsbürger, an übrige Schweizerbürger sowie an Ausländer, Rückführungskosten.
573	Asylwesen	
5730	Asylwesen	Dienstleistungen oder Unterstützung im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens; Asylbewerberbetreuung, Flüchtlingshilfe, Integrationsförderung, Besoldung an Betreuer, Miete von Unterkünften, Beiträge an Asylbewerber, Rückführungskosten.
579	Fürsorge, n.a.g.	
5790	Fürsorge, n.a.g.	Aufgaben im Bereich Fürsorge, die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Fürsorgebehörde, Fürsorgekommission, Fürsorgesekretariat, Sozialkommission, Flüchtlingshilfe, gemeinnützige Gesellschaften, Verbilligungsaktionen, Winterhilfe, Mahlzeitendienst, Krankenkassenbeiträge für Bedürftige.
58	F&E in soziale Wohlfahrt	
580	F&E in soziale Wohlfahrt	
5800	F&E in soziale Wohlfahrt	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich soziale Sicherheit (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
59	Soziale Wohlfahrt, n.a.g.	
591	Erwerbsersatzordnung EO	
5910	Erwerbsersatzordnung EO	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG); Beiträge der öffentlichen Hand (ohne Arbeitgeberbeiträge); Erwerbsersatzordnung.
592	Hilfsaktionen im Inland	
5920	Hilfsaktionen im Inland	Leistungen mit Hilfscharakter, Patenschaft für bedrängte Gemeinden im Inland; freiwillige Hilfeleistungen für andere Kantone und Gemeinden, Patenschaften für andere Gemeinden, Hilfsaktionen im Inland.
593	Hilfsaktionen im Ausland	
5930	Hilfsaktionen im Ausland	Beiträge an gemeinnützige, im Ausland tätige Institutionen (Caritas, HEKS, IKRK, etc.); Beiträge für Entwicklungshilfe, humanitäre Auslandhilfe, Hilfsaktionen im Ausland.
6	VERKEHR	
61	Strassenverkehr	
611	Nationalstrassen	
6110	Nationalstrassen	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit dem Nationalstrassennetz (Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120).
612	Hauptstrassen nach Bundesrecht	
6120	Hauptstrassen nach Bundesrecht	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit dem Hauptstrassennetz gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) [Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120].
613	Kantonsstrassen, übrige	
6130	Kantonsstrassen, übrige	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen, die nicht zur Funktion 6120 gehören (Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120).
615	Gemeindestrassen	

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
6150	Gemeindestrassen	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit dem Gemeindestrassennetz; Gemeindestrassen, Parkhäuser, Parkplätze, Park an Ride, Parkuhren, Pflästerungen, Schneeräumung, Signalisierung, Strassenbeleuchtungen, Hausnummerierung, Fussgängeranlagen, Radwege (Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120).
618	Privatstrassen	
6180	Privatstrassen	Privatstrassen, soweit sie nicht nur der Land- und Forstwirtschaft dienen.
619	Strassen, n.a.g.	
6190	Strassen, n.a.g.	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit Strassen, die nicht zu den Funktionen 6110 bis 6180 gehören; Werkhof (wenn nicht zuteilbar).
62	Öffentlicher Verkehr	
621	Bahninfrastruktur	
6210	Bahninfrastruktur	Infrastruktur für den Bahnverkehr (Bau, Unterhalt, Beschaffungen); Bahninfrastruktur, Beiträge an Bahnhofbauten und Bahnlinien, Privatbahnlinien.
622	Regionalverkehr	
6220	Regionalverkehr	Betriebsbeiträge an die SBB und konzessionierte Transportunternehmen im Regionalverkehr; regionale Transportanstalten des allgemeinen Verkehrs, Privatbahndefizitdeckung.
623	Agglomerationsverkehr	
6230	Agglomerationsverkehr	Beiträge an den Nahverkehr und Verkehrsleistungen innerhalb von Agglomerationen (z.B. Tarifverbund); Ortsverkehr, Ortsbus, Städtische Verkehrsbetriebe.
629	Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	
6290	Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	Aufgaben und Beträge im Bereich des öffentlichen Verkehrs (62), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Taxi, Tageskarten SBB.
63	Verkehr, übrige	
631	Schifffahrt	
6310	Schifffahrt	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung, Errichtung und Instandhaltung von Schifffahrtsnetzen; Hafenanlagen, Schifffahrt, Beiträge an Schifffahrtsgesellschaften (Anteil Schiffssteuern siehe Funktion 9500).
632	Luft- und Raumfahrt	
6320	Luft- und Raumfahrt	Aufsicht und Erlassung von Vorschriften, Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung von Luftverkehrsnetzen und -einrichtungen; Flughafen, Luftfahrt, Luftfahrtsicherheit, Luftfahrtentwicklung.
633	Sonstige Transportsysteme	
6330	Sonstige Transportsysteme	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Gebrauch, Errichtung und Instandhaltung von anderen Beförderungssystemen; Bergbahnen, Sesselbahnen, Skilifte, Luftseilbahnen.
634	Verkehrsplanung allgemein	
6340	Verkehrsplanung allgemein	Übrige Aufgaben, die nicht einer bestimmten Funktion im Bereich des Verkehrs zugeordnet werden können; Verkehrsplanung allgemein, Gesamtverkehrsplanung.
64	Nachrichtenübermittlung	
640	Nachrichtenübermittlung	
6400	Nachrichtenübermittlung	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Errichtung, Ausbau, Verbesserung, Betrieb und Instandhaltung von Nachrichtenübermittlungsnetzwerken (postalische, telefonische, telegrafische, drahtlose Übermittlungssysteme und durch Satelliten); Kommunikationsnetze, Poststelle, Postdienstleistungen.
68	F&E in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	
681	F&E in Verkehr	
6810	F&E in Verkehr	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Verkehr (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
682	F&E in Nachrichtenübermittlung	
6820	F&E in Nachrichtenübermittlung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Nachrichtenübermittlung (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	
71	Wasserversorgung	
710	Wasserversorgung	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten der Wasserversorgung; Errichtung oder Betrieb von nicht-gewerblichen Wasserversorgungssystemen.
7100	Wasserversorgung (allgemein)	Öffentliche Brunnen.
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Wasserversorgungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen, Hydranten (wenn nicht Funktion 150x zugeordnet).
72	Abwasserbeseitigung	
720	Abwasserbeseitigung	Bau, Unterhalt, Betrieb oder Unterstützung von Abwassersystemen und Abwasserbehandlungseinrichtungen.
7200	Abwasserbeseitigung (allgemein)	Gewässerschutz, öffentliche Toiletten, Hundetoiletten, Robidog, Hundeveräuberungsplätze (Gewässerverbauungen siehe Funktion 7410).

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Abwasseranlagen, Kläranlagen, Abwasserleitungen, Kanalisationen, Abwasserpumpstationen, Kostenanteile an Abwasserbeseitigungsanlagen.
7202	Kläranlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten einer eigenen Kläranlage, Abwasserreinigungsanlage, Beteiligungskosten an einer gemeinsam betriebenen Anlage.
73	Abfallwirtschaft	
730	Abfallwirtschaft	Errichtung, Betrieb, Instandhaltung oder Ausbau von Systemen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	Konfiskatvernichtung, Tierkörperbeseitigung, Kadaververbrennung.
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	Ablagerungsstellen, Kehrichtabfuhr, Multikomponenten-Deponien, Glas- und Sperrgutabfuhr, Separatabfuhr, Altöl und Alteisen, Bauschutt usw., Kostenanteile an gemeinsam betriebene Anlagen.
7302	Kehrichtverbrennungsanlagen [Betrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Kehrichtverbrennungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen.
74	Verbauungen	
741	Gewässerverbauungen	
7410	Gewässerverbauungen	Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Gewässerverbauungen; Unterhalt der öffentlichen Gewässer, Gewässerverbauungen, Gewässerkorrekturen, Schwellenwesen, Seeregulierung.
742	Lawinerverbauungen	
7420	Lawinerverbauungen	Gletscherbeobachtung, Lawinerverbauungen, Aufforstungen im Hochgebirge, Lawinenschutz.
75	Arten- und Landschaftsschutz	
750	Arten- und Landschaftsschutz	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	Massnahmen und Aktivitäten, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminaturalen Landschaften abzielen; Naturschutz, Landschaftsschutz, Schutzreservate, Ökozonen, Schutzmassnahmen, Artenschutz, Weiher, Biotope, Biodiversität, Naturschutzvereine.
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz	
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen oder von Luftschadstoffkonzentrationen sowie Massnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung der Emissionen von Treibhausgasen und Gasen, die sich nachteilig auf die stratosphärische Ozonschicht auswirken; Klimaschutz, Luftreinhaltung, Luftemissionen, Rauchgaskontrollen, Ölfeuerungskontrollen.
769	Bekämpfung von Umweltverschmutzung, n.a.g.	
7690	Bekämpfung von Umweltverschmutzung, n.a.g.	Massnahmen und Aktivitäten zum Schutz und zur Sanierung von Boden und Grundwasser (Altlastensanierung), zum Lärm- und Erschütterungsschutz und zum Strahlenschutz (Lärm- und Erschütterungsschutz der ausschliesslich dem Arbeitsschutz dient siehe Funktion 8500), Energiesparaktionen, Energiesparmassnahmen.
77	Übriger Umweltschutz	
771	Friedhof und Bestattung	Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen; Friedhöfe, Krematorien, Friedhofhallen, Bestattungswesen, Bestattungsamt, Friedhofkommission, Bestattungskosten, Unterhalt der Friedhofanlagen, Friedhofgärtnerei.
7710	Friedhof und Bestattung (allgemein)	Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen; Friedhöfe, Krematorien, Friedhofhallen, Bestattungswesen, Bestattungsamt, Friedhofkommission, Bestattungskosten, Unterhalt der Friedhofanlagen, Friedhofgärtnerei.
7716	Regionale Friedhoforganisation	Regionale Friedhoforganisationen (Zweckverbände, Anschlussverträge).
779	Umweltschutz, n.a.g.	
7790	Umweltschutz, n.a.g.	Angelegenheiten des Umweltschutzes, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; Amt für Umwelt.
78	F&E in Umweltschutz	
781	F&E in Umwelt	
7810	F&E in Umwelt	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Umweltschutz (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
782	F&E in Raumordnung	
7820	F&E in Raumordnung	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Raumordnung (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
79	Raumordnung	
790	Raumordnung	Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften; Raumplanung, Raumordnung, Regionalplanung, Ortsplanung, Planungskommissionen, Planungsgutachten, Entwicklungskonzepte, Bauvorschriften, Wohnbauförderung ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten (Sozialer Wohnungsbau siehe Funktion 5600).

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
7900	Raumordnung (allgemein)	Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften; Raumplanung, Raumordnung, Regionalplanung, Ortsplanung, Planungskommissionen, Planungsgutachten, Entwicklungskonzepte, Bauvorschriften, Wohnbauförderung ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten (Sozialer Wohnungsbau siehe Funktion 5600).
7906	Regionale Planungsgruppen	Regionale Planungsgruppen (Zweckverbände, Anschlussverträge).
8	VOLKSWIRTSCHAFT	
81	Landwirtschaft	
811	Verwaltung Landwirtschaft, Vollzug und Kontrolle	
8110	Verwaltung Landwirtschaft, Vollzug und Kontrolle	Verwaltung, Aufsicht und Erlassung von Vorschriften der Agrarwirtschaft; Verwaltung Landwirtschaft, Landwirtschaftsamt, landwirtschaftliche Genossenschaften, landwirtschaftliche Ausstellungen, Betriebszählungen.
812	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, Unterstützung in Form von Investitionshilfen; landw. Strukturverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Meliorationen, Flurwege, Bodenverbesserungen, Betriebsverbesserungen, landw. Betriebsberatung, landw. Betriebszählungen, landw. Hochbauten, landw. Maschinenanschaffungen, Investitionskredite.
813	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh	
8130	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich der Viehzuchtverbesserungen; Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und Tierseuchenbekämpfung; Viehwirtschaft, Viehzucht, Viehgesundheitsdienst, Viehinspektionen, Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehzählung, Milchkontrolle, Tierseuchenbekämpfung.
814	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich des Pflanzenbaus; Aufsicht und Kontrolle im Bereich des Pflanzenbaus; Ackerbaustellen, Pflanzen-, Obst- und Rebbau, Bienezucht, Boden- und Düngeberatung, Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung (Feuerbrand).
815	Wirtschaftliche Massnahmen in der Landwirtschaft	
8150	Wirtschaftliche Massnahmen in der Landwirtschaft	Absatzförderung von Agrarprodukten und Verbesserung landw. Einkommen; Anbauprämien, Absatzförderung für landw. Produkte.
816	Direktzahlungen an die Landwirtschaft	
8160	Direktzahlungen an die Landwirtschaft	Unterstützung gemäss Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV); Direktzahlungen in der Landwirtschaft, ökologische Direktzahlungen.
817	Soziale Massnahmen in der Landwirtschaft	
8170	Soziale Massnahmen in der Landwirtschaft	Begleitmassnahmen zur sozialen Abfederung des Strukturwandels wie Betriebshilfedarlehen; Darlehen zur Umschuldung bestehender verzinslicher Schulden; Umschulungsbeihilfen in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf; Familienzulagen in der Landwirtschaft, Betriebshilfedarlehen der Landwirtschaft, landwirtschaftliche Betriebshilfe.
818	Alpwirtschaft	
8180	Alpwirtschaft	Bewirtschaftung der Alpen.
82	Forstwirtschaft	Betrieb oder Unterstützung von Aufforstungsarbeiten, Seuchen- und Krankheitskontrollen, Bekämpfung von Waldbränden und Brandverhütung und Dienstleistungen der Waldflächenerweiterung; Forstwirtschaft, Waldbewirtschaftung, Aufforstungen (ohne Lawinverbauungen [7420]), Waldzusammenlegungen, Bekämpfung von Waldkrankheiten, Waldbrandbekämpfung.
820	Forstwirtschaft	
8200	Forstwirtschaft	
83	Jagd und Fischerei	
830	Jagd und Fischerei	
8300	Jagd und Fischerei	Fischerei, Abschussprämien, Tier- und Vogelschutz, Wildschadenverhütung (Anteil Jagdpachtzinsenertrag siehe Funktion 9500).
84	Tourismus	
840	Tourismus	
8400	Tourismus	Tourismus, Verkehrs- und Verschönerungsvereine, Werbeprospekte, Werbestempel, Kurvereine usw.
85	Industrie, Gewerbe, Handel	
850	Industrie, Gewerbe, Handel	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	Beiträge im wirtschaftlichen Bereich, Wirtschaftsförderung, Standortförderung, Handelsförderung, Gewerbe, Handel, Gewerbeausstellungen, Lehrstellenförderung, Arbeitnehmerschutz, Konsumentenschutz, wirtschaftliche Landesversorgung, Pflichtlagerhaltung, Industriegeleise.
86	Banken	
860	Banken	
8600	Banken	Gewinnbeteiligungen von Banken.

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
87	Brennstoffe und Energie	
871	Elektrizität	Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Elektrizität; Errichtung oder Betrieb von Elektrizitätsversorgungssystemen; Unterstützung der Elektrizitätsversorgungsindustrie, wie auch von Ausgaben für andere Anlagen (z.B. Wind oder Sonne); Stauseen, Elektrizitätswerke, Elektrizitätsversorgung, Fernheizwerke.
8710	Elektrizität (allgemein)	Abgaben und Leistungen von Elektrizitätswerken, Ausgleichsvergütungen, Konzessionsgebühren.
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Elektrizitätsnetzen (Durchleitungs- und Verteilnetz), Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Elektrizitätsnetzen (Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche siehe Funktion 8712).
8712	Elektrizitätswerk - Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) [Gemeindebetrieb]	Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche (ohne Elektrizitätsnetz) von eigenen Elektrizitätswerken (Elektrizitätsnetz siehe Funktion 8711).
872	Erdöl und Gas	Verarbeitung bzw. Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Erdöl und Gas.
8720	Erdöl und Gas (allgemein)	Beteiligungserträge, Überschussanteil eigener Betriebe.
8721	Gasversorgung [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gasversorgungsbetrieben, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Gasversorgungen.
873	Nichtelektrische Energie	Errichtung oder Betrieb von Versorgungssystemen nichtelektrischer Energie; Produktion, Vertrieb und Verwertung von Wärme in Form von Dampf, heissem Wasser oder heisser Luft; Erdwärme; nichtelektrische Energie, die von Wind- oder Sonnenwärme produziert wird; Fernwärme.
8730	Nichtelektrische Energie (Allgemein)	Alternativenergien, geothermische Ressourcen.
8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken (Holzschnitzelheizungen siehe Funktion 8791).
879	Brennstoffe, n.a.g	
8790	Brennstoffe, n.a.g (Allgemein)	Brennstoffe wie Alkohol, Holz und Holzabfälle, ausgepresstes Zuckerrohr und andere, kommerziell nicht verwertete Brennstoffe; Brennstoffe n.a.g., übrige Energie.
8791	Fernwärmebetrieb Brennstoffe, n.a.g. [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken; Holzschnitzelheizungen (Fernwärmebetriebe nichtelektrische Energie siehe Funktion 8731).
88	F&E in Volkswirtschaft	
881	F&E in Landwirtschaft	
8810	F&E in Landwirtschaft	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Landwirtschaft (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
882	F&E in Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
8820	F&E in Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
883	F&E in Brennstoffe und Energie	
8830	F&E in Brennstoffe und Energie	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Brennstoffe und Energie (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
884	F&E in übrige Volkswirtschaft	
8840	F&E in übrige Volkswirtschaft	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Übrige Volkswirtschaft (Grundlagenforschung siehe Funktion 2810).
89	Sonstige gewerbliche Betriebe	
890	Sonstige gewerbliche Betriebe	
8900	Sonstige gewerbliche Betriebe	Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; Kiesgrubenbetriebe, Gastrocknungsanlagen, Dörrbetriebe, Tiefkühlanlagen, Schlachthöfe.
9	FINANZEN UND STEUERN	
91	Steuern	
910	Steuern	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	Einkommens- und Vermögenssteuern, Ertrags- und Kapitalsteuern, Nachsteuern, Quellensteuern, Steuerauscheidungen, pauschale Steueranrechnung, Personalsteuern.
9101	Sondersteuern	Grundsteuern, Handänderungsteuern, Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern.
92	Steuerabkommen	
920	Steuerabkommen	
9200	Steuerabkommen	Staatsvertragliche Steuerrückerstattungen an Gemeinwesen anderer Staaten; Steuerabkommen.
93	Finanz- und Lastenausgleich	
930	Finanz- und Lastenausgleich	
9300	Finanz- und Lastenausgleich	Steuerkraftausgleich von und an Gemeinden, Steuerfussausgleich; kirchl. Finanzausgleich. Investitionsbeiträge einschliesslich Entschuldungsbeiträge werden in der Investitionsrechnung verbucht.
94	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	
940	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	

Fkt	Bezeichnung	Hinweise
9400	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	Die Aufteilung der Ertragsanteile an Bundeseinnahmen erfolgt nach dem Kontenplan HRM2; Ertragsanteile an Bundeseinnahmen, Kantonsanteile an Bundeseinnahmen.
95	Ertragsanteile, übrige	
950	Ertragsanteile, übrige	
9500	Ertragsanteile, übrige	Anteile der Gemeinden an kantonalen Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind; Gemeindeanteile an kantonalen Steuern, an Regalien und Patenten und an kantonalen Gebühren, Anteil Schiffssteuern, Anteil Jagdpachtzinsenertrag, Wasserrechtzinsen, Wasserrechtskonzessionen.
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	
961	Zinsen	
9610	Zinsen	Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen.
962	Emissionskosten	
9620	Emissionskosten	Kommissionen, Abgaben und Spesen auf Wertpapieren; Kommissionen und Gebühren bei Emissionen von Kassascheinen, Anleihen, Obligationen etc.
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	Liegenschaften (Grundeigentum) als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen.
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	Bau- und Unterhaltskosten sowie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens, Liegenschaftsverwaltung, Gemeindealpen und Gutsbetriebe des Finanzvermögens, Buchgewinne und -verluste Liegenschaften Finanzvermögen (Alpwirtschaft im Verwaltungsvermögen siehe Funktion 8180).
969	Finanzvermögen, n.a.g.	
9690	Finanzvermögen, n.a.g.	Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften), Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie bei Fälligkeit von Anleihen, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften, Agio, Disagio, Depotverwaltungsgebühren.
99	Nicht aufgeteilte Posten	
990	Nicht aufgeteilte Posten	Nicht zuteilbare Posten.
9900	Nicht aufgeteilte Posten	Nicht aufgeteilte Posten
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	Zuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung einschliesslich kirchlichen Kollekten.
999	Abschluss	
9990	Abschluss	Allgemein: Aufwand- oder Ertragsüberschuss Ende Rechnungsjahr (Gegenbuchung auf Bilanzkonto 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag). Zweckverbände: Aufwand- oder Ertragsüberschuss des Rechnungsjahres zu Lasten bzw. zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

4. Anhang

Kontenrahmen

4c) Erfolgsrechnung Sachgruppen

HRM 2 für Gemeinden
Kontenrahmen Erfolgsrechnung, Sachgruppen
 Version 9, Stand 28.09.2009

Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Wenn Konto erweitert = Konto einfach (fett gedruckt): Verbindliche 5-stellige Sachgruppen
Wenn Konto erweitert ≠ Konto einfach: Vorschlag für alternative Sachgruppengliederung.
Aufwandminderung: Ziffer 9 auf Unterkontoebene.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3		Aufwand	
30		Personalaufwand	Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.
300		Behörden und Kommissionen	Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.
3000		Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Löhne sowie Tag- und Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmzähler und Urnenbeamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostensatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.
3001		Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden. Reisekosten und andere Spesen (Kostensatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.
301		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.
3010		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.
3010.0		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.
3010.00		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.
3010.09		Erstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbssersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.
302		Löhne der Lehrkräfte	Im Anstellungsverhältnis stehende Lehrkräfte, die dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstehen.
3020		Löhne der Lehrkräfte	Löhne der Lehrkräfte, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.
3020.0		Löhne der Lehrkräfte	Löhne der Lehrkräfte, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.
3020.00		Löhne der Lehrkräfte	Löhne der Lehrkräfte, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.
3020.09		Erstattung von Lohn der Lehrkräfte	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbssersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.
303		Temporäre Arbeitskräfte	Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.
3030		Temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungsverhältnissen unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen.
3030.0		Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungsverhältnissen unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen.
3030.00		Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungsverhältnissen unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen.
3030.09		Erstattung von Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbssersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
304		Zulagen	Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeiterschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.
3040		Kinder- und Ausbildungszulagen	Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (SVA) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein Kontokorrentkonto in der Bilanz abwickeln.
3040.0		Kinder- und Ausbildungszulagen	Kinder- und Ausbildungszulagen an das Personal (zu Lasten des Gemeinwesens).
3042		Verpflegungszulagen	Zulagen für auswärtige Verpflegung im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung. Kostenersatz von Verpflegungsauslagen unter Sachgruppe 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.
3043		Wohnungszulagen	Zulagen für Wohnzwecke im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung.
3049		Übrige Zulagen	Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.
305		Arbeitgeberbeiträge	Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen
3050		AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3050.0		AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3050.00		AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3050.09		Erstattung von AG-Beiträgen AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Aufwandminderungskonto. Rückerstattungen von Arbeitgeberbeiträgen an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3051		AG-Beiträge an eigene Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen des eigenen Gemeinwesens.
3052		AG-Beiträge an andere Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen ausserhalb des eigenen Gemeinwesens.
3053		AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.
3054		AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	Arbeitgeberbeiträge an Familienausgleichskasse.
3055		AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.
3056		AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.
3059		Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.
306		Arbeitgeberleistungen	Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten etc.)
3060		Ruhegehälter	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.
3061		Renten oder Rentenanteile	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.
3062		Teuerungszulagen auf Renten und Rentenanteilen	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.
3063		Unfallrenten und Rentenablösungen	Vom Gemeinwesen getragene Renten und Rentenablösungen.
3064		Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.
3069		Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.
309		Übriger Personalaufwand	
3090		Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.
3091		Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3099		Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.
31		Sach- und übriger Betriebsaufwand	
310		Material- und Warenaufwand	Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.
3100		Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.
3101		Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel.
3102		Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs-Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.
3103		Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.
3104		Lehrmittel	Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung.
3105		Lebensmittel	Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.
3106		Medizinisches Material	Arzneien, Medikamente, Verbandmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.
3109		Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.
311		Nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.
3110		Anschaffung Büromöbiliar, Büromaschinen und -geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.
3111		Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge.	Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
3112		Anschaffung Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.
3113		Anschaffung Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.
3115		Anschaffung Viehhabe	Anschaffung und Aufzucht von Klein- und Grossvieh.
3116		Anschaffung medizinische Geräte und Instrumente	Anschaffung von medizinischen Geräten und Instrumenten, medizinischem Besteck.
3118		Anschaffung von immateriellen Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.
3119		Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können.
312		Ver- und Entsorgung	Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.
3120		Ver- und Entsorgung	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrlichtgebühren (für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).
313		Dienstleistungen und Honorare	
3130		Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3139 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge.
3131		Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektredites gebucht.
3132		Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3133		Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremdem Rechenzentrum, u.a.
3134		Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art.
3135		Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut	Arbeitsentgelte für Patienten in Kliniken und für Gefangene und Anstaltsinsassen, Pekulium; Krankenkassenprämien, Arzt- und Zahnarztkosten für Gefangene, Asylbewerber etc.
3136		Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.
3137		Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Alkoholsteuer, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode.
3138		Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse.
3139		Lehrlingsprüfungen	Gewerbliche und Kaufmännische Lehrlings- und Lehrabschlussprüfungen; übrige Dienstleistungen unter Sachgruppe 3130 erfassen.
314		Baulicher Unterhalt	Baulicher Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
3140		Unterhalt an Grundstücken	Baulicher Unterhalt von Grundstücken wie Parkanlagen, Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind.
3141		Unterhalt Strassen / Verkehrswege	Baulicher Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind.
3142		Unterhalt Wasserbau	Gewässerunterhalt, Ufer- und Böschungspflege, baulicher Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.
3143		Unterhalt übrige Tiefbauten	Baulicher Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; baulicher Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.
3144		Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Baulicher Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.
3145		Unterhalt Wald	Unterhalt der Waldungen, die in Sachgruppe 1405 bilanziert sind.
3149		Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.
315		Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	Unterhalt von Mobilien und immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens.
3150		Unterhalt Büromöbiliar, Büromaschinen und -geräte	Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reputergeräten.
3151		Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
3153		Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.
3156		Unterhalt medizinische Geräte und Instrumente	Unterhalt von medizinischen Geräten und Instrumenten, medizinischem Besteck.
3158		Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.
3159		Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können.
316		Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	Mieten und Benützungsgebühren von für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.
3160		Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.
3161		Mieten, Benützungskosten Mobilien	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.
3162		Raten für operatives Leasing	Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.
3169		Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
317		Spesenentschädigungen	Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal.
3170		Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.
3171		Exkursionen, Schulreisen und Lager	Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Schulreisen.
318		Wertberichtigungen auf Forderungen	
3180		Wertberichtigungen auf Forderungen	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkrederere).
3181		Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
319		Verschiedener Betriebsaufwand	
3190		Schadenersatzleistungen	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.
3192		Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.
3199		Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung; Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.
33		Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachanlagen und immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens sowie Abtragung des Bilanzfehlbetrages. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 erfasst.
330		Sachanlagen VV	Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.
3300		Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.
3300.0	3300.0	Planmässige Abschreibungen Grundstücke VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV.
	3300.00	Planmässige Abschreibungen Grundstücke VV allgemeiner Haushalt	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV des allgemeinen Haushalts.
	3300.01	Planmässige Abschreibungen Grundstücke VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3300.1	3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege VV.
3300.2	3300.2	Planmässige Abschreibungen Wasserbau VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1402 Wasserbau VV.
3300.3	3300.3	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV.
	3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV allgemeiner Haushalt	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV des allgemeinen Haushalts.
	3300.31	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3300.4	3300.4	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV.
	3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV allgemeiner Haushalt	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV des allgemeinen Haushalts.
	3300.41	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3300.5	3300.5	Planmässige Abschreibungen Waldungen VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1405 Waldungen VV.
3300.6	3300.6	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406 Mobilien VV.
	3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV allgemeiner Haushalt	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406 Mobilien VV des allgemeinen Haushalts.
	3300.61	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406 Mobilien VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3300.9	3300.9	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV.
	3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV allgemeiner Haushalt	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV des allgemeinen Haushalts.
	3300.91	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3301		Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3301.0	3301.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Grundstücke VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV.
	3301.00	Ausserplanmässige Abschreibungen Grundstücke VV allgemeiner Haushalt	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV des allgemeinen Haushalts.
	3301.01	Ausserplanmässige Abschreibungen Grundstücke VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3301.1	3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege VV.
3301.2	3301.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserbau VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1402 Wasserbau VV.
3301.3	3301.3	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV.
	3301.30	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV allgemeiner Haushalt	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV des allgemeinen Haushalts.
	3301.31	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3301.4	3301.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV.
	3301.40	Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV allgemeiner Haushalt	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV des allgemeinen Haushalts.
	3301.41	Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3301.5	3301.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Waldungen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1405 Waldungen VV.
3301.6	3301.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406 Mobilien VV.
	3301.60	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV allgemeiner Haushalt	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406 Mobilien VV des allgemeinen Haushalts.
	3301.61	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406 Mobilien VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3301.9	3301.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV.
	3301.90	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV allgemeiner Haushalt	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV des allgemeinen Haushalts.
	3301.91	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
332		Abschreibungen Immaterielle Anlagen	Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.
3320		Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.
3320.0	3320.0	Planmässige Abschreibungen Software	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1420 Software VV.
	3320.00	Planmässige Abschreibungen Software allgemeiner Haushalt	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1420 Software VV des allgemeinen Haushalts.
	3320.01	Planmässige Abschreibungen Software spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1420 Software VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3320.1	3320.1	Planmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV.
	3320.10	Planmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte allgemeiner Haushalt	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV des allgemeinen Haushalts.
	3320.11	Planmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3320.9	3320.9	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV.
	3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen allgemeiner Haushalt	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV des allgemeinen Haushalts.
	3320.91	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3321		Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.
3321.0	3321.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Software	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1420 Software VV.
	3321.00	Ausserplanmässige Abschreibungen Software allgemeiner Haushalt	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1420 Software VV des allgemeinen Haushalts.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
	3321.01	Ausserplanmässige Abschreibungen Software spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1420 Software VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3321.1	3321.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV.
	3321.10	Ausserplanmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte allgemeiner Haushalt	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV des allgemeinen Haushalts.
	3321.11	Ausserplanmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3321.9	3321.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV.
	3321.90	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen allgemeiner Haushalt	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV des allgemeinen Haushalts.
	3321.91	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
339		Abtragung Bilanzfehlbetrag	Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. In der Rechnung bzw. beim Rechnungsabschluss wird dieser Anteil nicht gebucht, weil der gesamte Saldo der Erfolgsrechnung auf das Bilanzkonto 2990 oder 2999 (Abschlussbuchung) gebucht wird und damit vollumfänglich mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet wird.
3390		Abtragung Bilanzfehlbetrag	Budgetierung des abzutragenden Anteils am Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital).
34		Finanzaufwand	Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.
340		Zinsaufwand	Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.
3400		Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.
3401		Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.
3406		Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.
3409		Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.
341		Realisierte Kursverluste	
3410		Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanzanlagen (Sachgruppe 107) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3410.0	3410.0	Realisierte Kursverluste auf Aktien und Anteilscheinen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Aktien und Anteilscheinen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1070) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3410.1	3410.1	Realisierte Kursverluste auf verzinslichen Anlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von verzinslichen Anlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1071) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3410.2	3410.2	Realisierte Verluste auf langfristigen Forderungen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von langfristigen Forderungen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1072) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3410.9	3410.9	Realisierte Kursverluste auf übrigen langfristigen Finanzanlagen	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von übrigen langfristigen Finanzanlagen (Sachgruppe 1079) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411		Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411.0	3411.0	Realisierte Verluste auf Grundstücken FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Grundstücken des Finanzvermögens (Sachgruppe 1080) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3411.4	3411.4	Realisierte Verluste auf Gebäuden FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Gebäuden des Finanzvermögens (Sachgruppe 1084) bei Veräußerung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411.6	3411.6	Realisierte Verluste auf Mobilien FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Mobilien des Finanzvermögens (Sachgruppe 1086) bei Veräußerung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411.9	3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sachanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von übrigen Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1089) bei Veräußerung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3419		Kursverluste Fremdwährungen	Kursverluste auf Fremdwährungen im Zahlungsverkehr und Fremdwährungskonten; nicht bei Veräußerung von Finanzanlagen in Fremdwährung.
342		Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	
3420		Kapitalbeschaffung und -verwaltung	Kommissionen und Gebühren bei der Emission von Kassascheinen, Anleihen, Obligationen etc. sowie beim Einlösen von Coupons sowie Fälligkeit von Anleihen; Depotverwaltungsgebühren, Zeichnungsscheine, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften; u.a.
343		Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	Baulicher Unterhalt, Betriebskosten für Strom, Kehrlicht, Heizung etc.
3430		Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.
	3430.0	Baulicher Unterhalt Grundstücke FV	Baulicher Unterhalt der Grundstücke des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 1080 bilanziert sind.
	3430.4	Baulicher Unterhalt Gebäude FV	Baulicher Unterhalt der Gebäude des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 1084 bilanziert sind.
3431		Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Lifтанlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.
	3431.0	Nicht baulicher Liegenschaftenunderhalt durch Dritte	Hauswartung, Reinigung, Unterhalts-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Umgebungspflege usw. durch Dritte.
	3431.1	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterial, Treibstoffe.
	3431.2	Anschaffungen Mobilien	Anschaffung von Mobiliar, Apparaten, Fahrzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
	3431.3	Unterhalt Mobilien	Unterhalt von Mobiliar, Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
	3431.4	Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien.
	3431.5	Spesenentschädigungen	Spesenentschädigungen, Ersatz von Auslagen.
	3431.9	Übriger nicht baulicher Liegenschaftenunderhalt	
3439		Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien, Wasserversorgung, Strom, Abwasser- und Klärgebühren, Kehrlichtgebühren, amtliche Gebühren, etc.
	3439.0	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur	Büromaterial, Drucksachen, Inserate (ohne Personalwerbung), Fachliteratur, Zeitschriften.
	3439.1	Wasser, Energie, Heizmaterial	Versorgung; Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser.
	3439.2	Abwasser- und Kehrlichtgebühren	Entsorgung; Abwasser- und Kehrlichtgebühren.
	3439.3	Steuern und Abgaben	Amtliche Gebühren, Verkehrsabgaben.
	3439.4	Sachversicherungsprämien	Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Elementarschadenversicherungen, Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien.
	3439.5	Dienstleistungen Dritter	Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte, Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren.
	3439.6	Planungen und Projektierungen Dritter	
	3439.7	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	
	3439.9	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Forderungsverluste, Schadenersatzleistungen.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
344		Wertberichtigungen Anlagen FV	Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip. Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 444 netto erfasst werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestandes), muss der Saldo auf die Sachgruppe 344 umgebucht werden.
3440		Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Finanzanlagen durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	3440.0	Wertberichtigungen Wertschriften FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	3440.1	Wertberichtigungen Darlehen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	3440.2	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
3441		Wertberichtigung Sachanlagen FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Sachanlagen des FV (Sachgruppe 108) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	3441.0	Wertberichtigung Grundstücke FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	3441.4	Wertberichtigung Gebäude FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	3441.6	Wertberichtigung Mobilien FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppe 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	3441.9	Wertberichtigung übrige Sachanlagen FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
349		Verschiedener Finanzaufwand	
3499		Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.
35		Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden.
350		Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	
3500		Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK.
3501		Einlagen in Fonds des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK.
351		Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	
3510		Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK.
3511		Einlagen in Fonds des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.
36		Transferaufwand	
360		Ertragsanteile an Dritte	Gesetzliche Anteile anderer Gemeinwesen am Ertrag bestimmter Abgaben.
3600		Ertragsanteile an Bund	Die einzelnen an den Bund abzuliefernden Ertragsanteile werden durch Detailkonto getrennt: 3600.0 Anteil des Bundes an den Handelsregistergebühren; 3600.1 Anteil des Bundes an den Passgebühren. Die Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
3601		Ertragsanteile an Kantone und Konkordate	Die einzelnen Ertragsanteile der Kantone (z.B. Anteil der Kantone an den Passgebühren) sind durch Detailkonto zu trennen. Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
3602		Ertragsanteile an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Für die Finanzstatistik sind durch Detailkonto zu trennen: 3602.1 Gemeindeanteile an kantonalen Steuern; 3602.2 Gemeindeanteile an Regalien und Patenten; 3602.3 Gemeindeanteile an kantonalen Gebühren.
3603		Ertragsanteile an öffentliche Sozialversicherungen	Die einzelnen Ertragsanteile der Sozialversicherungen sind durch Detailkonto zu trennen. Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
3604		Ertragsanteile an öffentliche Unternehmungen	Die einzelnen Ertragsanteile der öffentlichen Unternehmungen sind durch Detailkonto zu trennen. Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
361		Entschädigungen an Gemeinwesen	Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.
3610		Entschädigungen an Bund	Entschädigungen an den Bund für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
3611		Entschädigungen an Kantone und Konkordate	Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
3612		Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.
3613		Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Gemeinwesen.
3614		Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.
362		Finanz- und Lastenausgleich	
3621		Finanz- und Lastenausgleich an Kanton	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge der Gemeinden an den Kanton.
3621.5	3621.5	Finanzausgleichsbeiträge an Kanton	Innerkantonaler Finanzausgleich von Gemeinde an Kanton; Steuerkraftausgleichsbeiträge.
3621.6	3621.6	Lastenausgleichsbeiträge an Kanton	Innerkantonaler Lastenausgleich von Gemeinde an Kanton.
3622		Finanz- und Lastenausgleich an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge der Gemeinden an andere Gemeinden und Zweckverbände.
3622.7	3622.7	Finanzausgleichsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Innerkantonaler Finanzausgleich (Beiträge von Gemeinden an andere Gemeinden und Zweckverbände; horizontaler FAG).
3622.8	3622.8	Lastenausgleichsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Innerkantonaler Lastenausgleich (Beiträge von Gemeinden an andere Gemeinden und Zweckverbände; horizontaler LAG).
3624		Lastenausgleich an öffentliche Unternehmungen	In Gemeinderechnung, sofern an öffentliche Unternehmungen Lastenausgleich geleistet wird.
363		Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	
3630		Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.
3631		Beiträge an Kantone und Konkordate	Laufende Betriebsbeiträge an Kantone und Konkordate.
3632		Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.
3633		Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.
3634		Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
3635		Beiträge an private Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen; z.B. Landwirtschaftsbetriebe.
3636		Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien.
3637		Beiträge an private Haushalte	Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen u.a. Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.
3638		Beiträge an das Ausland	Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.
364		Wertberichtigungen Darlehen VV	Wertberichtigungen bei Darlehen im Verwaltungsvermögen infolge einer dauerhaften Wertminderung.
3640		Wertberichtigungen Darlehen VV	Wertberichtigungen der Sachgruppe 144 Darlehen VV.
3640.0	3640.0	Wertberichtigungen Darlehen VV an Bund	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1440 Darlehen VV an Bund.
3640.1	3640.1	Wertberichtigungen Darlehen VV an Kanton und Konkordate	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1441 Darlehen VV an Kanton und Konkordate.
3640.2	3640.2	Wertberichtigungen Darlehen VV an Gemeinden und Zweckverbände	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1442 Darlehen VV an Gemeinde und Zweckverbände.
	3640.20	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1442 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.
	3640.21	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an Gemeinden und Zweckverbände	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1442 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an Gemeinde und Zweckverbände.
3640.3	3640.3	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Sozialversicherungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1443 Darlehen VV an öffentliche Sozialversicherungen.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3640.4	3640.4	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1444 Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen.
	3640.40	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1444 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.
	3640.41	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an öffentliche Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1444 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an öffentliche Unternehmungen.
3640.5	3640.5	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1445 Darlehen VV an private Unternehmungen.
	3640.50	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an private Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1445 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.
	3640.51	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1445 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Unternehmungen.
3640.6	3640.6	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1446 Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3640.60	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1446 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3640.61	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1446 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3640.7	3640.7	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Haushalte	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1447 Darlehen VV an private Haushalte.
3640.8	3640.8	Wertberichtigungen Darlehen VV an das Ausland	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1448 Darlehen VV an das Ausland.
	3640.80	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an das Ausland	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1448 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an das Ausland.
	3640.81	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an das Ausland	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1448 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an das Ausland.
365		Wertberichtigungen Beteiligungen VV	Wertberichtigungen bei den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen infolge einer dauerhaften Wertminderung.
3650		Wertberichtigungen Beteiligungen VV	Wertberichtigungen der Sachgruppe 145 Beteiligungen VV.
3650.0	3650.0	Wertberichtigungen Beteiligungen VV am Bund	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1450 Beteiligungen VV am Bund.
3650.1	3650.1	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Kanton und Konkordaten	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1451 Beteiligungen VV an Kanton und Konkordate.
3650.2	3650.2	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Gemeinden und Zweckverbänden	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1452 Beteiligungen VV an Gemeinde und Zweckverbände.
3650.3	3650.3	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Sozialversicherungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1453 Beteiligungen VV an öffentliche Sozialversicherungen.
3650.4	3650.4	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1454 Beteiligungen VV an öffentliche Unternehmungen.
	3650.40	Wertberichtigungen Beteiligungen VV allgemeiner Haushalt an öffentlichen Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1454 Beteiligungen VV des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.
	3650.41	Wertberichtigungen Beteiligungen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an öffentlichen Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1454 Beteiligungen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an öffentliche Unternehmungen.
3650.5	3650.5	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1455 Beteiligungen VV an private Unternehmungen.
	3650.50	Wertberichtigungen Beteiligungen VV allgemeiner Haushalt an privaten Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1455 Beteiligungen VV des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.
	3650.51	Wertberichtigungen Beteiligungen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an privaten Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1455 Beteiligungen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Unternehmungen.
3650.6	3650.6	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1456 Beteiligungen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3650.60	Wertberichtigungen Beteiligungen VV allgemeiner Haushalt an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1456 Beteiligungen VV des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3650.61	Wertberichtigungen Beteiligungen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1456 Beteiligungen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3650.7	3650.7	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Haushalten	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1457 Beteiligungen VV an private Haushalte.
3650.8	3650.8	Wertberichtigungen Beteiligungen VV im Ausland	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1458 Beteiligungen VV an das Ausland.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
	3650.80	Wertberichtigungen Beteiligungen VV allgemeiner Haushalt im Ausland	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1458 Beteiligungen VV des allgemeinen Haushalts an das Ausland.
	3650.81	Wertberichtigungen Beteiligungen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe im Ausland	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1458 Beteiligungen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an das Ausland.
366		Abschreibungen Investitionsbeiträge	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.
3660		Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.
3660.0	3660.0	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Bund	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1460 Investitionsbeiträge an Bund.
3660.1	3660.1	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate.
3660.2	3660.2	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge an Gemeinde und Zweckverbände.
	3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.
	3660.21	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an Gemeinden und Zweckverbände	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an Gemeinde und Zweckverbände.
3660.3	3660.3	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1463 Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.
3660.4	3660.4	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
	3660.40	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.
	3660.41	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an öffentliche Unternehmungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an öffentliche Unternehmungen.
3660.5	3660.5	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.
	3660.50	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Unternehmungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.
	3660.51	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Unternehmungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Unternehmungen.
3660.6	3660.6	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3660.60	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3660.61	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3660.7	3660.7	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge an private Haushalte.
3660.8	3660.8	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge an das Ausland.
	3660.80	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an das Ausland	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an das Ausland.
	3660.81	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an das Ausland	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an das Ausland.
3661		Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.
3661.0	3661.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Bund	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1460 Investitionsbeiträge an Bund.
3661.1	3661.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate.
3661.2	3661.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge an Gemeinde und Zweckverbände.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
	3661.20	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.
	3661.21	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an Gemeinden und Zweckverbände	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an Gemeinde und Zweckverbände.
3661.3	3661.3	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1463 Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.
3661.4	3661.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
	3661.40	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.
	3661.41	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an öffentliche Unternehmungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an öffentliche Unternehmungen.
3661.5	3661.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.
	3661.50	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Unternehmungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.
	3661.51	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Unternehmungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Unternehmungen.
3661.6	3661.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3661.60	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3661.61	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3661.7	3661.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge an private Haushalte.
3661.8	3661.8	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge an das Ausland.
	3661.80	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an das Ausland	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an das Ausland.
	3661.81	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an das Ausland	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an das Ausland.
369		Verschiedener Transferaufwand	
3690		Übriger Transferaufwand	Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.
37		Durchlaufende Beiträge	Durchlaufende Beiträge gibt das Gemeinwesen an Dritte weiter. Das Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 47 und die Auszahlungen in Sachgruppe 37 erfasst. Die Sachgruppen 37 und 47 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.
370		Durchlaufende Beiträge	
3700		Bund	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an den Bund weitergeleitet werden.
3701		Kantone und Konkordate	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Kantone oder Konkordate weitergeleitet werden.
3702		Gemeinden und Gemeindef Zweckverbände	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Gemeinden oder Zweckverbände weitergeleitet werden.
3703		Öffentliche Sozialversicherungen	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Öffentliche Sozialversicherungen weitergeleitet werden.
3704		Öffentliche Unternehmungen	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Öffentliche Unternehmungen weitergeleitet werden.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3705		Private Unternehmungen	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Private Unternehmungen weitergeleitet werden.
3706		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Private Organisationen ohne Erwerbszweck weitergeleitet werden.
3707		Private Haushalte	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Private Haushalte weitergeleitet werden.
3708		Ausland	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Empfänger im Ausland weitergeleitet werden.
38		Ausserordentlicher Aufwand	Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.
380		Ausserordentlicher Personalaufwand	Personalaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.
3800		Ausserordentlicher Personalaufwand	Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.
381		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Sach- und Betriebsaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.
3810		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.
3811		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen	Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.
383		Zusätzliche Abschreibungen	Zusätzliche Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens sowie nicht zugeteilte zusätzliche Abschreibungen.
3830		Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 1480. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.
3830.0	3830.0	Zusätzliche Abschreibungen Grundstücke VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 14800. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV.
	3830.00	Zusätzliche Abschreibungen Grundstücke VV allgemeiner Haushalt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14800. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV des allgemeinen Haushalts.
	3830.01	Zusätzliche Abschreibungen Grundstücke VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Gegenkonto zu Sachgruppe 14800. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3830.1	3830.1	Zusätzliche Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 14801. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege VV.
3830.2	3830.2	Zusätzliche Abschreibungen Wasserbau VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 14802. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1402 Wasserbau VV.
3830.3	3830.3	Zusätzliche Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 14803. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV.
	3830.30	Zusätzliche Abschreibungen übrige Tiefbauten VV allgemeiner Haushalt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14803. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV des allgemeinen Haushalts.
	3830.31	Zusätzliche Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Gegenkonto zu Sachgruppe 14803. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3830.4	3830.4	Zusätzliche Abschreibungen Hochbauten VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 14804. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV.
	3830.40	Zusätzliche Abschreibungen Hochbauten VV allgemeiner Haushalt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14804. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV des allgemeinen Haushalts.
	3830.41	Zusätzliche Abschreibungen Hochbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Gegenkonto zu Sachgruppe 14804. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3830.5	3830.5	Zusätzliche Abschreibungen Waldungen VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 14805. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1405 Waldungen VV.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3830.6	3830.6	Zusätzliche Abschreibungen Mobilien VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 14806. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1406 Mobilien VV.
	3830.60	Zusätzliche Abschreibungen Mobilien VV allgemeiner Haushalt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14806. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1406 Mobilien VV des allgemeinen Haushalts.
	3830.61	Zusätzliche Abschreibungen Mobilien VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Gegenkonto zu Sachgruppe 14806. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1406 Mobilien VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3830.9	3830.9	Zusätzliche Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 14809. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV.
	3830.90	Zusätzliche Abschreibungen übrige Sachanlagen VV allgemeiner Haushalt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14809. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV des allgemeinen Haushalts.
	3830.91	Zusätzliche Abschreibungen übrige Sachanlagen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Gegenkonto zu Sachgruppe 14809. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3832		Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 1482. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.
3832.0	3832.0	Zusätzliche Abschreibungen Software	Gegenkonto zu Sachgruppe 14820. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1420 Software VV.
	3832.00	Zusätzliche Abschreibungen Software allgemeiner Haushalt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14820. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1420 Software VV des allgemeinen Haushalts.
	3832.01	Zusätzliche Abschreibungen Software spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Gegenkonto zu Sachgruppe 14820. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1420 Software VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3832.1	3832.1	Zusätzliche Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Gegenkonto zu Sachgruppe 14821. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV.
	3832.10	Zusätzliche Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte allgemeiner Haushalt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14821. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV des allgemeinen Haushalts.
	3832.11	Zusätzliche Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Gegenkonto zu Sachgruppe 14821. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3832.9	3832.9	Zusätzliche Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14829. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV.
	3832.90	Zusätzliche Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen allgemeiner Haushalt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14829. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV des allgemeinen Haushalts.
	3832.91	Zusätzliche Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Gegenkonto zu Sachgruppe 14829. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben.
3839		Zusätzliche Abschreibungen VV, nicht zugeteilt	Gegenkonto zu Sachgruppe 1489. Zusätzliche Abschreibungen, die nicht einer Sachgruppe zugeteilt werden.
	3839.00	Zusätzliche Abschreibungen VV allgemeiner Haushalt, nicht zugeteilt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14890. Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts, die nicht einer Sachgruppe zugeteilt werden.
	3839.01	Zusätzliche Abschreibungen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe, nicht zugeteilt	Gegenkonto zu Sachgruppe 14890. Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben, die nicht einer Sachgruppe zugeteilt werden.
384		Ausserordentlicher Finanzaufwand	Finanzaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder nicht zum operativen Bereich gehört.
3840		Ausserordentlicher Finanzaufwand	Geldflusswirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand.
3841		Ausserordentlicher Finanzaufwand, a.o. Wertberichtigungen	Buchmässiger ausserordentlicher Finanzaufwand.
386		Ausserordentlicher Transferaufwand	Transferaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder nicht zum operativen Bereich gehört. Ausserordentlicher Transferaufwand wird immer als Geldfluss betrachtet.
3860		Ausserordentlicher Transferaufwand; Bund	Ausserordentlicher Transferaufwand an den Bund.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3861		Ausserordentlicher Transferaufwand; Kantone	Ausserordentlicher Transferaufwand an Kantone oder Konkordate.
3862		Ausserordentlicher Transferaufwand; Gemeinden	Ausserordentlicher Transferaufwand an Gemeinden oder Zweckverbände.
3863		Ausserordentlicher Transferaufwand; öffentliche Sozialversicherungen	Ausserordentlicher Transferaufwand an öffentliche Sozialversicherungen.
3864		Ausserordentlicher Transferaufwand; öffentliche Unternehmungen	Ausserordentlicher Transferaufwand an öffentliche Unternehmungen.
3865		Ausserordentlicher Transferaufwand; private Unternehmungen	Ausserordentlicher Transferaufwand an private Unternehmungen.
3866		Ausserordentlicher Transferaufwand; private Organisationen ohne Erwerbszweck	Ausserordentlicher Transferaufwand an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3867		Ausserordentlicher Transferaufwand; private Haushalte	Ausserordentlicher Transferaufwand an private Haushalte.
3868		Ausserordentlicher Transferaufwand; Ausland	Ausserordentlicher Transferaufwand an Empfänger im Ausland.
387		Ausserordentlicher Transferaufwand; zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträgen	Zusätzliche Abschreibungen auf Sachgruppen 144 Darlehen, 145 Beteiligungen und Grundkapitalien, 146 Investitionsbeiträge.
3874		Zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 1484. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 144 Darlehen VV.
3874.0	3874.0	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an Bund	Gegenkonto zu Sachgruppe 14840. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1440 Darlehen VV an Bund.
3874.1	3874.1	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an Kanton und Konkordate	Gegenkonto zu Sachgruppe 14841. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1441 Darlehen VV an Kanton und Konkordate.
3874.2	3874.2	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14842. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1442 Darlehen VV an Gemeinden und Zweckverbände.
	3874.20	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14842. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1442 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an Gemeinden und Zweckverbände.
	3874.21	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14842. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1442 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an Gemeinden und Zweckverbände.
3874.3	3874.3	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an öffentliche Sozialversicherungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14843. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1443 Darlehen VV an öffentliche Sozialversicherungen.
3874.4	3874.4	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14844. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1444 Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen.
	3874.40	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14844. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1444 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.
	3874.41	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14844. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1444 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an öffentliche Unternehmungen.
3874.5	3874.5	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14845. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1445 Darlehen VV an private Unternehmungen.
	3874.50	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14845. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1445 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.
	3874.51	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14845. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1445 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Unternehmungen.
3874.6	3874.6	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14846. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1446 Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3874.60	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14846. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1446 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3874.61	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14846. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1446 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
3874.7	3874.7	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an private Haushalte	Gegenkonto zu Sachgruppe 14847. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1447 Darlehen VV an private Haushalte.
3874.8	3874.8	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV an das Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14848. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1448 Darlehen VV an das Ausland.
	3874.80	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an das Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14848. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1448 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an das Ausland.
	3874.81	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an das Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14848. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1448 Darlehen VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an das Ausland.
3875		Zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen und Grundkapitalien VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 1485. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 145 Beteiligungen, Grundkapitalien VV.
3875.0	3875.0	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV am Bund	Gegenkonto zu Sachgruppe 14850. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1450 Beteiligungen, Grundkapitalien VV am Bund.
3875.1	3875.1	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV an Kanton und Konkordaten	Gegenkonto zu Sachgruppe 14851. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1451 Beteiligungen, Grundkapitalien VV an Kanton und Konkordate.
3875.2	3875.2	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV an Gemeinden und Zweckverbänden	Gegenkonto zu Sachgruppe 14852. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1452 Beteiligungen, Grundkapitalien VV an Gemeinde und Zweckverbände.
3875.3	3875.3	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV an öffentlichen Sozialversicherungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14853. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1453 Beteiligungen, Grundkapitalien VV an öffentliche Sozialversicherungen.
3875.4	3875.4	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV an öffentlichen Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14854. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1454 Beteiligungen, Grundkapitalien VV an öffentliche Unternehmungen.
	3875.40	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV allgemeiner Haushalt an öffentlichen Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14854. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1454 Beteiligungen, Grundkapitalien VV des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.
	3875.41	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an öffentlichen Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14854. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1454 Beteiligungen, Grundkapitalien VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an öffentliche Unternehmungen.
3875.5	3875.5	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV an privaten Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14855. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1455 Beteiligungen, Grundkapitalien VV an private Unternehmungen.
	3875.50	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV allgemeiner Haushalt an privaten Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14855. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1455 Beteiligungen, Grundkapitalien VV des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.
	3875.51	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an privaten Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14855. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1455 Beteiligungen, Grundkapitalien VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Unternehmungen.
3875.6	3875.6	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14856. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1456 Beteiligungen, Grundkapitalien VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3875.60	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV allgemeiner Haushalt an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14856. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1456 Beteiligungen, Grundkapitalien VV des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3875.61	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14856. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1456 Beteiligungen, Grundkapitalien VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3875.7	3875.7	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV an privaten Haushalten	Gegenkonto zu Sachgruppe 14857. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1457 Beteiligungen, Grundkapitalien VV an private Haushalte.
3875.8	3875.8	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV im Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14858. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1458 Beteiligungen, Grundkapitalien VV an das Ausland.
	3875.80	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV allgemeiner Haushalt im Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14858. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1458 Beteiligungen, Grundkapitalien VV des allgemeinen Haushalts an das Ausland.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
	3875.81	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen, Grundkapitalien VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe im Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14858. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1458 Beteiligungen, Grundkapitalien VV von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an das Ausland.
3876		Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 1486. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.
3876.0	3876.0	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an Bund	Gegenkonto zu Sachgruppe 14860. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1460 Investitionsbeiträge an Bund.
3876.1	3876.1	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate	Gegenkonto zu Sachgruppe 14861. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate.
3876.2	3876.2	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14862. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge an Gemeinde und Zweckverbände.
	3876.20	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14862. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.
	3876.21	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14862. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an Gemeinde und Zweckverbände.
3876.3	3876.3	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14863. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1463 Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.
3876.4	3876.4	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14864. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
	3876.40	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14864. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.
	3876.41	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14864. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an öffentliche Unternehmungen.
3876.5	3876.5	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14865. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.
	3876.50	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14865. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.
	3876.51	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14865. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Unternehmungen.
3876.6	3876.6	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14866. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3876.60	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14866. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3876.61	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14866. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3876.7	3876.7	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte	Gegenkonto zu Sachgruppe 14867. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge an private Haushalte.
3876.8	3876.8	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14868. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge an das Ausland.
	3876.80	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an das Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14868. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an das Ausland.
	3876.81	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Gemeindebetriebe an das Ausland	Gegenkonto zu Sachgruppe 14868. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Gemeindebetrieben an das Ausland.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
389		Einlagen in das Eigenkapital	Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.
3892		Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in die Rücklagen von Globalbudgetbereichen (Sachgruppe 2920).
3893		Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.
3896		Einlagen in Neubewertungsreserven	Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.
39		Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
390		Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
3900		Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
391		Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
3910		Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
392		Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
3920		Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
393		Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
3930		Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
394		Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
3940		Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
395		Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
3950		Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
398		Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht, z.B. Übertragung eines Betrages vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
3980		Interne Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht, z.B. Übertragung eines Betrages vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
399		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
3990		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
4		Ertrag	
40		Fiskalertrag	
400		Direkte Steuern natürliche Personen	
4000		Einkommenssteuern natürliche Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Einkommen natürlicher Personen.
4000.0	4000.0	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	
4000.1	4000.1	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre	
4000.2	4000.2	Nachsteuern Einkommensteuern natürliche Personen	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
4000.4	4000.4	Aktive Steuerauscheidungen Einkommensteuern natürliche Personen	
4000.5	4000.5	Passive Steuerauscheidungen Einkommensteuern natürliche Personen	Ertragsminderungskonto.
4000.6	4000.6	Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen	Ertragsminderungskonto.
4001		Vermögenssteuern natürliche Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Vermögen natürlicher Personen.
4001.0	4001.0	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	
4001.1	4001.1	Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre	
4001.2	4001.2	Nachsteuern Vermögenssteuern natürliche Personen	
4001.4	4001.4	Aktive Steuerauscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen	
4001.5	4001.5	Passive Steuerauscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen	Ertragsminderungskonto.
4002		Quellensteuern natürliche Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Einkommen von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland (gem. Art. 35 Steuerharmonisierungsgesetz).
4008		Personensteuern	Feuerwehrsteuer und andere "Kopfsteuern".
4009		Übrige direkte Steuern natürliche Personen	Nicht anderswo zugeordnete direkte Steuern von natürlichen Personen.
401		Direkte Steuern juristische Personen	
4010		Gewinnsteuern juristische Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Gewinn von juristischen Personen inkl. Liquidationsgewinne gem. Art. 24 Steuerharmonisierungsgesetz.
4010.0	4010.0	Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	
4010.1	4010.1	Gewinnsteuern juristische Personen früherer Jahre	
4010.2	4010.2	Nachsteuern Gewinnsteuern juristische Personen	
4010.4	4010.4	Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen	
4010.5	4010.5	Passive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen	Ertragsminderungskonto.
4010.6	4010.6	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen	Ertragsminderungskonto.
4011		Kapitalssteuern juristische Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Kapital von juristischen Personen.
4011.0	4011.0	Kapitalssteuern juristische Personen Rechnungsjahr	
4011.1	4011.1	Kapitalssteuern juristische Personen früherer Jahre	
4011.2	4011.2	Nachsteuern Kapitalsteuern juristische Personen	
4011.4	4011.4	Aktive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen	
4011.5	4011.5	Passive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen	Ertragsminderungskonto.
4012		Quellensteuern juristische Personen	Quellensteuern von juristischen Personen gemäss Art. 35 ff. Steuerharmonisierungsgesetz. Quellensteuern von juristischen Personen fallen nur in einigen wenigen Geschäftsfällen an.
4019		Übrige direkte Steuern juristische Personen	Nicht anderswo zugeordnete direkte Steuern von juristischen Personen.
402		Übrige Direkte Steuern	
4020		Verrechnungssteuer (nur Bund)	Konto wird nur vom Bund verwendet.
4021		Grundsteuern	Periodische Objektsteuern auf dem Grundbesitz oder auf Liegenschaften.
4022		Vermögensgewinnsteuern	Grundstückgewinnsteuern, Kapitalgewinnsteuern, Vermögensgewinnsteuern.
4023		Vermögensverkehrssteuern	Handänderungssteuern, Emissions- und Umsatzabgaben auf Wertpapieren, Stempelabgaben auf Quittungen für Versicherungsprämien, kantonale Stempelsteuer.
4024		Erbschafts- und Schenkungssteuern	Kantonale Rechtsübertragungssteuern auf Erbschaften, Vermächnissen und Schenkungen.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
4025		Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	Abgabe auf dem Gewinn oder Bruttoertrag der Spielbanken gem. Eidg. Spielbankengesetz sowie auf Spielautomaten. Gebühren für das Erteilen von Bewilligungen für das Aufstellen von Spielautomaten werden auf Konto 4210 Gebühren für Amtshandlungen gebucht.
403		Besitz- und Aufwandsteuern	
4030		Verkehrsabgaben	Motorfahrzeugsteuern.
4031		Schiffssteuer	Steuern auf Schiffen und Booten.
4032		Vergnügungssteuern	Billetsteuer, Vergnügungssteuern, etc.
4033		Hundesteuer	Abgabe für Hunde
4039		Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	Nicht anderswo zugeordnete Abgaben auf dem Besitz oder Aufwand.
41		Regalien und Konzessionen	
410		Regalien	Erträge aus Regalien und Monopolen.
4100		Regalien	Salzregal, Bergregal, Fischereiregal, Jagdregal u.a.
411		Schweiz. Nationalbank	
4110		Anteil am Reingewinn der SNB	Ertragsanteile und andere Ausschüttungen der Schweiz. Nationalbank - aber nicht Dividende von SNB (siehe Sachgruppe 4464).
412		Konzessionen	Erträge aus der Erteilung von Konzessionen und Patenten.
4120		Konzessionen	Klein- und Mittelverkaufsabgaben, Wasserrechts- und -Nutzungskonzessionen, Wasserentnahme aus Gewässern, Wirtschafts- und Kleinhandelspatente, Viehhandelspatente, Nutzung von Erdwärme oder Grundwässer durch Erdsonden, Kiesgewinnung, u.a.
413		Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	Bewilligungen für Lotterien und gewerbmässige Wetten.
4130		Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	Einnahmenanteile an Lotterien (Interkant. Landeslotterie, Zahlenlotto, u.a) sowie Sport-Toto und gewerbmässigen Wetten.
42		Entgelte	
420		Ersatzabgaben	Ertrag aus Abgaben, welche Pflichtige als Ersatz leisten, wenn sie von öffentlichrechtlichen Pflichten befreit werden.
4200		Ersatzabgaben	Feuerwehrgeld-Ersatzabgabe, Ersatzabgabe für Schutzraumbauten und Parkplätze, u.a.
421		Gebühren für Amtshandlungen	Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlung einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des Gemeinwesens.
4210		Gebühren für Amtshandlungen	Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen.
422		Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	
4220		Taxen und Kostgelder	Taxen und Gebühren (Entgelte) für die Leistungen der Spitäler und Kliniken, Kranken-, Pflege- und Altersheime, Erziehungsheime, Besserungsanstalten, Strafvollzugsanstalten, Obdachlosenheime und Notschlafstellen, Internate, Tierspital und Tierheime u.a.
4221		Vergütung für besondere Leistungen	Vergütungen für Laborleistungen, Intensivpflege und Spezialwachen, aussergewöhnliche Kosten für Pfinglinge, Heiminsassen und andere betreute Personen.
423		Schul- und Kursgelder	
4230		Schulgelder	Schulgelder von Privaten für obligatorische und öffentliche Schulen wie Berufsschulen, Maturitätsschulen, Kollegengelder, Fachhochschulen etc. zum Besuch des Unterrichts. Kostenanteile anderer Gemeinwesen werden in Sachgruppe 461 Entschädigungen von Gemeinwesen erfasst.
4231		Kursgelder	Freiwilligenkurse, welche einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten.
424		Benützungsgebühren und Dienstleistungen	
4240		Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen.
425		Erlös aus Verkäufen	
4250		Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Verwertung von Fundsachen, u.a.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
426		Rückerstattungen	
4260		Rückerstattungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Rückerstattungen für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 4439. Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten Brutto als Ertrag gebucht werden. Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar (Erwerbsersatz, Taggelder von Versicherungen, Rückerstattungen der Familienausgleichskasse), können sie als Aufwandminderung (netto oder mit Detailkonto separiert) erfasst werden.
427		Bussen	
4270		Bussen	Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag).
429		Übrige Entgelte	
4290		Übrige Entgelte	Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.
43		Verschiedene Erträge	
430		Verschiedene betriebliche Erträge	
4300		Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Den Patienten in Rechnung gestellte Honorare des Privatarztes. Der an den Arzt weitergeleitete Anteil am Honorar wird unter Sachgruppe 3136 erfasst (Bruttoprinzip).
4301		Beschlagnahmte Vermögenswerte	Strafrechtlich oder polizeilich eingezogene Vermögenswerte (konfiszierte Werte) und unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile; Konkursamtliche Versteigerungserlöse, Zwangsverwertung.
4309		Übriger betrieblicher Ertrag	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.
431		Aktivierung Eigenleistungen	
4310		Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.
4311		Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigene Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von immateriellen Sachanlagen (Softwareentwicklung u.a.). Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 52 der Investitionsrechnung.
4312		Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.
432		Bestandesveränderungen	Abgrenzungen für selbst hergestellte Halb- und Fertigfabrikate sowie angefangene Arbeiten und Dienstleistungen.
4320		Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate	In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden. Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).
4321		Bestandesveränderungen angefangene Arbeiten (Dienstleistungen)	In der Rechnungsperiode geleistete Dienstleistungen, welche erst in der folgenden Rechnungsperiode verkauft werden. Es wird der Anteil an der Fertigstellung in Prozent des Verkaufserlöses bewertet.
4329		Übrige Bestandesveränderungen	Zum Beispiel: In der Rechnungsperiode geborenes Vieh. Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.
439		Übriger Ertrag	
4390		Übriger Ertrag	Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut etc.
44		Finanzertrag	
440		Zinsertrag	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
4400		Zinsen flüssige Mittel	Zinsen von Post- und Bankkonten sowie kurzfristigen Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).
4401		Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder.
4402		Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102.
4407		Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107.
4409		Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.
441		Realisierte Gewinne FV	
4410		Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräußerung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.
4410.0	4410.0	Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräußerung von Aktien und Anteilscheinen.
4410.1	4410.1	Gewinne aus Verkäufen von verzinslichen Anlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräußerung von verzinslichen Finanzanlagen.
4410.9	4410.9	Gewinne aus übrigen langfristigen Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräußerung von übrigen langfristigen Finanzanlagen.
4411		Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen des FV.
4411.0	4411.0	Gewinn aus Verkäufen von Grundstücken FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des FV.
4411.4	4411.4	Gewinn aus Verkäufen von Gebäuden FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräußerung von Gebäuden des FV.
4411.6	4411.6	Gewinn aus Verkäufen von Mobilien FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräußerung von Mobilien des FV.
4411.9	4411.9	Gewinn aus Verkäufen von übrigen Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagen des FV.
4419		Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräußerung von FV.
442		Beteiligungsertrag FV	
4420		Dividenden	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.
4429		Übriger Beteiligungsertrag	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.
443		Liegenschaftenertrag FV	
4430		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.
4431		Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.
4432		Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (zB. Saalmieten).
4439		Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV; Rückerstattung von Raumnebenkosten.
	4439.0	Rückerstattungen Raumnebenkosten	Raumnebenkosten.
	4439.1	Übrige Rückerstattungen Dritter	Versicherungsleistungen.
	4439.9	Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.
444		Wertberichtigungen Anlagen FV	Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip. Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 444 netto erfasst werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestandes), muss der Saldo auf die Sachgruppe 344 umgebucht werden.
4440		Marktwertanpassungen Wertschriften	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
4441		Marktwertanpassungen Darlehen	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
4442		Marktwertanpassungen Beteiligungen	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
4443		Marktwertanpassungen Liegenschaften	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Liegenschaften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	4443.0	Marktwertanpassungen Grundstücke FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	4443.4	Marktwertanpassungen Gebäude FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
4449		Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von übrigen Sachanlagen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
	4449.6	Marktwertanpassungen Mobilien FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppen 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
	4449.9	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
445		Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	
4450		Erträge aus Darlehen VV	Zinsen von Darlehen des VV.
4451		Erträge aus Beteiligungen VV	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV.
446		Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	Finanzertrag von Beteiligungen der Sachgruppen 1450 Beteiligungen am Bund, 1451 Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten, 1452 Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden, 1453 Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen, 1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen.
4460		Öffentliche Betriebe des Bundes	Öffentlich-rechtliche Unternehmungen nach Bundesrecht.
4461		Öffentliche Unternehmen der Kantone mit öffentlichrechtlicher Rechtsform, Konkordate	Selbständige und unselbständige Anstalten, Konkordate nach kantonalem Recht.
4462		Zweckverbände, selbständige und unselbständige Gemeindebetriebe	Öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden, Zweckverbände; Gemeindebetriebe, die nicht als juristische Gesellschaften (privat-rechtlich) organisiert sind.
4463		Öffentliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform	AG, Spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.
4464		Nationalbank	Dividenden auf Aktien (Ertragsanteile und zusätzliche Ausschüttungen siehe Konto 4604).
4468		Öffentliche Unternehmungen im Ausland	Erträge von öffentlichen Unternehmungen im Ausland, unabhängig ihrer Rechtsform.
4469		Übrige öffentliche Unternehmungen	Erträge anderer öffentlicher Unternehmungen.
447		Liegenschaftenertrag VV	
4470		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV.
4471		Vergütung Dienstwohnungen VV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.
4472		Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).
4479		Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.
448		Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge aus Untermiete oder Weitervermietung an Dritte von gemieteten Liegenschaften.
4480		Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.
4489		Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.
449		Übriger Finanzertrag	
4490		Aufwertungen VV	Aufwertungen von Liegenschaften, Sachanlagen und Finanzanlagen des VV durch Verlängerung der Nutzungsdauern oder ausnahmsweiser Neubewertung.
45		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	
450		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Aufwandüberschüsse (Defizite) in das Bilanzkonto übertragen werden.
4500		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet.
4501		Entnahmen aus Fonds des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet.
451		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	
4510		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.
4511		Entnahmen aus Fonds EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.
46		Transferertrag	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
460		Ertragsanteile	
4600		Anteil an Bundeserträgen	
4601		Anteil an Kantonserträgen und Konkordaten	
4601.0	4601.0	Anteil am Ertrag kantonaler Steuern	
4601.1	4601.1	Anteil am Ertrag kantonaler Regalien und Konzessionen	
4601.2	4601.2	Anteil an kantonalen Gebühren	
4601.9	4601.9	Anteil an übrigen kantonalen Erträgen	
4602		Anteil an Gemeindeerträgen und Gemeindef Zweckverbände	In den Gemeinderechnungen muss je Ertragsart und Zweckverband ein Detailkonto geführt werden.
4603		Anteil an Erträgen öffentlicher Sozialversicherungsanstalten	
4604		Anteile an Erträgen öffentlicher Unternehmungen	
461		Entschädigungen von Gemeinwesen	Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.
4610		Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.
4611		Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	Entschädigungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.
4612		Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindef Zweckverbänden	Entschädigungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.
4613		Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.
4614		Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.
462		Finanz- und Lastenausgleich	
4620		Finanz- und Lastenausgleich vom Bund	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge des Bundes.
4621		Finanz- und Lastenausgleich von Kantonen und Konkordaten	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge des Kantons an die Gemeinden.
4621.1	4621.1	Anteil am Ressourcenausgleich des Kantons	Anteil der Gemeinden am Ressourcenausgleich des Kantons.
4621.2	4621.2	Anteil am sozio-demografischen Ausgleich des Kantons	Anteil der Gemeinden am sozio-demografischen Ausgleich des Kantons.
4621.3	4621.3	Anteil am geografisch-topografischen Ausgleich des Kantons	Anteil der Gemeinden am geografisch-topografischen Ausgleich des Kantons.
4621.4	4621.4	Anteil am Härteaussgleich des Kantons	Anteil der Gemeinden am Härteaussgleich des Kantons.
4621.5	4621.5	Finanzausgleichsbeiträge von Kanton	Innerkantonaler Finanzausgleich (Beiträge des Kantons an die Gemeinden; vertikaler FAG); Steuerkraftausgleichsbeiträge, Steuerfussausgleichsbeiträge.
4621.6	4621.6	Lastenausgleichsbeiträge von Kanton	Innerkantonaler Lastenausgleich (Beiträge des Kantons an die Gemeinden; vertikaler LAG); Lastenausgleichsbeiträge.
4621.9	4621.9	Übriger Finanz- und Lastenausgleich von Kanton	Übriger Finanz- und Lastenausgleich vom Kanton an die Gemeinden (vertikaler FAG).
4622		Finanz- und Lastenausgleich von Gemeinden und Gemeindef Zweckverbänden	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge von Gemeinden an Gemeinden und Zweckverbände.
4622.7	4622.7	Finanzausgleichsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Innerkantonaler Finanzausgleich (Beiträge von Gemeinden an Gemeinden; horizontaler FAG).
4622.8	4622.8	Lastenausgleichsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Innerkantonaler Lastenausgleich (Beiträge von Gemeinden an Gemeinden; horizontaler LAG).
4624		Lastenausgleich von öffentlichen Unternehmungen	In Gemeinderechnung, sofern öffentliche Unternehmungen (z.B. Kantonalbanken) Lastenausgleich leisten.
463		Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	
4630		Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.
4631		Beiträge von Kantonen und Konkordaten	Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen und Konkordaten.
4632		Beiträge von Gemeinden und Gemeindef Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.
4633		Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen.
4634		Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen.
4635		Beiträge von privaten Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.
4636		Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.
4637		Beiträge von privaten Haushalten	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
4638		Beiträge aus dem Ausland	Laufende Betriebsbeiträge aus dem Ausland.
466		Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	Die Sachgruppe 466 wird nur geführt, wenn eingehende Investitionsbeiträge passiviert werden. Wird die Nettoinvestition aktiviert, entfällt diese Sachgruppe.
4660		Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	Planmässige Auflösung der in Sachgruppe 2068 passivierten Investitionsbeiträge nach Nutzungsdauer der zugehörigen Anlage.
4660.0	4660.0	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge vom Bund	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20680.
4660.1	4660.1	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Kanton und Konkordaten	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20681.
4660.2	4660.2	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20682.
4660.3	4660.3	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20683.
4660.4	4660.4	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20684.
4660.5	4660.5	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20685.
4660.6	4660.6	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20686.
4660.7	4660.7	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20687.
4660.8	4660.8	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge vom Ausland	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20688.
4661		Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	Ausserplanmässige Auflösung der in Sachgruppe 2068 passivierten Investitionsbeiträge entsprechend der zugehörigen Anlage.
4661.0	4661.0	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge vom Bund	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20680.
4661.1	4661.1	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Kanton und Konkordaten	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20681.
4661.2	4661.2	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20682.
4661.3	4661.3	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20683.
4661.4	4661.4	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20684.
4661.5	4661.5	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20685.
4661.6	4661.6	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20686.
4661.7	4661.7	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20687.
4661.8	4661.8	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge vom Ausland	Ausserplanmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20688.
4690		Übriger Transferertrag	Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.
4690		Übriger Transferertrag	Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.
47		Durchlaufende Beiträge	Durchlaufende Beiträge gibt das Gemeinwesen an Dritte weiter. Das Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 47 und die Auszahlungen in Sachgruppe 37 erfasst. Die Sachgruppen 37 und 47 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
470		Durchlaufende Beiträge	
4700		Durchlaufende Beiträge vom Bund	Durchlaufende Beiträge vom Bund, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4701		Durchlaufende Beiträge von Kantonen und Konkordaten	Durchlaufende Beiträge vom Kanton, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4702		Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4703		Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4704		Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4705		Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmungen	Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4706		Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4707		Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4708		Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland	Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
48		Ausserordentlicher Ertrag	Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.
480		Ausserordentliche Steuererträge	Steuererträge können aufgrund konjunktureller Faktoren oder im Falle von Erbschafts- und Schenkungssteuern durch Einzelereignisse starken Schwankungen unterworfen sein. Solche sind jedoch in der Natur der Sache und gelten nicht als ausserordentliche Erträge. Ausserordentliche Steuererträge sind keine bekannt. Die Auflistung der Sachgruppen dient der systematischen Ordnung des Kontenrahmens.
4800		Ausserordentliche direkte Steuern natürliche Personen	
4801		Ausserordentliche direkte Steuern juristische Personen	
4802		Ausserordentliche übrige direkte Steuern	
4803		Ausserordentliche Besitz- und Aufwandsteuern	
481		Ausserordentliche Erträge von Regalien, Konzessionen	Erträge von Regalien, Konzessionen und Patenten, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4810		Ausserordentliche Regalienerträge	Erträge von Regalien, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4811		Ausserordentliche Konzessionserträge	Erträge von Konzessionen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
482		Ausserordentliche Entgelte	Entgelte, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4820		Ausserordentliche Entgelte	Entgelte, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
483		Ausserordentliche verschiedene Erträge	Verschiedene Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4830		Ausserordentliche verschiedene Erträge	Verschiedene Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
484		Ausserordentliche Finanzerträge	Finanzerträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4840		Ausserordentliche Finanzerträge	Finanzerträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
485		Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Entnahmen aus Fonds, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4850		Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Entnahmen aus Fonds, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
486		Ausserordentliche Transfererträge	Transfererträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4860		Ausserordentliche Transfererträge; Bund	Transfererträge vom Bund, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4861		Ausserordentliche Transfererträge; Kantone	Transfererträge vom Kanton, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4862		Ausserordentliche Transfererträge; Gemeinden	Transfererträge von Gemeinden und Zweckverbänden, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4863		Ausserordentliche Transfererträge; öffentliche Sozialversicherungen	Transfererträge von öffentlichen Sozialversicherungen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4864		Ausserordentliche Transfererträge; öffentliche Unternehmungen	Transfererträge von öffentlichen Unternehmungen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4865		Ausserordentliche Transfererträge; private Unternehmungen	Transfererträge von privaten Unternehmungen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4866		Ausserordentliche Transfererträge; private Organisationen ohne Erwerbszweck	Transfererträge von privaten Organisationen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4867		Ausserordentliche Transfererträge; private Haushalte	Transfererträge von privaten Haushalten, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
4868		Ausserordentliche Transfererträge; Ausland	Transfererträge aus dem Ausland, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
487		Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge. Werden zusätzliche Abschreibungen auf Anlagen vorgenommen, denen passivierte Investitionsbeiträge zugeordnet sind (Bruttomethode), müssen auch passivierte Investitionsbeiträge zusätzliche aufgelöst werden. Die Anlage wird sonst auf null abgeschrieben, bevor alle Investitionsbeiträge aufgelöst sind.
4870		Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge.
4870.0	4870.0	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge vom Bund	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20680.
4870.1	4870.1	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Kanton und Konkordaten	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20681.
4870.2	4870.2	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20682.
4870.3	4870.3	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20683.
4870.4	4870.4	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20684.
4870.5	4870.5	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20685.
4870.6	4870.6	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20686.
4870.7	4870.7	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20687.
4870.8	4870.8	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge vom Ausland	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge der Sachgruppe 20688.
489		Entnahmen aus dem Eigenkapital	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
4892		Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Erfolgswirksam gebuchte Entnahmen aus Rücklagen von Globalbudgetbereichen (Sachgruppe 2920). Die zusätzlichen Aufwendungen der Globalbudgetbereiche werden in den entsprechenden Sachgruppen erfasst. Zum Ausgleich dieser Aufwände wird der entsprechende Betrag aus den Rücklagen entnommen (Bruttoprinzip).
4893		Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.
4895		Entnahmen aus Aufwertungsreserve	Entnahmen aus Sachgruppe 295 Aufwertungsreserven zum Ausgleich der durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Übergang zum HRM2 erhöhten Abschreibungen.
4896		Entnahmen aus Neubewertungsreserven	Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.
4899		Entnahmen aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre	In einigen Kantonen müssen die Gemeinden die Budgets durch eine Entnahme aus dem Eigenkapital ausgleichen.
49		Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
490		Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
4900		Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
491		Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
4910		Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
492		Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
4920		Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
493		Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
4930		Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
494		Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
4940		Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
495		Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
4950		Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
498		Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht, z.B. Übertragung eines Betrages vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
4980		Interne Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht, z.B. Übertragung eines Betrages vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
499		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
4990		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
9		Abschlusskonten	
900		Abschluss Erfolgsrechnung	Der Saldo der Erfolgsrechnung wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf die Sachgruppe 2990 Jahresergebnis, 2910 Fonds im EK und 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK übertragen. Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.
9000		Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
9000.0	9000.0	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
9001		Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
9001.0	9001.0	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
9010		Abschluss Fonds im EK, Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss des Fonds im EK an die Bilanz, Konto 2910 Fonds im EK, zu buchen.
9010.0	9010.0	Abschluss Fonds im EK, Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss des Fonds im EK an die Bilanz, Konto 2910 Fonds im EK, zu buchen.
9011		Abschluss Fonds im EK, Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss des Fonds im EK an die Bilanz, Konto 2910 Fonds im EK, zu buchen.
9011.0	9011.0	Abschluss Fonds im EK, Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss des Fonds im EK an die Bilanz, Konto 2910 Fonds im EK, zu buchen.
9020		Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss von Legaten und Stiftungen im EK an die Bilanz, Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, zu buchen.
9020.0	9020.0	Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss von Legaten und Stiftungen im EK an die Bilanz, Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, zu buchen.
9021		Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss von Legaten und Stiftungen im EK an die Bilanz, Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, zu buchen.
9021.0	9021.0	Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss von Legaten und Stiftungen im EK an die Bilanz, Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, zu buchen.

4. Anhang

Kontenrahmen

4d) Investitionsrechnung Sachgruppen

HRM 2 für Gemeinden
Kontenrahmen Investitionsrechnung VV, Sachgruppen
 Version 6, Stand 28.09.2009

Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99
1- bis 3-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Wenn Konto erweitert = Konto einfach (fett gedruckt): Verbindliche Sachgruppen.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
5		Investitionsausgaben	Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf. Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690). Es ist zweckmässig, für bestimmte Sachanlagen eine Investitionsgrenze zu setzen. Unterhalb dieser Grenze werden Sachanlagen unter Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst.
50		Sachanlagen	Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
500		Grundstücke	Bebaute und unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502]. Bebaute Flächen werden als Grundstücke bilanziert, weil sie nicht planmässig abgeschrieben werden.
5000		Grundstücke	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, u.a.), ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502]; überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.).
501		Strassen / Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.
5010		Strassen / Verkehrswege	Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Fussgängeranlagen, Fahrradanlagen, Waldstrassen, Schienenwege, Bergbahnen, Transportanlagen, übrige Verkehrswege, inkl. Grundstücke.
502		Wasserbau	Wasserbau an Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.
5020		Wasserbau	Wasserbau, Uferschutz, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen, Hochwasserschutz.
503		Übriger Tiefbau	Kanalisation, ARA, Wasserversorgung, Deponien, Lawinenverbauungen etc. Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.
5030	5030	Übrige Tiefbauten allgemein	Tiefbauten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
5031	5031	Tiefbauten Wasserwerk	
5032	5032	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	
5033	5033	Tiefbauten Abfallbeseitigung	
5034	5034	Tiefbauten Elektrizitätswerk	
5035		Tiefbauten xy	
504		Hochbauten	Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar. Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.
5040		Hochbauten	
505		Waldungen	Waldbestand inkl. Grundstücke.
5050		Waldungen	
506		Mobilien	Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.
5060		Mobilien	
509		Übrige Sachanlagen	Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen; Alpen, Ortsplanung, Vermessung, GWP, GEP.
5090		Übrige Sachanlagen	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
51		Investitionen auf Rechnung Dritter	Investitionen auf Rechnung Dritter werden durch diese Dritte rückerstattet (Sachgruppe 61). In der Rechnungsperiode vorgenommene Ausgaben begründen eine entsprechende Forderung gegenüber diesen Dritten. Ausgaben und Rückerstattungsansprüche werden am Ende der Rechnungsperiode so abgegrenzt, dass sie gleich hoch sind und sich ausgleichen.
510		Grundstücke	Investitionen auf Rechnung Dritter an Grundstücken.
5100		Investitionen in Grundstücke auf Rechnung Dritter	
511		Strassen / Verkehrswege	Investitionen auf Rechnung Dritter an Strassen / Verkehrswegen.
5110		Investitionen in Strassen / Verkehrswege auf Rechnung Dritter	
512		Wasserbau	Investitionen auf Rechnung Dritter an Gewässern.
5120		Investitionen in Wasserbau auf Rechnung Dritter	
513		Übriger Tiefbau	Investitionen auf Rechnung Dritter übriger Tiefbau.
5130		Investitionen übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter	
514		Hochbauten	Investitionen auf Rechnung Dritter an Hochbauten.
5140		Investitionen in Hochbauten auf Rechnung Dritter	
515		Waldungen	Investitionen auf Rechnung Dritter an Waldungen.
5150		Investitionen in Waldungen auf Rechnung Dritter	
516		Mobilien	Investitionen auf Rechnung Dritter an Mobilien.
5160		Investitionen in Mobilien auf Rechnung Dritter	
519		Übrige Sachanlagen	Investitionen auf Rechnung Dritter an übrigen Sachanlagen.
5190		Investitionen in übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter	
52		Immaterielle Anlagen	Investitionsausgaben für immaterielle Anlagen.
520		Software	Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
5200		Software	
521		Patente / Lizenzen	Erworbene Patent- und Lizenzrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
5210		Patente / Lizenzen	
529		Übrige immaterielle Anlagen	Nicht anderswo zugeordnete immaterielle Anlagen.
5290		Übrige immaterielle Anlagen	
54		Darlehen	Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. Bedingt rückzahlbare, unverzinsliche Darlehen mit unbeschränkter Laufzeit werden als Investitionsbeiträge betrachtet.
540		Bund	Rückzahlbare Darlehen an den Bund.
5400		Darlehen an den Bund	
541		Kantone und Konkordate	Rückzahlbare Darlehen an Kantone und Konkordate.
5410		Darlehen an Kantone und Konkordate	
542		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände.
5420		Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
543		Öffentliche Sozialversicherungen	Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen.
5430		Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
544		Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmungen.
5440		Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	
545		Private Unternehmungen	Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmungen.
5450		Darlehen an private Unternehmungen	
546		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.
5460		Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
547		Private Haushalte	Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte. Aktivierbare Studiendarlehen durch Detailkonto separieren.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
5470	5470	Darlehen an private Haushalte	
5471	5471	Studendarlehen	
548		Ausland	Rückzahlbare Darlehen an Schuldner im Ausland.
5480		Darlehen an das Ausland	
55		Beteiligungen und Grundkapitalien	Beteiligungen und Grundkapitalien werden unabhängig von einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. Obwohl Beteiligungen an öffentlichen Gemeinwesen und privaten Haushalten nicht möglich sind, sind diese Sachgruppen aus systematischen Gründen aufgeführt.
550		Bund	
5500		Beteiligungen am Bund	
551		Kantone und Konkordate	Grundkapitalien an Konkordate.
5510		Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	
552		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
5520		Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	
553		Öffentliche Sozialversicherungen	
5530		Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	
554		Öffentliche Unternehmungen	Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmungen.
5540		Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	
555		Private Unternehmungen	Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmungen.
5550		Beteiligungen an privaten Unternehmungen	
556		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.
5560		Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
557		Private Haushalte	
5570		Beteiligungen an privaten Haushalten	
558		Ausland	Beteiligungen und Grundkapitalien an Unternehmungen im Ausland.
5580		Beteiligungen im Ausland	
56		Eigene Investitionsbeiträge	Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter.
560		Bund	Investitionsbeiträge an den Bund.
5600		Investitionsbeiträge an den Bund	
561		Kantone und Konkordate	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate.
5610		Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	
562		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände.
5620		Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
563		Öffentliche Sozialversicherungen	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.
5630		Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
564		Öffentliche Unternehmungen	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
5640		Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
565		Private Unternehmungen	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.
5650		Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
566		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
5660		Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
567		Private Haushalte	Investitionsbeiträge an private Haushalte.
5670		Investitionsbeiträge an private Haushalte	
568		Ausland	Investitionsbeiträge an Empfänger im Ausland.
5680		Investitionsbeiträge an das Ausland	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
57		Durchlaufende Investitionsbeiträge	Durchlaufende Investitionsbeiträge gibt das Gemeinwesen an Dritte weiter. Das Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 67 und die Auszahlungen in Sachgruppe 57 erfasst. Die Sachgruppen 57 und 67 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.
570		Bund	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an den Bund weitergeleitet werden.
5700		Durchlaufende Investitionsbeiträge an den Bund	
571		Kantone und Konkordate	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Kantone oder Konkordate weitergeleitet werden.
5710		Durchlaufenden Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	
572		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Gemeinden oder Gemeindezweckverbände weitergeleitet werden.
5720		Durchlaufenden Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
573		Öffentliche Sozialversicherungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Sozialversicherungen weitergeleitet werden.
5730		Durchlaufenden Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
574		Öffentliche Unternehmungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Unternehmungen weitergeleitet werden.
5740		Durchlaufenden Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
575		Private Unternehmungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Unternehmungen weitergeleitet werden.
5750		Durchlaufenden Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
576		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Organisationen ohne Erwerbszweck weitergeleitet werden.
5760		Durchlaufenden Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
577		Privat Haushalte	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Haushalte weitergeleitet werden.
5770		Durchlaufenden Investitionsbeiträge an privat Haushalte	
578		Ausland	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Empfänger im Ausland weitergeleitet werden.
5780		Durchlaufenden Investitionsbeiträge an das Ausland	
58		Ausserordentliche Investitionen	In keiner Art und Weise vorhersehbare, der Einflussnahme und Kontrolle entzogene, nicht durch den betrieblichen Leistungserstellungsprozess verursachte Investitionsausgaben.
580		Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	Ausserordentliche Investitionsausgaben für Sachanlagen.
5800	5800	Ausserordentliche Investitionen für Grundstücke	
5801	5801	Ausserordentliche Investitionen für Strassen / Verkehrswege	
5802	5802	Ausserordentliche Investitionen für Wasserbau	
5803	5803	Ausserordentliche Investitionen übriger Tiefbau	
5803.0	5803.0	Ausserordentliche Investitionen übrige Tiefbauten allgemein	Ausserordentliche Investitionen für Tiefbauten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
5803.1	5803.1	Ausserordentliche Investitionen für Tiefbauten Wasserwerk	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
5803.2	5803.2	Ausserordentliche Investitionen für Tiefbauten Abwasserbeseitigung	
5803.3	5803.3	Ausserordentliche Investitionen für Tiefbauten Abfallbeseitigung	
5803.4	5803.4	Ausserordentliche Investitionen für Tiefbauten Elektrizitätswerk	
5804	5804	Ausserordentliche Investitionen für Hochbauten	
5805	5805	Ausserordentliche Investitionen für Waldungen	
5806	5806	Ausserordentliche Investitionen für Mobilien	
5809	5809	Ausserordentliche Investitionen für übrige Sachanlagen	
582		Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	Ausserordentliche Investitionsausgaben für immaterielle Anlagen.
5820	5820	Ausserordentliche Investitionen für Software	
5821	5821	Ausserordentliche Investitionen für Patente / Lizenzen	
5829	5829	Ausserordentliche Investitionen für übrige immaterielle Anlagen	
584		Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	Ausserordentliche Investitionsausgaben für Darlehen.
5840	5840	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an den Bund	
5841	5841	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an Kantone und Konkordate	
5842	5842	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
5843	5843	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
5844	5844	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an öffentliche Unternehmungen	
5845	5845	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an private Unternehmungen	
5846	5846	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
5847	5847	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an private Haushalte	
5848	5848	Ausserordentliche Investitionen für Darlehen an das Ausland	
585		Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	Ausserordentliche Investitionsausgaben für Beteiligungen und Grundkapitalien.
5850	5850	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen am Bund	
5851	5851	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	
5852	5852	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	
5853	5853	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	
5854	5854	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	
5855	5855	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen an privaten Unternehmungen	
5856	5856	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
5857	5857	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen an privaten Haushalten	
5858	5858	Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen im Ausland	
586		Ausserordentliche Investitionsbeiträge	Ausserordentliche Investitionsbeiträge.
5860	5860	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an den Bund	
5861	5861	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
5862	5862	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
5863	5863	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
5864	5864	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
5865	5865	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
5866	5866	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
5867	5867	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an private Haushalte	
5868	5868	Ausserordentliche Investitionsbeiträge an das Ausland	
589		Übrige ausserordentliche Investitionen	Ausserordentliche übrige Investitionsausgaben. Detailkonten sollten eindeutig einem Bilanzkonto zugeordnet werden können (Aktivierung).
5890		Übrige ausserordentliche Investitionen	
59		Übertrag an Bilanz	
590		Passivierungen	Abschluss der Investitionsrechnung in zwei Varianten: Option 1: Die Einnahmen der Sachgruppen 60, 62-66 und 68 werden im "Haben" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Soll" erfolgt auf dieser Sachgruppe 590. Option 2: Die Einnahmen der Sachgruppen 60 und 62 sowie 64-66 und 68 (ohne 683), werden im "Haben" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht; die Sachgruppen 63 und 683 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung wird in Sachgruppe 2068 passiviert (Brutto-Aktivierung). Die Sachgruppen 51/61 sowie 57/67 gleichen sich innerhalb der Rechnungsperiode aus. Sie werden deshalb nicht bilanziert.
5900		Passivierte Einnahmen	
6		Investitionseinnahmen	
60		Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	Zur Veräusserung bestimmte Sachanlagen bzw. für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Sachanlagen müssen in das Finanzvermögen (Sachgruppe 108) übertragen werden (Entwidmung).
600		Übertragung von Grundstücken	Übertragungen aus der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV in das Finanzvermögen.
6000		Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen	
601		Übertragung von Strassen / Verkehrswegen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege in das Finanzvermögen.
6010		Übertragung von Strassen / Verkehrswegen ins Finanzvermögen	
602		Übertragung von Wasserbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1402 Wasserbau in das Finanzvermögen.
6020		Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen	
603		Übertragung übrige Tiefbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1403 übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.
6030		Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen	
604		Übertragung Hochbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.
6040		Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen	
605		Übertragung Waldungen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1405 Waldungen in das Finanzvermögen.
6050		Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen	
606		Übertragung Mobilien	Übertragungen aus der Sachgruppe 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.
6060		Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen	
609		Übertragung übrige Sachanlagen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1409 übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen.
6090		Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
61		Rückerstattungen	Investitionen auf Rechnung Dritter (Sachgruppe 51) werden durch diese Dritte rückerstattet und in Sachgruppe 61 ausgewiesen (Bruttoprinzip). In der Rechnungsperiode vorgenommene Ausgaben begründen eine entsprechende Forderung gegenüber diesen Dritten. Ausgaben und Rückerstattungsansprüche werden am Ende der Rechnungsperiode so abgegrenzt, dass sie gleich hoch sind und sich ausgleichen.
610		Grundstücke	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Grundstücken.
6100		Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Grundstücke	
611		Strassen / Verkehrswege	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Strassen / Verkehrswegen.
6110		Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen / Verkehrswege	
612		Wasserbau	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Gewässern.
6120		Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Wasserbau	
613		Tiefbau	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter übriger Tiefbau.
6130		Rückerstattungen Dritter für Investitionen übriger Tiefbau	
614		Hochbauten	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Hochbauten.
6140		Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Hochbauten	
615		Waldungen	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Waldungen.
6150		Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Waldungen	
616		Mobilien	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Mobilien.
6160		Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Mobilien	
619		Verschiedene Sachanlagen	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an übrigen Sachanlagen.
6190		Rückerstattungen Dritter für Investitionen in übrige Sachanlagen	
62		Abgang immaterielle Anlagen	Übertragung von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).
620		Software	Übertragungen aus der Sachgruppe 1420 Software in das Finanzvermögen.
6200		Übertragung Software ins Finanzvermögen	
621		Patente / Lizenzen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte in das Finanzvermögen.
6210		Übertragung Patente / Lizenzen ins Finanzvermögen	
629		Übrige immaterielle Anlagen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1429 übrige immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen.
6290		Übertragung übrige immaterielle Anlagen ins Finanzvermögen	
63		Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mit-Finanzierung eigener Investitionsausgaben.
630		Bund	Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.
6300		Investitionsbeiträge vom Bund	
631		Kantone und Konkordate	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten für eigene Investitionsausgaben.
6310		Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	
632		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.
6320		Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	
633		Öffentliche Sozialversicherungen	Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen für eigene Investitionsausgaben.
6330		Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	
634		Öffentliche Unternehmungen	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
6340		Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	
635		Private Unternehmungen	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.
6350		Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	
636		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.
6360		Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
637		Private Haushalte	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.
6370		Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	
638		Ausland	Investitionsbeiträge aus dem Ausland für eigene Investitionsbeiträge.
6380		Investitionsbeiträge aus dem Ausland	
64		Rückzahlung von Darlehen	
640		Bund	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1440.
6400		Rückzahlung von Darlehen an den Bund	
641		Kantone und Konkordate	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1441.
6410		Rückzahlung von Darlehen an Kantone und Konkordate	
642		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1442.
6420		Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
643		Öffentliche Sozialversicherungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1443.
6430		Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
644		Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1444.
6440		Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen	
645		Private Unternehmungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1445.
6450		Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen	
646		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1446.
6460		Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
647		Private Haushalte	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447. Rückzahlung von Studiendarlehen mit separatem Detailkonto führen.
6470	6470	Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte	
6471	6471	Rückzahlung von Studiendarlehen	
648		Ausland	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1448.
6480		Rückzahlung von Darlehen an das Ausland	
65		Übertragung von Beteiligungen	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).
650		Bund	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1450 in das Finanzvermögen.
6500		Übertragung von Beteiligungen am Bund ins Finanzvermögen	
651		Kantone und Konkordate	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1451 in das Finanzvermögen.
6510		Übertragung von Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten ins Finanzvermögen	
652		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1452 in das Finanzvermögen.
6520		Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden ins Finanzvermögen	
653		Öffentliche Sozialversicherungen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1453 in das Finanzvermögen.
6530		Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen ins Finanzvermögen	
654		Öffentliche Unternehmungen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1454 in das Finanzvermögen.
6540		Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen ins Finanzvermögen	

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
655		Private Unternehmungen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1455 in das Finanzvermögen.
6550		Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins Finanzvermögen	
656		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1456 in das Finanzvermögen.
6560		Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen	
657		Private Haushalte	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1457 in das Finanzvermögen.
6570		Übertragung von Beteiligungen an privaten Haushalten ins Finanzvermögen	
658		Ausland	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1458 in das Finanzvermögen.
6580		Übertragung von Beteiligungen VV im Ausland ins Finanzvermögen	
66		Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge des Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden. Da Investitionsbeiträge planmässig abgeschrieben werden, wird nur der noch vorhandene Restbuchwert als Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge gebucht, der übersteigende Betrag wird in der Erfolgsrechnung in Sachgruppe 4690 erfasst.
660		Bund	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1460.
6600		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an den Bund	
661		Kantone und Konkordate	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1461.
6610		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone und Konkordate	
662		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1462.
6620		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
663		Öffentliche Sozialversicherungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1463.
6630		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Sozialversicherungen	
664		Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1464.
6640		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmungen	
665		Private Unternehmungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1465.
6650		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen	
666		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1466.
6660		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
667		Private Haushalte	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1467.
6670		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Haushalte	
668		Ausland	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1468.
6680		Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an das Ausland	
67		Durchlaufende Investitionsbeiträge	Durchlaufende Investitionsbeiträge gibt das Gemeinwesen an Dritte weiter. Das Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 67 und die Auszahlungen in Sachgruppe 57 erfasst. Die Sachgruppen 57 und 67 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.
670		Bund	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Bund, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
6700		Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Bund	
671		Kantone und Konkordate	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6710		Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	
672		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6720		Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	
673		Öffentliche Sozialversicherungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6730		Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	
674		Öffentliche Unternehmungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6740		Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	
675		Private Unternehmungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6750		Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	
676		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6760		Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
677		Private Haushalte	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Haushalten, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6770		Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	
678		Ausland	Durchlaufende Investitionsbeiträge aus dem Ausland, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6780		Durchlaufende Investitionsbeiträge aus dem Ausland	
68		Ausserordentliche Investitionseinnahmen	In keiner Art und Weise vorhersehbare, der Einflussnahme und Kontrolle entzogene, nicht durch den betrieblichen Leistungserstellungsprozess verursachte Investitionseinnahmen.
680		Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen.
6800	6800	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Grundstücke	
6801	6801	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Strassen / Verkehrswege	
6802	6802	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Wasserbau	
6803	6803	Ausserordentliche Investitionseinnahmen übriger Tiefbau	
6804	6804	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Hochbauten	
6805	6805	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Waldungen	
6806	6806	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Mobilien	
6809	6809	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für übrige Sachanlagen	
682		Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen.
6820	6820	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Software	
6821	6821	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Patente / Lizenzen	
6829	6829	Ausserordentliche Investitionseinnahmen für übrige immaterielle Anlagen	
683		Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
6830	6830	Ausserordentliche Investitionsbeiträge vom Bund	
6831	6831	Ausserordentliche Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	
6832	6832	Ausserordentliche Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	
6833	6833	Ausserordentliche Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	
6834	6834	Ausserordentliche Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	
6835	6835	Ausserordentliche Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	
6836	6836	Ausserordentliche Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
6837	6837	Ausserordentliche Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	
6838	6838	Ausserordentliche Investitionsbeiträge aus dem Ausland	
684		Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	Ausserordentliche Rückzahlungen von Darlehen.
6840	6840	Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen an den Bund	
6841	6841	Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen an Kantone und Konkordate	
6842	6842	Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
6843	6843	Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
6844	6844	Ausserordentliche Rückzahlungen von Darlehen an öffentliche Unternehmungen	
6845	6845	Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen	
6846	6846	Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
6847	6847	Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte	
6848	6848	Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen an das Ausland	
685		Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	Ausserordentliche Übertragungen von Beteiligungen und Grundkapitalien in das Finanzvermögen.
6850	6850	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen am Bund ins Finanzvermögen	
6851	6851	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten ins Finanzvermögen	
6852	6852	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden ins Finanzvermögen	
6853	6853	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen ins Finanzvermögen	
6854	6854	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen ins Finanzvermögen	
6855	6855	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins Finanzvermögen	
6856	6856	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen	
6857	6857	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen an privaten Haushalten ins Finanzvermögen	
6858	6858	Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen im Ausland ins Finanzvermögen	
686		Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Ausserordentliche Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen.

Konto einfach	Konto erweit.	Bezeichnung	Hinweise
6860	6860	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an den Bund	
6861	6861	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone und Konkordate	
6862	6862	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
6863	6863	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Sozialversicherungen	
6864	6864	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmungen	
6865	6865	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen	
6866	6866	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
6867	6867	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Haushalte	
6868	6868	Ausserordentliche Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an das Ausland	
689		Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	Ausserordentliche übrige Investitionseinnahmen. Detailkonten sollten eindeutig einem Bilanzkonto zugeordnet werden können (Passivierung).
6890		Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	
69		Übertrag an Bilanz	
690		Aktivierungen	Abschluss der Investitionsrechnung in zwei Varianten: Option 1: Die Ausgaben der Sachgruppen 50, 52-56 und 58 werden im "Soll" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt auf dieser Sachgruppe 690. Die Option 2 bezieht sich nur auf die unterschiedliche Abschlussbuchung der Sachgruppen 63 und 683 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung. Die Sachgruppen 51/61 sowie 57/67 gleichen sich in der Rechnungsperiode aus und werden deshalb nicht bilanziert.
6900		Aktivierte Ausgaben	

5. Anhang

Konzept Kommunikation und Information

Informationskonzept

(Stand November 2009 – Spätere Anpassungen vorbehalten)

1. Grundsatz / Auftrag

Eine Hauptarbeit der UG Kommunikation liegt in der Erarbeitung eines Informations- und Ausbildungskonzepts.

Das Informationskonzept hat insbesondere folgendes darzulegen:

- Wie wird informiert?
- Was wird informiert?
- Wann wird informiert?

2. Bisherige Grundsatzentscheide

An der UG-Sitzung vom 24.3.2009 und der Plenum-Sitzung vom 2.4.2009 wurde bereits einmal darüber diskutiert. Folgende Grundsatzentscheide wurden gefällt:

- Pro Verwaltungskreis soll Mitte 2010 eine erste Grobinformation an die Gemeinden erfolgen. Die Federführung dieser Veranstaltung übernimmt die Projektgruppe HRM2_Be_Gem
- Gegenüber den Informatik-Anbietern wird eine lückenlose Information angestrebt. Eine erste Information soll im ersten Quartal des Jahres 2010 erfolgen.
- Grundsätzlich wird eine enge Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und dem Kontakt-Gremium angestrebt. Ein Mitbericht durch die Fachverbände (Vorstände) zum Schlussberichtes erfolgt im August / September 2009. Das Kontakt-Gremium wird nach der Berichterstellung erstmals kontaktiert.
- Grundsätzlich soll auf Grossanlass-Informationen für Politiker verzichtet werden, da das HRM2 vordergründig die operative Ebene betrifft. Die Politiker werden zum gegebenen Zeitpunkt auf geeignete Art und Weise informiert.

3. Informationsquellen

Die Informationen sollen über folgende Kanäle laufen:

- BSIG-Information
- VBG-Bulletin / KPG-Bulletin
- Homepage AGR
- Information/Zusammenarbeit mit den EDV-Anbietern
- Information/Zusammenarbeit mit der JGK
- Information/Zusammenarbeit mit Kontakt-Gremium
- Information/Zusammenarbeit mit Fachverbänden (VBF, BEGG, VBG, RSTH, FIN) und KPG
- Informationsveranstaltungen KPG
- Informationsveranstaltungen Verwaltungskreise
- Ev. Informationsveranstaltung VBG
- Medienmitteilungen

4. Bereits getätigte Arbeiten

In bezug auf die Information betreffend HRM2 ist bisher folgendes gemacht worden:

- BSIG-Information 1/170.511/3.1 vom 29.08.2008
- Informationsbericht für das VBG-Bulletin vom April 2009
- Fragebogen an die Informatik-Anbieter (Rückmeldungen erhalten) und Einberufung erste Sitzung mit EDV-Anbietern (20.8.2009)
- Grobinformation an den KPG-Veranstaltungen vom 03.07.2009 und 28.08.2009 (Kirchberg / Tramelan)
- 1. Sitzung mit den Informatik-Anbietern vom 20.08.2009
- 1. + 2. Entwurf Schlussbericht an die JGK (Behandlung auf Ebene der Plenum-Sitzungen vom 28.08.2009 und 14.10.2009 der Projektgruppe)

5. Zeitraster der Informationen

Jahr 2009

- Periodische Informationen in den VBG-/KPG-Bulletins + Homepage AGR / Medienmitteilungen
- Periodische Grobinformation im Rahmen jener der KPG-Veranstaltung an den regionalen Finanzverwalter-Treffen (falls gewünscht)
- November 2009: Diskussion Schlussbericht AGR-intern und anschliessend mit RR Neuhaus
- November 2009: Schlussbericht zur Vernehmlassung an die Fachverbände (Vorstände) und KPG

Jahr 2010

- Periodische Informationen in den VBG-/KPG-Bulletins + Homepage AGR / Medienmitteilungen
- Periodische Grobinformation im Rahmen jener der KPG-Veranstaltung an den regionalen Finanzverwalter-Treffen (falls gewünscht)
- Januar 2010: Schlussbericht zur Genehmigung an die JGK
- Januar – März 2010: BSIG-Information an die Gemeinden
- Januar – März 2010: 2. Sitzung mit Informatik-Anbietern
- 9. Februar 2010: Information an Kontaktgremium
- Mai – Juni 2010: Information über HRM2 in den Verwaltungskreisen (Organisation Verwaltungskreise / Federführung Projektgruppe) --> Themen: HRM2 + „Gemeindefinanzaufsicht“
- April 2010: Information an Fachverbände
- April/Mai 2010: Kontakt mit Pilotgemeinden
- Juni-August 2010: Information an den KPG-Veranstaltungen
- August / September 2010: Information an Fachverbände
- Juni – Dezember 2010: 3. Sitzung mit Informatik-Anbietern
- Juni – Dezember 2010: erneute Information über BSIG
- 2. Hälfte 2010: Information an Kontakt-Gremium

Jahr 2011

- Periodische Informationen in den VBG-/KPG-Bulletins + Homepage AGR / Medienmitteilungen
- Periodische Grobinformation im Rahmen jener der KPG-Veranstaltung an den regionalen Finanzverwalter-Treffen (falls gewünscht)
- Januar – März 2011: BSIG-Information (Inhalt: Start und Inhalt Ausbildung für EG 2. Semester 2011, für KG Jahr 2012, für übrige Körperschaften Jahr 2013)
- Januar – März 2011: 4. Sitzung mit Informatik-Anbietern
- April 2011: Information Fachverbände
- Mai – Juni 2011: Information (Start und Inhalt Ausbildung, Zielgruppen) über HRM2 in den Verwaltungskreisen (Federführung Projektgruppe)
- Juni-August 2011: Information an der KPG-Veranstaltungen
- August / September 2011: Information an Fachverbände
- Juni – Dezember 2011: 5. Sitzung mit Informatik-Anbietern
- Juni – Dezember 2011: erneute Information über BSIG
- Juni – Dezember 2011: Information an Kontakt-Gremium

Jahr 2012

- Periodische Informationen in den VBG-/KPG-Bulletins + Homepage AGR / Medienmitteilungen
- Periodische Grobinformation im Rahmen jener der KPG-Veranstaltung an den regionalen Finanzverwalter-Treffen (falls gewünscht)
- Januar – März 2012 BSIG-Information (Inhalt: Stand Ausbildung HRM2)
- Januar – März 2012: 6. Sitzung mit Informatik-Anbietern
- April 2012: Information an Fachverbände
- Mai – Juni 2012: Information (Start und Inhalt Ausbildung, Zielgruppen) über HRM2 in den Verwaltungskreisen (Federführung Projektgruppe)
- Juni-August 2012: Information an der KPG-Veranstaltungen
- August / September 2012: Information an Fachverbände
- Juni – Dezember 2012: 7. Sitzung mit Informatik-Anbietern
- Juni – Dezember 2012: erneute Information über BSIG
- Juni – Dezember 2012: Information an Kontakt-Gremium

Jahr 2013

- Periodische Informationen in den VBG-/KPG-Bulletins + Homepage AGR / Medienmitteilungen
- Periodische Grobinformation im Rahmen jener der KPG-Veranstaltung an den regionalen Finanzverwalter-Treffen (falls gewünscht)
- Januar – März 2013 BSIG-Information (Inhalt: Stand Ausbildung HRM2)
- Januar – März 2013: 8. Sitzung mit Informatik-Anbietern
- April 2013: Information an Fachverbände
- Mai – Juni 2013: Information (Start und Inhalt Ausbildung, Zielgruppen) über HRM2 in den Verwaltungskreisen (Federführung Projektgruppe)
- Juni-August 2013: Information an der KPG-Veranstaltungen
- August / September 2013: Information an Fachverbände
- Juni – Dezember 2013: 9. Sitzung mit Informatik-Anbietern
- Juni – Dezember 2013: erneute Information über BSIG
- Juni – Dezember 2013: Information an Kontakt-Gremium

6. Schlussbemerkung

Die Inhalte des Informationskonzeptes fliessen in die Grundlage „Projektplan“. Dieser stellt das zentrale Instrument zum Management des Projektes HRM2_Be dar.

Dieses Informationskonzept wurde von der UG Kommunikation an der Sitzung vom 4.8.2009 und an die Plenum-Sitzung vom 28.8.2009 verabschiedet.

An der Plenum-Sitzung vom 14.10.2009 wurde grundsätzlich beschlossen, dass HRM2 erst im Jahr 2014 (politische Gemeinden), rsp. im Jahr 2015 (Kirchgemeinde und Gemeindeverbände), rsp. im Jahr 2016 (Bürgergemeinden und übrige Körperschaften) einzuführen.

Das verabschiedete Informationskonzept wurde entsprechend angepasst.

Es bildet zudem einen Anhang im Bericht zu Handen der JGK.

Bern, 4.11.2009 BRR

6. Anhang

Konzept Ausbildung der Finanzverwalterinnen/Finanzverwalter
und der Behörden usw.

Ausbildungskonzept

1. Grundsatz / Auftrag

Eine Hauptarbeit der UG Kommunikation liegt in der Erarbeitung eines Informations- und Ausbildungskonzepts.

Das Ausbildungskonzept hat insbesondere folgendes darzulegen:

- Wie wird ausgebildet?
- Was wird ausgebildet?
- Wann wird ausgebildet?

2. Bisherige Grundsatzentscheide

An der UG-Sitzung vom 24.3.2009 und der Plenum-Sitzung vom 2.4.2009 wurde bereits einmal darüber diskutiert. Folgende Grundsatzentscheide wurden gefällt:

- Die Ausbildung wird durch den Kanton selber und unentgeltlich durchgeführt.
- Die Ausbildung für EG/GG wird für die zweite Hälfte des Jahres 2011 geplant. Die Ausbildung für KG wird im Jahr 2012 und jene für die übrigen Körperschaften im Jahr 2013 durchgeführt.

3. Zielpublikum

Folgendes Zielpublikum soll mit der Ausbildung angesprochen werden:

- Gemeindegader und SachbearbeiterInnen FV / KPG-Finanzleute
- Rechnungsprüfungsorgane
- Regierungsstatthalter / Gemeinderäte/Gemeinderätinnen / FIKO-Mitglieder

In diesem Ausbildungskonzept werden nur die Zielgruppen „Gemeindegader und SachbearbeiterInnen FV / KPG-Finanzleute“ und „Rechnungsprüfungsorgane“ definiert. Die KPG-Finanzleute können die Ausbildung analog der Zielgruppe „Gemeindegader und SachbearbeiterInnen FV“ besuchen. Falls für die KPG-Finanzleute eine vorgängige Ausbildung notwendig wird, können diese auch separat ausgebildet werden.

Die Regierungsstatthalter / Gemeinderäte / Gemeinderätinnen / FIKO-Mitglieder werden an den Informationsveranstaltungen der Verwaltungskreise im Frühling 2010 informiert. Eine fachspezifische Ausbildung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und im Rahmen der herkömmlichen HRM-Grundlagekurse (Inhalt Theorieteil 1. Schritte im HRM2“, siehe nachfolgendes Kap. 4).

4. Strategie der Ausbildung

4.1 Gemeindekader und SachbearbeiterInnen FV / KPG-Finanzleute

Die Ausbildung soll nach folgenden strategischen Gesichtspunkten aufgebaut resp. gegliedert werden:

- Im Zeitpunkt des Ausildungsstarts müssen die Änderungen der gesetzlichen Erlasse noch nicht zwingend in Kraft aber bekannt sein.
- Das AGR bietet eine breite Grundausbildung unentgeltlich an. Vertiefte Kurse sollen über die Veranstaltungen der „Weiterbildung Gemeinden“ der BWD angeboten werden.
- Die Grundausbildung pro Körperschaftsart (EG, KG, übrige) soll getrennt und etappenweise erfolgen.
- Folgende Bereiche müssen in der Ausbildung abgedeckt werden:

1. Modul: Theorieteil „1. Schritte im HRM2“

- 20 Fachempfehlungen im Überblick
- Wesentliche Änderungen gegenüber HRM1 im Grobübersicht
- Rechtliche Grundlagen, Hauptmerkmale und Ziele des HRM2
- Aufbau des HRM2 (Struktur, Kontonummern Verwaltungsrechnung und Bilanz)
- Besonderheiten und Grundsätze des HRM2 (Spezialfinanzierung, Ausgaben- und Investitionsbegriff, Abschreibungen, Grundsätze der Haushaltsführung und des Rechnungswesens)
- Instrumente des Rechnungswesens
- Finanzkennzahlen
- Besonderheiten im Kreditrecht

2. Modul: Theorie- und Praxisteil „Finanzplanung + Budgetierung“

- Grundsätze zur Finanzplanung und Budgetierung
- Verfahren zur Umsetzung Budget 2014 (Schattenrechnungen usw.)
- Vorgehensweise bei der Finanzplanung + Budgetierung
- Praxisarbeit zur Finanzplanung
- Praxisarbeit zur Budgetierung

3. Modul: Theorie- und Praxisteil „Jahresrechnung + Jahresabschluss“

- Wie ist die Jahresrechnung nach HRM2 aufgebaut?
- Grundsätze zum Jahresabschluss
- Praxisarbeit zum Jahresabschluss

Für die Ausbildung der Einwohnergemeinden/Gemischte Gemeinden sollen pro Etappe 10 Kurse durchgeführt werden (pro Verwaltungskreis ein Kurs, Standort dezentral).

Für die Ausbildung der Kirchgemeinden und der übrigen Körperschaften reichen 4 Kurse pro Etappe aus (analog HRM1-Grundlagekurse, dezentral).

In einer ersten Phase soll die Ausbildung nur vom AGR vorgenommen und gesteuert werden. Die Veranstaltungen der Verwaltungskreise (Behördenmitglieder-Einführungen), der Kantonalen Planungsgruppe und des Verbandes bernischer Gemeinden dienen ausschliesslich dazu, den Informationsfluss sicher zu stellen.

4.2 Rechnungsprüfungsorgane

Die Ausbildung der Rechnungsprüfungsorgane muss aufgrund der Einführung von HRM2 ebenfalls angepasst werden. Diese erfolgt allerdings im bisherigen Rahmen einer tägigen Veranstaltung, welche folgendes beinhaltet:

1. Vormittag

- Inhalt Theorieteil „1. Schritte im HRM2“

2. Nachmittag

- Inhalt herkömmliche Kurse „Rechnungsprüfungskurse“; unterteilt in „Neueinsteiger“, „Revisionsleiter“ und „Profis“ (wie bisher, mit sinnesgemässen Anpassungen)

5. Dauer der Ausbildungsteile für „FinanzverwalterInnen/SachbearbeiterInnen“

Einwohnergemeinden/Gemischte Gemeinden

- 1. Modul: 1 Tag (10 Kurse / 1 pro Verwaltungskreis)
- 2. Modul: 1 Tag (10 Kurse / 1 pro Verwaltungskreis)
- 3. Modul: 1 Tag (10 Kurse / 1 pro Verwaltungskreis)

Kirchgemeinden

- 1. Modul: 1 Tag (4 Kurse)
- 2. Modul: ½ Tag (4 Kurse)
- 3. Modul: ½ Tag (4 Kurse)

Übrige Körperschaften

- 1. Modul: 1 Tag (4 Kurse)
- 2. Modul: ½ Tag (4 Kurse)
- 3. Modul: ½ Tag (4 Kurse)

Die Anzahl der Kurse kann je nach Anzahl Anmeldungen noch von den oben erwähnten Werten abweichen.

6. Zeitraster der Ausbildung für „FinanzverwalterInnen resp. SachbearbeiterInnen“

Einwohnergemeinden/Gemischte Gemeinden

- 1. Modul: Mai – Dezember 2012
- 2. Modul: August 2012 – Juni 2013
- 3. Modul: August 2014 – Dezember 2014

Kirchgemeinden

- 1. Modul: Mai – Dezember 2013
- 2. Modul: August 2013 – Juni 2014
- 3. Modul: August 2015 – Dezember 2015

Übrige Körperschaften

- 1. Modul: Mai – Dezember 2014
- 2. Modul: August 2014 – Juni 2015
- 3. Modul: August 2016 – Dezember 2016

In den Folgejahren können die Etappenkurse periodisch wiederholt werden. Insbesondere das jeweilige 2. und 3. Modul müssen in derjenigen Zeitspanne wiederholt werden, in welcher die betroffenen Körperschaftsarten ihre Finanzplanungs- und Budgetprozesse resp. ihre Abschlüsse vornehmen.

7. Schlussbemerkung

Die Inhalte des Ausbildungskonzeptes fliessen in die Grundlage „Projektplan“. Dieser stellt das zentrale Instrument zum Management des Projektes HRM2_Be dar.

Dieses Ausbildungskonzept wurde von der UG Kommunikation an der Sitzung vom 4.8.2009 und an die Plenum-Sitzung vom 28.8.2009 verabschiedet.

An der Plenum-Sitzung vom 14.10.2009 wurde grundsätzlich beschlossen, dass HRM2 erst im Jahr 2014 (politische Gemeinden), rsp. im Jahr 2015 (Kirchgemeinde und Gemeindeverbände), rsp. im Jahr 2016 (Bürgergemeinden und übrige Körperschaften) einzuführen.

Das verabschiedete Ausbildungskonzept wurde entsprechend angepasst.

Es bildet zudem einen Anhang im Bericht zu Handen der JGK.

Bern, 4.11.2009 BRR

7. Anhang

Projektplan als Programm der weiteren Arbeiten (Anpassung der Gesetzgebung, Entwicklung Musterrechnungen und Arbeitshilfen, Information, Ausbildung)

Projektplan Einführung HRM2 ab 2014		2009											
Quartal		1			2			3			4		
Monat		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Konzeption													
JGK-Arbeitsgruppe HRM2													
Mitarbeiter/Vernehmlassung													
Anpassungen / Konsolidierter Schlussbericht													Def. S
Gesetzgebung													
Vorlage erarbeiten (GG, GV)													
- Vernehmlassungsverfahren													
- GR 1. Lesung													
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung													
- Inkrafttreten													
- GR 2. Lesung (evtl.)													
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung (evtl.)													
- Inkrafttreten (wenn 2 Lesungen)													
FHDV													
- Erarbeitung FHDV													
- Beschluss													
Information													
Fachverbände													
KPG													
JGK													
Kontaktgremium													
Informatikanbieter													
Pilotgemeinden													
Bulletins													
- VBG													
- KPG													
- BEGEM													
BSIG-Information													
Homepage AGR													
Medienmitteilungen													
Informationsveranstaltungen													
- Grossrat													
- Gemeindebehörden													
- KPG-Veranstaltung Finanzverwalter (regional)													
Hilfsmittel erarbeiten (AGR)													
Ausführungsbestimmungen													
Musterrechnungen Einwohnergemeinden													
Arbeitshilfen Einwohnergemeinden													
Musterrechnungen KG / BG / übrige Körperschaften													
Arbeitshilfen KG / BG / GV / übrige Körperschaften													
Grundlagen Rechnungsprüfung													
Schulungsunterlagen													
- Einwohnergemeinden 1. + 2. Modul													
- Einwohnergemeinden 3. Modul													
- Kirchengemeinden 1. + 2. Modul													
- Kirchengemeinden 3. Modul													
- übrige Körperschaften 1. + 2. Modul													
- übrige Körperschaften 3. Modul													
Informatik													
Mitarbeit Konzeption Mustervorlagen													
Programm Anpassungen aufgrund Musterreports AGR													
Grundinstallationen / Schulungen													
- grosse Einwohnergemeinden													
- übrige Einwohnergemeinden													
- Kirchengemeinden / GV													
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Installation / Test neue Reports (GFR, EK-Nachweis, Modul-JR etc.)													
- Einwohnergemeinden													
- Kirchengemeinden / GV													
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Ausbildung													
Schulung Einwohner- und gemischte Gemeinden													
- Finanzverwalter, SB FV, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB FV, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB FV, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Schulung Kirchengemeinden und Gemeindeverbände													
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Schulung übrige Körperschaften													
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Umsetzung in Gemeinden													
Einwohnergemeinden													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2013 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2012 (→ Vorschl. 2014 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Reports 2014 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
- grosse EG													
- kl. + mittlere EG													
Vorschlag 2014 HRM2 ausarbeiten													
- grosse EG													
- kl. + mittlere EG													
Buchungen RJ 2014 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Kirchengemeinden / Gemeindeverbände													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2014 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Vorschl. 2015 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Reports 2015 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
Vorschlag 2015 HRM2 ausarbeiten													
Buchungen RJ 2015 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2015 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Vorschl. 2016 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2015 (→ Reports 2016 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
Vorschlag 2016 HRM2 ausarbeiten													
Buchungen RJ 2016 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													

Projektplan Einführung HRM2 ab 2014		2010											
Quartal		1	2	3	4								
Monat		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Konzeption													
JGK-Arbeitsgruppe HRM2													
Mitbericht/Vernehmlassung													
Anpassungen / Konsolidierter Schlussbericht		chlussbericht											
Gesetzgebung													
Vorlage erarbeiten (GG, GV)													
- Vernehmlassungsverfahren			Erarbeitung Vorlage (GG, GV)										
- GR 1. Lesung													
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung													
- Inkrafttreten													
- GR 2. Lesung (evtl.)													
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung (evtl.)													
- Inkrafttreten (wenn 2 Lesungen)													
FHDV													
- Erarbeitung FHDV								FHDV ausarbeiten					
- Beschluss													
Information													
Fachverbände													
KPG				Information				Information					
JGK		Ende Jan	9.2.										
Kontaktgremium				2. Sitzung									
Informationsanbieter										Information Kontaktgremium			
Pilotgemeinden										3. Sitzung			
Bulletins													
- VBG				VBG-B.				VBG-B.				VBG-B.	
- KPG								KPG - Bulletin periodisch					
- BEGEM													
BSIG-Information													
Homepage AGR		Homepage AGR: laufend aktualisiert						Homepage AGR: laufend aktualisiert					
Medienmitteilungen		Medienmitteilungen: evtl.						Medienmitteilungen: evtl.					
Informationsveranstaltungen													
- Grossrat													
- Gemeindebehörden							Regionale Info-Veranst.(VK)						
- KPG-Veranstaltung Finanzverwalter (regional)							Evtl. KPG-Veranst. Regional						
Hilfsmittel erarbeiten (AGR)													
Ausführungsbestimmungen													
Musterrechnungen Einwohnergemeinden							Erarbeitung Ausführungsbestimmungen EG						
Arbeitshilfen Einwohnergemeinden							Erarbeitung Musterrechnungen EG						
Musterrechnungen KG / BG / übrige Körperschaften							Erarbeitung Arbeitshilfen EG						
Arbeitshilfen KG / BG / GV / übrige Körperschaften							Erarbeitung Musterrechnungen KG / BG / übrige						
Grundlagen Rechnungsprüfung							Erarbeitung Musterrechnungen KG / BG / übrige						
Schulungsunterlagen													
- Einwohnergemeinden 1. + 2. Modul							Schulungsunterlagen EG 1. + 2. Modul						
- Einwohnergemeinden 3. Modul							Schulungsunterlagen EG 3. Modul						
- Kirchengemeinden 1. + 2. Modul							Schulungsunterlagen KG 1. + 2. Modul						
- Kirchengemeinden 3. Modul							Schulungsunterlagen KG 3. Modul						
- übrige Körperschaften 1. + 2. Modul							Schulungsunterlagen übrige K. 1. + 2. Modul						
- übrige Körperschaften 3. Modul							Schulungsunterlagen übrige K. 3. Modul						
Informatik													
Mitarbeit Konzeption Mustervorlagen													
Programmanpassungen aufgrund Mustereports AGR													
Grundinstallationen / Schulungen													
- grosse Einwohnergemeinden													
- übrige Einwohnergemeinden													
- Kirchengemeinden / GV													
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Installation / Test neue Reports (GFR, EK-Nachweis, Modul-JR etc.)													
- Einwohnergemeinden													
- Kirchengemeinden / GV													
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Ausbildung													
Schulung Einwohner- und gemischte Gemeinden													
- Finanzverwalter, SB FV, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB FV, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB FV, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Schulung Kirchengemeinden und Gemeindeverbände													
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Schulung übrige Körperschaften													
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Umsetzung in Gemeinden													
Einwohnergemeinden													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2013 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2012 (→ Vorschlag 2014 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Reports 2014 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
- grosse EG													
- kl. + mittlere EG													
Vorschlag 2014 HRM2 ausarbeiten													
- grosse EG													
- kl. + mittlere EG													
Buchungen RJ 2014 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Kirchengemeinden / Gemeindeverbände													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2014 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Vorschlag 2015 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Reports 2015 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
Vorschlag 2015 HRM2 ausarbeiten													
Buchungen RJ 2015 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2015 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Vorschlag 2016 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2015 (→ Reports 2016 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
Vorschlag 2016 HRM2 ausarbeiten													
Buchungen RJ 2016 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													

Projektplan Einführung HRM2 ab 2014		2011											
Quartal	Monat	Januar	Februar	März	April	2 Mai	3 Juni	4 Juli	5 August	6 September	7 Oktober	8 November	9 Dezember
Konzeption													
JGK-Arbeitsgruppe HRM2													
Mitarbeiter/Verehrung													
Anpassungen / Konsolidierter Schlussbericht													
Gesetzgebung													
Vorlage erarbeiten (GG, GV)													
- Vernehmlassungsverfahren				Vernehmlassungsverfahren									
- GR 1. Lesung												1. Lesung	
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung													Referendum
- Inkrafttreten													
- GR 2. Lesung (evtl.)													
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung (evtl.)													
- Inkrafttreten (wenn 2 Lesungen)													
FHDV													
- Erarbeitung FHDV				FHDV ausarbeiten									
- Beschluss													evtl. Besch.
Information													
Fachverbände					Information				Information				
KPG													
JGK													
Kontaktgremium										Kontaktgremium (Information)			
Informationsanbieter													
Pilotgemeinden				4. Sitzung						5. Sitzung			
Bulletins													
- VBG													
- KPG				VBG-B.				VBG-B.					
- BEGEM													
BSIG-Information				BSIG-Information (Ausbildung)					BSIG-Information Juni - Dez. 2011 (Information)				
Homepage AGR				Erg. Vernehmlassung					Homepage AGR: laufend aktualisiert				
Medienmitteilungen									Medienmitteilungen: evtl.				
Informationsveranstaltungen													
- Grossrat													
- Gemeindebehörden						Regionale Info-Veranst. (VK)							
- KPG-Veranstaltung Finanzverwalter (regional)								Evtl. KPG-Veranstaltung regional					
Hilfsmittel erarbeiten (AGR)													
Ausführungsbestimmungen				Erarbeitung Ausführungsbestimmungen EG									
Musterrechnungen Einwohnergemeinden				Erarbeitung Musterrechnungen EG									
Arbeitshilfen Einwohnergemeinden				Erarbeitung Arbeitshilfen EG									
Musterrechnungen KG / BG / übrige Körperschaften				Erarbeitung Musterrechnungen KG / BG / übrige									
Arbeitshilfen KG / BG / GV / übrige Körperschaften				Erarbeitung Musterrechnungen KG / BG / übrige									
Grundlagen Rechnungsprüfung								Erarbeitung neue Checklisten/Weisungen Rechnungsprüfung					
Schulungsunterlagen													
- Einwohnergemeinden 1. + 2. Modul								Schulungsunterlagen 1. + 2. Modul					
- Einwohnergemeinden 3. Modul								Schulungsunterlagen EG 3. Modul					
- Kirchengemeinden 1. + 2. Modul								Schulungsunterlagen KG 1. + 2. Modul					
- Kirchengemeinden 3. Modul								Schulungsunterlagen KG 3. Modul					
- übrige Körperschaften 1. + 2. Modul								Schulungsunterlagen übrige K. 1. + 2. Modul					
- übrige Körperschaften 3. Modul								Schulungsunterlagen übrige K. 3. Modul					
Informatik													
Mitarbeit Konzeption Mustervorlagen				Mitarbeit Konzeption Mustervorlagen (Ausschuss)									
Programm Anpassungen aufgrund Musterreports AGR										Programmierung			
Grundinstallationen / Schulungen													
- grosse Einwohnergemeinden										Grundinstallationen gr. EG			
- übrige Einwohnergemeinden													
- Kirchengemeinden / GV													
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Installation / Test neue Reports (GFR, EK-Nachweis, Modul-JR etc.)													
- Einwohnergemeinden													
- Kirchengemeinden / GV													
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Ausbildung													
Schulung Einwohner- und gemischte Gemeinden													
- Finanzverwalter, SB FV, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB FV, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB FV, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Schulung Kirchengemeinden und Gemeindeverbände													
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Schulung übrige Körperschaften													
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
Umsetzung in Gemeinden													
Einwohnergemeinden													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2013 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2012 (→ Vorschlag 2014 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Reports 2014 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
- grosse EG													
- kl. + mittlere EG													
Vorschlag 2014 HRM2 ausarbeiten													
- grosse EG													
- kl. + mittlere EG													
Buchungen RJ 2014 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Kirchengemeinden / Gemeindeverbände													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2014 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Vorschlag 2015 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Reports 2015 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
Vorschlag 2015 HRM2 ausarbeiten													
Buchungen RJ 2015 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2015 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Vorschlag 2016 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2015 (→ Reports 2016 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
Vorschlag 2016 HRM2 ausarbeiten													
Buchungen RJ 2016 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													

Projektplan Einführung HRM2 ab 2014	2012											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Quartal	1			2			3			4		
Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Konzeption												
JGK-Arbeitsgruppe HRM2												
Mitbericht/Vernehmlassung												
Anpassungen / Konsolidierter Schlussbericht												
Gesetzgebung												
Vorlage erarbeiten (GG, GV)												
- Vernehmlassungsverfahren												
- GR 1. Lesung												
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung												
- Inkrafttreten												
- GR 2. Lesung (evtl.)												
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung (evtl.)												
- Inkrafttreten (wenn 2. Lesungen)												
FHDV												
- Erarbeitung FHDV												
- Beschluss												
Information												
Fachverbände												
KPG												
JGK												
Kontaktgremium												
Informationsanbieter												
Pilotgemeinden												
Bulletins												
- VBG												
- KPG												
- BEGEM												
BSIG-Information												
Homepage AGR												
Medienmitteilungen												
Informationsveranstaltungen												
- Grossrat												
- Gemeindebehörden												
- KPG-Veranstaltung Finanzverwalter (regional)												
Hilfsmittel erarbeiten (AGR)												
Ausführungsbestimmungen												
Musterrechnungen Einwohnergemeinden												
Arbeitshilfen Einwohnergemeinden												
Musterrechnungen KG / BG / übrige Körperschaften												
Arbeitshilfen KG / BG / GV / übrige Körperschaften												
Grundlagen Rechnungsprüfung												
Schulungsunterlagen												
- Einwohnergemeinden 1. + 2. Modul												
- Einwohnergemeinden 3. Modul												
- Kirchgemeinden 1. + 2. Modul												
- Kirchgemeinden 3. Modul												
- übrige Körperschaften 1. + 2. Modul												
- übrige Körperschaften 3. Modul												
Informatik												
Mitarbeit Konzeption Mustervorlagen												
Programm Anpassungen aufgrund Musterreports AGR												
Grundinstallationen / Schulungen												
- grosse Einwohnergemeinden												
- übrige Einwohnergemeinden												
- Kirchgemeinden / GV												
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften												
Installation / Test neue Reports (GFR, EK-Nachweis , Modul-JR etc.)												
- Einwohnergemeinden												
- Kirchgemeinden / GV												
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften												
Ausbildung												
Schulung Einwohner- und gemischte Gemeinden												
- Finanzverwalter, SB FV, 1. Modul												
- Finanzverwalter, SB FV, 2. Modul												
- Finanzverwalter, SB FV, 3. Modul												
- Rechnungsprüfungsorgane												
Schulung Kirchgemeinden und Gemeindeverbände												
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul												
- Rechnungsprüfungsorgane												
Schulung übrige Körperschaften												
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul												
- Rechnungsprüfungsorgane												
Umsetzung in Gemeinden												
Einwohnergemeinden												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2013 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2012 (→ Vorschlag 2014 mit Vorjahr)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Reports 2014 mit Vorjahr)												
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)												
- grosse EG												
- kl. + mittlere EG												
Vorschlag 2014 HRM2 ausarbeiten												
- grosse EG												
- kl. + mittlere EG												
Buchungen RJ 2014 nach HRM2												
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.												
- Erfassung laufende Investitionen												
Finanzplanung												
Kirchgemeinden / Gemeindeverbände												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2014 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Vorschlag 2015 mit Vorjahr)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Reports 2015 mit Vorjahr)												
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)												
Vorschlag 2015 HRM2 ausarbeiten												
Buchungen RJ 2015 nach HRM2												
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.												
- Erfassung laufende Investitionen												
Finanzplanung												
Bürgergemeinden und übrige Körperschaften												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2015 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Vorschlag 2016 mit Vorjahr)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2015 (→ Reports 2016 mit Vorjahr)												
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)												
Vorschlag 2016 HRM2 ausarbeiten												
Buchungen RJ 2016 nach HRM2												
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.												
- Erfassung laufende Investitionen												
Finanzplanung												

Projektplan Einführung HRM2 ab 2014	2013											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Quartal	1			2			3			4		
Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Konzeption												
JGK-Arbeitsgruppe HRM2												
Mitbericht/Vornehmlassung												
Anpassungen / Konsolidierter Schlussbericht												
Gesetzgebung												
Vorlage erarbeiten (GG, GV)												
- Vernehmlassungsverfahren												
- GR 1. Lesung												
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung												
- Inkrafttreten												
- GR 2. Lesung (evtl.)												
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung (evtl.)												
- Inkrafttreten (wenn 2 Lesungen)												
FHDV												
- Erarbeitung FHDV												
- Beschluss												
Information												
Fachverbände												
KPG												
JGK												
Kontaktgremium												
Informatikanbieter												
Pilotgemeinden												
Bulletins												
- VBG												
- VPS												
- BEGEM												
BSIG-Information												
Homepage AGR												
Medienmitteilungen												
Informationsveranstaltungen												
- Grossrat												
- Gemeindebehörden												
- KPG-Veranstaltung Finanzverwalter (regional)												
Hilfsmittel erarbeiten (AGR)												
Ausführungsbestimmungen												
Musterrechnungen Einwohnergemeinden												
Arbeitshilfen Einwohnergemeinden												
Musterrechnungen KG / BG / übrige Körperschaften												
Arbeitshilfen KG / BG / GV / übrige Körperschaften												
Grundlagen Rechnungsprüfung												
Schulungsunterlagen												
- Einwohnergemeinden 1. + 2. Modul												
- Einwohnergemeinden 3. Modul												
- Kirchengemeinden 1. + 2. Modul												
- Kirchengemeinden 3. Modul												
- übrige Körperschaften 1. + 2. Modul												
- übrige Körperschaften 3. Modul												
Informatik												
Mitarbeit Konzeption Mustervorlagen												
Programm Anpassungen aufgrund Musterreports AGR												
Grundinstallationen / Schulungen												
- grosse Einwohnergemeinden												
- übrige Einwohnergemeinden												
- Kirchengemeinden / GV												
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften												
Installation / Test neue Reports (GFR, EK-Nachweis, Modul-JR etc.)												
- Einwohnergemeinden												
- Kirchengemeinden / GV												
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften												
Ausbildung												
Schulung Einwohner- und gemischte Gemeinden												
- Finanzverwalter, SB FV, 1. Modul												
- Finanzverwalter, SB FV, 2. Modul												
- Finanzverwalter, SB FV, 3. Modul												
- Rechnungsprüfungsorgane												
Schulung Kirchengemeinden und Gemeindeverbände												
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul												
- Rechnungsprüfungsorgane												
Schulung übrige Körperschaften												
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul												
- Rechnungsprüfungsorgane												
Umsetzung in Gemeinden												
Einwohnergemeinden												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2013 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2012 (→ Vorschlag 2014 mit Vorjahr)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Reports 2014 mit Vorjahr)												
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)												
- grosse EG												
- kl. + mittlere EG												
Vorschlag 2014 HRM2 ausarbeiten												
- grosse EG												
- kl. + mittlere EG												
Buchungen RJ 2014 nach HRM2												
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.												
- Erfassung laufende Investitionen												
Finanzplanung												
Kirchengemeinden / Gemeindeverbände												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2014 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Vorschlag 2015 mit Vorjahr)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Reports 2015 mit Vorjahr)												
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)												
- grosse EG												
- kl. + mittlere EG												
Buchungen RJ 2015 nach HRM2												
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.												
- Erfassung laufende Investitionen												
Finanzplanung												
Bürgergemeinden und übrige Körperschaften												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2015 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Vorschlag 2016 mit Vorjahr)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2015 (→ Reports 2016 mit Vorjahr)												
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)												
- grosse EG												
- kl. + mittlere EG												
Buchungen RJ 2016 nach HRM2												
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.												
- Erfassung laufende Investitionen												
Finanzplanung												

Projektplan Einführung HRM2 ab 2014	2014											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Quartal												
Monat												
Konzeption												
JGK-Arbeitsgruppe HRM2												
Mitbericht/Vornehmlassung												
Anpassungen / Konsolidierter Schlussbericht												
Gesetzgebung												
Vorlage erarbeiten (GG, GV)												
- Vernehmlassungsverfahren												
- GR 1. Lesung												
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung												
- Inkrafttreten												
- GR 2. Lesung (evtl.)												
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung (evtl.)												
- Inkrafttreten (wenn 2 Lesungen)												
FHDV												
- Erarbeitung FHDV												
- Beschluss												
Information												
Fachverbände												
KPG												
JGK												
Kontaktgremium												
Informatikanbieter	Information ab 2013 keine Einträge, da noch nicht definiert											
Pilotgemeinden												
Bulletins												
- VBG												
- KPG												
- BEGEM												
BSIG-Information												
Homepage AGR	Homepage AGR: laufend aktualisiert											
Medienmitteilungen												
Informationsveranstaltungen												
- Grossrat												
- Gemeindebehörden												
- KPG-Veranstaltung Finanzverwalter (regional)												
Hilfsmittel erarbeiten (AGR)												
Ausführungsbestimmungen												
Musterrechnungen Einwohnergemeinden												
Arbeitshilfen Einwohnergemeinden												
Musterrechnungen KG / BG / übrige Körperschaften												
Arbeitshilfen KG / BG / GV / übrige Körperschaften												
Grundlagen Rechnungsprüfung												
Schulungsunterlagen												
- Einwohnergemeinden 1. + 2. Modul												
- Einwohnergemeinden 3. Modul												
- Kirchgemeinden 1. + 2. Modul												
- Kirchgemeinden 3. Modul												
- übrige Körperschaften 1. + 2. Modul	Unterlagen ü.K. 1. + 2. Modul											
- übrige Körperschaften 3. Modul	Schulungsunterlagen KG 3. Modul fertig ♦											
	Schulungsunterlagen übrige K. 3. Modul											
Informatik												
Mitarbeit Konzeption Mustervorlagen												
Programmanpassungen aufgrund Musterreports AGR												
Grundinstallationen /Schulungen												
- grosse Einwohnergemeinden												
- übrige Einwohnergemeinden												
- Kirchgemeinden / GV												
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften	Grundinstallationen EG + übrige Körperschaften											
Installation / Test neue Reports (GFR, EK-Nachweis , Modul-JR etc.)	Grundinstallationen EG + übrige Körperschaften abgeschlossen ♦											
- Einwohnergemeinden												
- Kirchgemeinden / GV	Zusatzinstallationen Reports / Tests (KG, GV)											
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften	Zusatzinstallationen Reports / Tests (BG, übrige Körperschaften)											
Ausbildung												
Schulung Einwohner- und gemischte Gemeinden												
- Finanzverwalter, SB FV, 1. Modul	1. Modul EG (1. WK i.R. übl. Verant.)											
- Finanzverwalter, SB FV, 2. Modul	2. Modul EG (1. WK)											
- Finanzverwalter, SB FV, 3. Modul	3. Modul EG (erstmal)											
- Rechnungsprüfungsorgane	Revision i.R. übl. Verant.											
Schulung Kirchgemeinden und Gemeindeverbände												
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul	2. Modul KG (erstmal)											
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul												
- Rechnungsprüfungsorgane												
Schulung übrige Körperschaften												
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul												
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul	1. Modul übr. K. (erstmal)											
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul	2. Modul übr. K. (erstmal)											
- Rechnungsprüfungsorgane												
Umsetzung in Gemeinden												
Einwohnergemeinden												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2013 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)	Bilanzbereinigung RJ 2013 HRM1 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)											
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2012 (→ Vorsch. 2014 mit Vorjahr)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Reports 2014 mit Vorjahr)	freiwillige HRM2-Codierung RJ 2013											
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)												
- grosse EG												
- kl. + mittlere EG												
Vorschlag 2014 HRM2 ausarbeiten												
- grosse EG												
- kl. + mittlere EG												
Buchungen RJ 2014 nach HRM2	Buchung RJ 2014 nach HRM2 (EG, erstmals)											
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.	Aufbau Anlagebuchhaltung EG											
- Erfassung laufende Investitionen	Laufende Investitionen RJ 2014											
Finanzplanung												
Kirchgemeinden / Gemeindeverbände												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2014 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)	Bilanzbereinigung RJ 2014 HRM1 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)											
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Vorsch. 2015 mit Vorjahr)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Reports 2015 mit Vorjahr)	freiwillige HRM2-Codierung RJ 2014											
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)												
- grosse EG	Bereinigungsarbeiten KG (Kontenplan)											
- kl. + mittlere EG	Vorschlag 2015 KG + GV											
Buchungen RJ 2015 nach HRM2												
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.	Aufbau Anlagebuchhaltung KG + GV											
- Erfassung laufende Investitionen												
Finanzplanung												
Bürgergemeinden und übrige Körperschaften												
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2015 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)												
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Vorsch. 2016 mit Vorjahr)	freiwillige HRM2-Codierung RJ 2014 (Basis Vorjahreszahlen für Budgetierung 2016)											
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2015 (→ Reports 2016 mit Vorjahr)												
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)	Bereinigungsarbeiten (Kontenplan) BG + übrige K											
Vorschlag 2016 HRM2 ausarbeiten												
Buchungen RJ 2016 nach HRM2												
Anlagebuchhaltung												
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.												
- Erfassung laufende Investitionen												
Finanzplanung												

Projektplan Einführung HRM2 ab 2014		2016											
Quartal		1			2			3			4		
Monat		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Konzeption													
JGK-Arbeitsgruppe HRM2													
Mitarbeiter/Vernehmlassung													
Anpassungen / Konsolidierter Schlussbericht													
Gesetzgebung													
Vorlage erarbeiten (GG, GV)													
- Vernehmlassungsverfahren													
- GR 1. Lesung													
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung													
- Inkrafttreten													
- GR 2. Lesung (evtl.)													
- Referendumsfrist / Stimmrechtsbescheinigung (evtl.)													
- Inkrafttreten (wenn 2 Lesungen)													
FHDV													
- Erarbeitung FHDV													
- Beschluss													
Information													
Fachverbände													
KPG													
JGK													
Kontaktgremium													
Informatikanbieter													
Pilotgemeinden													
Bulletins													
- VBG													
- KPS													
- BEGEM													
BSIG-Information													
Homepage AGR													
Medienmitteilungen													
Informationsveranstaltungen													
- Grossrat													
- Gemeindebehörden													
- KPG-Veranstaltung Finanzverwalter (regional)													
Hilfsmittel erarbeiten (AGR)													
Ausführungsbestimmungen													
Musterrechnungen Einwohnergemeinden													
Arbeitshilfen Einwohnergemeinden													
Musterrechnungen KG / BG / übrige Körperschaften													
Arbeitshilfen KG / BG / GV / übrige Körperschaften													
Grundlagen Rechnungsprüfung													
Schulungsunterlagen													
- Einwohnergemeinden 1. + 2. Modul													
- Einwohnergemeinden 3. Modul													
- Kirchgemeinden 1. + 2. Modul													
- Kirchgemeinden 3. Modul													
- übrige Körperschaften 1. + 2. Modul													
- übrige Körperschaften 3. Modul													
Informatik													
Mitarbeit Konzeption Mustervorlagen													
Programm Anpassungen aufgrund Musterreports AGR													
Grundinstallationen / Schulungen													
- grosse Einwohnergemeinden													
- übrige Einwohnergemeinden													
- Kirchgemeinden / GV													
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Installation / Test neue Reports (GFR, EK-Nachweis, Modul-JR etc.)													
- Einwohnergemeinden													
- Kirchgemeinden / GV													
- Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Ausbildung													
Schulung Einwohner- und gemischte Gemeinden													
- Finanzverwalter, SB FV, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB FV, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB FV, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
1. Modul EG (3. WK i.R. übl. Veranst.)													
2. Modul EG (evtl. 3. WK)													
2. Modul EG (evtl. 3. WK)													
3. Modul EG (evtl. 2. WK)													
Revision i.R. übl. Veranst.													
Schulung Kirchgemeinden und Gemeindeverbände													
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
1. Modul KG (2. WK i.R. übl. Veranst.)													
2. Modul KG (evtl. 2. WK)													
2. Modul KG (evtl. 2. WK)													
3. Modul KG (1. WK)													
Revision i.R. übl. Veranst.													
Schulung übrige Körperschaften													
- Finanzverwalter, SB, 1. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 2. Modul													
- Finanzverwalter, SB, 3. Modul													
- Rechnungsprüfungsorgane													
1. Modul ü.K. (1. WK i.R. übl. Veranst.)													
2. Modul übr. K. (1. WK)													
2. Modul übr. K. (1. WK)													
3. Modul übr. K. (erstmalig)													
Revision i.R. übl. Veranst.													
Umsetzung in Gemeinden													
Einwohnergemeinden													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2013 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2012 (→ Vorschl. 2014 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Reports 2014 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
- grosse EG													
- kl. + mittlere EG													
Vorschlag 2014 HRM2 ausarbeiten													
- grosse EG													
- kl. + mittlere EG													
Buchungen RJ 2014 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Kirchgemeinden / Gemeindeverbände													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2014 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2013 (→ Vorschl. 2015 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Reports 2015 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
Vorschlag 2015 HRM2 ausarbeiten													
Buchungen RJ 2015 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Bürgergemeinden und übrige Körperschaften													
Bilanzbereinigung HRM1 RJ 2015 (Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2014 (→ Vorschl. 2016 mit Vorjahr)													
HRM2-Codierung bei Verbuchung RJ 2015 (→ Reports 2016 mit Vorjahr)													
Bereinigungsarbeiten (Kontenplan etc.)													
Vorschlag 2016 HRM2 ausarbeiten													
Buchungen RJ 2016 nach HRM2													
Anlagebuchhaltung													
- Definition Aufbau, Erfassung bisheriges VV, Tests etc.													
- Erfassung laufende Investitionen													
Finanzplanung													
Aufbau Anlagebuchhaltung BG + übrige K.													
Erfassung laufende Investitionen RJ 2016													

Information: ab 2014 keine Einträge, da nach nicht der Bericht
 Informationen ab 2014 keine Einträge, da nicht nicht gemeldet.

